

WAHRNEHMUNGSBERICHT
2015/16



DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE
Wir sprechen für Ihr Recht

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) legt dem gesetzlichen Auftrag des § 36 RAO folgend den

42. WAHRNEHMUNGSBERICHT

zur österreichischen Rechtspflege und Verwaltung vor. Zur Wahrung der Aktualität wurden im Beobachtungszeitraum von Mai 2015 bis einschließlich April 2016 laufend eingelangte Wahrnehmungen der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aufgenommen. Zum Wahrnehmungsbericht 2014/15 sind zahlreiche Stellungnahmen eingelangt. Besonderer Dank gilt diesbezüglich dem Bundesministerium für Justiz und dem OLG Graz für deren ausführliche Rückmeldungen sowie dem OLG Linz, dem OLG Innsbruck und den Höchstgerichten.

SEHR GEEHRTE LESERINNEN UND LESER!

Zum 42. Mal legen wir den Wahrnehmungsbericht der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vor. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) erfüllt damit seinen gesetzlichen Auftrag, die österreichische Rechtspflege und Verwaltung zu beobachten und signifikante Wahrnehmungen zu dokumentieren. Wir erachten es auch als unsere gesellschaftliche Pflicht, die Funktion der „Watchdogs“ der Rechtsstaatlichkeit auszuüben.

Illustriert wird unser Bericht von einigen Bildern die von Flüchtlingskindern gemalt und gezeichnet wurden, die im Notquartier der Caritas in der Wiener Nordwestbahnstraße untergebracht sind. Sie sind starker Ausdruck der Gefühlswelt von Mädchen und Buben, die mit Kreativität und Herz ihren Erlebnissen und Hoffnungen Ausdruck verleihen. Hoffnungen auf ein Leben in Frieden und ohne Angst. Ein Leben, in dem der Mensch, die Achtung der Grundrechte und das friedliche Zusammenleben im Mittelpunkt stehen.

Garant dafür ist der demokratische Rechtsstaat. Dieser Rechtsstaat muss stetig gepflegt, entwickelt und behütet werden. Es ist unser aller Aufgabe – Tag für Tag – dafür Sorge zu tragen, dass dies auch tatsächlich geschieht, dass dieser Gedanke gelebt wird. Auch wenn die Zeiten schwer und die Aufgaben groß sind: Wir sind dem Rechtsstaat verpflichtet. Dies muss uns Antrieb sein, Aufgaben zu lösen und Problemen nicht aus dem Weg zu gehen. Der Umgang einer Gesellschaft mit den Schwächsten innerhalb ihrer Gemeinschaft – wie etwa mit Menschen, die vor Krieg und Verfolgung flüchten – ist der Maßstab zur Beurteilung ihrer eigenen Entwicklung.

Es ist Aufgabe der Rechtsanwaltschaft, jenen zu helfen, die alleine dazu nicht in der Lage sind. Insbesondere gegenüber staatlicher Übermacht, Unrecht und Verfolgung. Das geschieht tagtäglich in den Gerichtssälen dieser Republik, aber auch dort, wo sich die Rechtsanwaltschaft im politischen Diskurs für den Schutz der Grund- und Freiheitsrechte der Bürger einsetzt. Immer dann, wenn diese bedroht sind – etwa durch überschießende und ungeeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Kampf gegen den internationalen Terrorismus – ist es unsere Pflicht, durchaus auch vehement, darauf hinzuweisen. Wir können das, weil wir dazu ausgebildet sind und weil wir ein unabhängiger, selbstverwalteter Beruf sind, der frei von staatlichem Druck seinen Aufgaben nachgehen kann.

Um diese Sonderstellung der Rechtsanwaltschaft in einem demokratischen Rechtsstaat zu ermöglichen, bedarf es dreier Grundprinzipien: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Freiheit von Interessenskollisionen. Diese Grundwerte sind europaweit anerkannt und bilden das Fundament der freien Rechtsanwaltschaft und jedes funktionierenden Rechtsstaates. Dieses Fundament muss respektiert und geschützt werden – von der Politik, der Zivilgesellschaft, aber auch von Interessensgruppen, denen diese Werte vielleicht nicht immer bewusst sind, weil sie deren Bedeutung erst dann erkennen, wenn diese Werte fehlen. Die Beteiligung nicht-anwaltlicher, rein auf Profitmaximierung ausgerichteter Investoren an Rechtsanwaltskanzleien wäre das Aus für die auf rechtsstaatlichen Grundwerten basierende freie Rechtsanwaltschaft. Die Rechtsanwaltschaft wird ein solches rechtsstaatliches Erdbeben nicht zulassen!

In einem umfangreichen Pilotprojekt hat der ÖRAK unter dem Titel „Fieberkurve des Rechtsstaates“ einen völlig neuen Rechtsstaatlichkeitsindex entwickelt, der es künftig ermöglichen soll, Rechtsstaatlichkeit messbar, vergleichbar und anschaulich zu machen. In einem ersten Schritt wurde die Rechtsstaatlichkeit Österreichs anhand zahlreicher Indikatoren in unterschiedlichen Clustern ausgewertet und im Vergleich zu unseren Nachbarländern Deutschland und Slowenien abgebildet. Im nächsten Schritt soll das Projekt auf weitere europäische Länder ausgeweitet werden. Ziel ist es, Verbesserungsbedarf zu lokalisieren um die Rechtsstaatlichkeit Österreichs stetig auszubauen.

Ich danke allen Kolleginnen und Kollegen, die durch ihre offenen und kritischen Wahrnehmungen aus dem Alltag des Rechtslebens zur Erstellung dieses Wahrnehmungsberichtes beigetragen haben. Ich ersuche Sie, auch künftig Ihre Wahrnehmungen an uns weiterzugeben.

Zahlreiche Persönlichkeiten unseres Rechtsstaates haben uns für diesen Bericht Zitate zur Verfügung gestellt, die verdeutlichen, dass wir nur zusammen – über Berufs- und Parteigrenzen hinweg – in der Lage sind, unseren Rechtsstaat zu schützen und weiter auszubauen. Arbeiten wir gemeinsam daran!

RUPERT WOLFF
Präsident des Österreichischen
Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)



Dr. Rupert Wolff
Präsident des
Österreichischen
Rechtsanwalts-
kammertages (ÖRAK)

INHALT

03 VORWORT

05 GESETZGEBUNG

06 I ÖSTERREICH

- 06 1. Mindeststandards für Gesetzgebungsverfahren
- 07 2. Zugang zur Justiz
- 09 3. Berufsrecht
- 11 4. Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz (ABAG)
- 11 5. Verfassungsrecht und Grundrechtsschutz
- 12 6. Strafrecht
- 15 7. Sachwalterrecht
- 16 8. Asyl- und Fremdenrecht
- 17 9. Erbrechtsänderungsgesetz 2015
- 17 10. Bundesgesetz über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten
- 18 11. Fatca – Foreign Account Tax Compliance Act
- 18 12. Steuerreform
- 20 13. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

22 II EUROPÄISCHE UNION

- 22 1. Die europäische Staatsanwaltschaft
- 22 2. Richtlinie über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren
- 23 3. Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder
- 23 4. Richtlinienvorschlag über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist
- 23 5. Die europäische Einpersonengesellschaft (lat. „Societas Unius Personae – SUP“)
- 24 6. Überarbeitung der EU-Bagatellverordnung und des EU-Mahnverfahrens
- 24 7. EU Datenschutzgrundverordnung
- 24 8. Richtlinie über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung

25 PRAXISFÄLLE

26 I STRAFVERFAHREN

- 26 1. Vorladungspraxis in Ermittlungsverfahren
- 26 2. Vernehmungspraxis des BVT
- 26 3. Probleme mit Akteneinsichten
- 27 4. Mangelnde Aktenkenntnis
- 27 5. Ablehnung von Vertagungsbiten
- 27 6. Umgang mit Rechtsanwältin
- 27 7. Abweichende Regelungen hinsichtlich der Bezahlung von Kopiergebühren
- 28 8. Keine Zustellung von Verhandlungsprotokollen
- 28 9. Umgehung ausgewiesener Vertreter
- 28 10. Respektloses Verhalten
- 29 11. Verfolgungsverhalten der StA in Großverfahren

29 II ZIVILVERFAHREN

- 29 1. Allgemeine Zivilverfahren
 - 29 A. Intransparente Einziehung von Gerichtsgebühren
 - 29 B. Sachverständigengutachten
 - 30 C. Mangelnde Informationen für Verfahrenshelfer
 - 30 D. Umständliche Vorgangsweisen iZn mit Schriftsätzen
 - 30 E. Keine Einbindung bei Entscheidungen über Sachverständige
 - 30 F. Gerichtsgebühren bei Zulassungsrevisionen
 - 30 G. Lobenswerte Effizienz bei Erledigungen
- 31 2. Exekutions- und Insolvenzverfahren
 - 31 A. Extensive Auslegung der Verbindungspflicht
 - 31 B. Verfahrensverzögerungen
 - 31 C. Willkürliches Verhalten der Gerichte
- 32 3. Außerstreitverfahren
 - 32 A. Verlassenschaftsverfahren
 - 33 B. Unterhaltsverfahren
- 33 4. Arbeits- und Sozialrecht
 - 33 A. Nachlässigkeiten in Sozialrechtssachen
 - 33 B. Ablehnung von Vertagungsbiten
 - 33 C. Verweigerung von Auskünften
- 34 5. Grundbuch

34 III VERWALTUNGSVERFAHREN

- 34 A. Erschwerte Kontaktaufnahme
- 34 B. Unrechtmäßige Sicherheitskontrollen
- 35 C. Problematik in Asylverfahren
- 37 D. Akteneinsicht für Verfahrenshelfer
- 37 E. Übermittlung von Aktenzeichen
- 37 F. Unterlassene Weiterleitung von Rechtsmitteln
- 37 G. Erschwerter Zugang zum Recht
- 37 H. Grundverkehr

38 IV SONSTIGES

- 38 A. Anerkennung des Rechtsanwaltsausweises
- 38 B. Übermittlung von Rechtskraftvermerken
- 38 C. Einschränkungen in Zusammenhang mit ERV
- 38 D. Schwierigkeiten beim Ersatz vorprozessualer Kosten
- 38 E. Widmungswidriger Gebrauch von Infoständern des ÖRAK
- 38 F. Auskunftsverweigerung der Finanzmarktaufsicht

39 FIEBERKURVE DES RECHTSSTAATES

- 44 Caritas der Erzdiözese Wien
- 46 Abkürzungsverzeichnis
- 47 Kontakt
- 47 Impressum

GESETZGEBUNG

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) war im Berichtszeitraum von Mai 2015 bis einschließlich April 2016 mit mehr als 150 Verordnungs- und Gesetzesentwürfen befasst. Österreichs Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte stehen immer, wenn es der Gesetzgebungsprozess ermöglicht, mit ihrem Wissen und ihrer Expertise zur Verfügung. Bedauerlicherweise können hinsichtlich der Bedingungen im Gesetzgebungsprozess nach wie vor keine signifikanten Verbesserungen verzeichnet werden. Auch dieses Jahr geben zu kurze Begutachtungsfristen Grund zur Sorge, leidet doch die Qualität der Gesetze insgesamt darunter. Hinzu kommt, dass Gesetzesentwürfe regelmäßig Bestimmungen vorsehen, die mit den Grundsätzen eines demokratischen Rechtsstaates unvereinbar sind. So wie die Rechtsanwaltschaft bei jeder Gelegenheit für die Rechte der Bürger eintritt, fordert sie im gleichen Maße, dass auch die Legislative den Grund- und Freiheitsrechten des Einzelnen höhere Beachtung schenkt.

I ÖSTERREICH

1. MINDESTSTANDARDS FÜR GESETZGEBUNGSVERFAHREN

Auch in dieser Ausgabe des Wahrnehmungsberichts sieht sich der ÖRAK dazu verpflichtet, auf die regelmäßig zu kurz bemessenen Begutachtungsfristen aufmerksam zu machen. Bereits mehrmals erfolgte ein Verweis auf das Rundschreiben des BKA aus dem Jahr 2008 und die darin hervorgehobene, sechswöchige Mindestfrist, die es für Begutachtungen einzuräumen gilt.

Nichtsdestotrotz lassen sich auch dieses Jahr Missstände anhand von Beispielen aus dem Arbeitsalltag aufzeigen. Im Zuge der Steuerreform wurden in einem Zeitraum von einem Monat mehrere Begutachtungsentwürfe ausgesandt, deren Fristen zwischen drei Wochen und drei Tagen und zwei Wochen und zwei Tagen lagen. An dieser Stelle ist hervorzuheben, dass insbesondere für das umfangreiche Steuerreformgesetz 2015/16 eine Begutachtungsfrist von zwei Wochen jedenfalls viel zu kurz ist. Dabei ist auch zu betonen, dass sowohl beim Steuerreformgesetz 2015/16 als auch beim Endbesteuerungsgesetz und Bankenpaket die Begutachtungsfrist am 05. Juni 2015, einem Feiertag, endete. Im Hinblick auf die interne personelle Organisation in den jeweiligen Begutachtungsstellen erweist sich eine solche Fristsetzung als äußerst problematisch. In Zukunft sollte davon jedenfalls abgesehen werden.

Zudem setzte sich das Problem der zu kurzen Begutachtungsfristen durch den gesamten Beobachtungszeitraum fort. Im Juni 2015 wurden für die Begutachtung der Urheberrechtsnovelle 2015 lediglich 10 Tage eingeräumt. Im Herbst standen für die Begutachtung der Gerichtsgebühren-Novelle 2015 und des Sozialrechtsänderungsgesetzes 2015 jeweils lediglich zwei Wochen zur Verfügung.

Eine kritische und professionelle Auseinandersetzung mit Gesetzesentwürfen kann in Anbetracht solch reduzierter Fristen keinesfalls gewährleistet werden. Auch ist man nach wie vor mit der Problematik fehlender, erneuter Begutachtungen nach im

großen Umfang vorgenommenen, inhaltlichen Änderungen des Erstentwurfes konfrontiert. Vor allem das Polizeiliche Staatsschutzgesetz wurde nach dem Begutachtungsverfahren umfassend adaptiert. Hier hätte nochmals die Möglichkeit eingeräumt werden sollen, sich zu den vorgenommenen, teils gravierenden Änderungen zu äußern.

*Der ÖRAK fordert daher erneut die Einführung von **Mindeststandards für das Begutachtungsverfahren**. Die Sicherstellung eines transparenten Gesetzgebungsverfahrens setzt eine Einräumung angemessener Fristen sowie ein rechtzeitiges zu Rate ziehen der Begutachtungsstellen voraus. Verstöße gegen die geforderten Vorgehensweisen können der Qualität und Verständlichkeit der Gesetze abträglich sein und sollten daher sanktioniert werden.*

Für das Verfahren der Gesetzesentstehung hält der ÖRAK daher seine Forderung nach einer Ausgestaltung verpflichtender „Good-Governance“-Regeln aufrecht. Im Rahmen dieser Regelungen sollte eine Verständigungspflicht determiniert werden. Diese sollte für Institutionen und Personen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, eine Information über nachträgliche Änderungen des ursprünglich zur Begutachtung ausgesandten Gesetzesentwurfes gewährleisten. Eine angemessene Kenntlichmachung aller vorgenommenen Modifikationen würde für die Bürger sicherstellen, Änderungen nachvollziehen sowie in Erfahrung bringen zu können, auf wessen Anregung diese zurückzuführen sind. „Good Governance“-Regeln sollten außerdem vorsehen, dass nachvollziehbare Folgenabschätzungen vorgelegt werden. Eine vorgelegte Einschätzung über die Auswirkungen der betreffenden Gesetzesänderungen auf andere Gebiete ist für den Staat und die Bürger von hoher Bedeutung.

Hinsichtlich der Begutachtungsfristen stellen die jeweils sechswöchigen Fristen des Strafrechts- und Erbrechtsänderungsgesetzes 2015 sowie des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes I 2016 eine wesentliche Verbesserung dar. Im Zuge solch umfassender Reformen ist die Gewährung einer ausreichenden Begutachtungsfrist positiv zu vermerken. Diese Vorgehensweise sollte auch im Rahmen der Begutachtung anderer, ebenso wichtiger Materien gewählt werden.



Im Rechtsstaat kommt der Gesetzgebung die Verantwortung zu, eine Rechtsordnung zu schaffen, die inhaltlich hinreichend bestimmt, vollziehbar und verständlich ist. Der Anspruch der Gesetzgebung erschöpft sich freilich nicht darin, „Gesetze richtig“ zu machen. Gefragt sind vielmehr auch die „richtigen Gesetze“. Dass diese Frage von gewählten VolksvertreterInnen bestimmt wird, zeugt vom engen Zusammenhang zwischen dem rechtsstaatlichen und dem demokratischen Prinzip. «

Doris BURES, Präsidentin des Nationalrates

2. ZUGANG ZUR JUSTIZ

Gerichtsgebühren

Schon seit Jahren kritisiert der ÖRAK, dass der Zugang zur Justiz, nicht zuletzt aufgrund der hohen Gebührenbelastung, zunehmend beschränkt wird.

Die Zahl der bei Gericht anhängig gemachten Rechtssachen wird von Jahr zu Jahr geringer. Dieser konstante Rückgang ist ein klares Indiz dafür, dass der Zugang zum Recht in Österreich immer beschwerlicher wird. Eine Ursache dafür sind die hohen Gerichtsgebühren. Die hohe Gebührenbelastung hat mittlerweile dazu geführt, dass Rechtsuchende genau prüfen müssen, ob sie sich den Gang zu Gericht überhaupt leisten können. Das trifft die breite Mittelschicht und nicht jene, die Verfahrenshilfe erhalten oder jene, die es sich ohnehin leisten können.

Ein Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten zeigt, dass Österreich unangefochtener Spitzenreiter bei den Gerichtsgebühren ist. In Deutschland beträgt die Gerichtsgebühr bei einem Zivilrechtsstreit über 100 Mio 329.208,- Euro. In Österreich bezahlt man für denselben Rechtsstreit satte 1.202.987,- Euro, das ist nahezu viermal so viel wie in Deutschland.

Dieser Vergleich zeigt eindeutig, dass die hohe Gebührenbelastung auch der Attraktivität Österreichs als Wirtschaftsstandort schadet. Ein für die Ansiedelung von Unternehmen und Konzernen attraktiver Wirtschaftsstandort muss eine effiziente und kostengünstige Rechtswahrung und Rechtsdurchsetzung garantieren. Bei einem Streitwert von 2,5 Mrd Euro werden alleine in erster Instanz knapp 30 Mio Euro an Pauschalgebühr fällig. Von einer Attraktivität des Wirtschaftsstandorts kann in einem solchen Fall keine Rede sein. Eine Deckelung der Gerichtsgebühren auch in Österreich ist daher dringend geboten – nicht zuletzt auch um dem rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgebot Genüge zu tun.

Die Gewährleistung des Zugangs zum Recht gehört zu den grundlegenden Staatsaufgaben. Daraus folgt, dass die Justiz überwiegend aus allgemeinen staatlichen Mitteln zu finanzieren ist, wie dies auch in den anderen europäischen Staaten der Fall ist. In Österreich hingegen besteht die besondere, in der gesamten EU einzigartige, Situation, dass sich die Justiz vorwiegend aus dem Gebührenaufkommen der rechtsuchenden Bevölkerung finanziert und sogar einen Überschuss erwirtschaftet.

Aus einer parlamentarischen Anfrage vom Oktober 2013¹ geht hervor, dass sich die Ausgaben (inklusive Strafvollzug) des Justizressorts im Jahr 2012 auf 1.276,43 Mio Euro beliefen, die Einnahmen auf 973,12 Mio Euro. Die Erlöse für hoheitliche Leistungen im Bereich der Justizbehörden betragen 834,87 Mio Euro. Die Justiz finanziert sich somit zu 86 Prozent aus Gerichtsgebühren. Aus einer parlamentarischen Anfrage vom Februar 2014 geht hervor, dass die Einnahmen aus Gerichtsgebühren² im Jahr 2013 bereits 841,227.752,56 Euro betragen.³

Rechnet man den Strafvollzug bei den Ausgaben nicht hinzu, so ergibt sich, laut einer Studie des Europarates,⁴ ein Deckungsgrad der Justiz durch Gerichtsgebühren von 108,3 Prozent. In Europa liegt die durchschnittliche Deckung der Ausgaben durch Gerichtsgebühren im Bereich der Justiz bei 20,5 Prozent.

Es ist ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit, die Gerichtsgebühren massiv zu senken. Im Regierungsprogramm für die XXV. Legislaturperiode wurde für den Bereich der Justiz die Evaluierung der Gerichtsgebühren explizit als Maßnahme genannt, um den Zugang zum Recht zu verbessern.⁵ Ein erster Schritt in diese Richtung wurde mit der Gerichtsgebühren-Novelle 2014 gesetzt und mit der Gerichtsgebühren-Novelle 2015 fortgesetzt. Mit der letzten Novelle wurden ab 01. Jänner 2016 Rechtsmittelgebühren insbesondere in Exekutionsverfahren, in Insolvenzverfahren, in Pflegschafts- und Unterhaltssachen sowie im Außerstreitverfahren gesenkt. Reduziert wurden auch die Gebühren für Firmenbuch-Abfragen. Zudem können im Firmenbuch künftig auch sogenannte Diakritika wie der Zirkumflex etwa bei Namen dargestellt werden.

Der ÖRAK begrüßt diese Maßnahmen ausdrücklich, weist jedoch darauf hin, dass angesichts der geschilderten Situation eine grundsätzliche Neuausrichtung der Systematik der Gerichtsgebühren in Österreich geboten scheint.

Gebührengesetz

Zur Förderung der Rechtssicherheit sollte eine Änderung des Gebührengesetzes erfolgen: Es kann nicht sein, dass schriftliche Vereinbarungen unterbleiben, nur weil mit hohen Rechtsgeschäftsgebühren gerechnet werden muss. Auch Eheverträge, außergerichtliche Vergleiche, Adoptionsverträge, Bestandsverträge, Mietverträge und viele mehr sind mit ungebührlich hohen Gebühren verbunden. Es ist in einem modernen Rechtsstaat nicht nachvollziehbar, weshalb Ehemillige, die vorausplanend einen Ehepakt errichten wollen, eine Gebühr in Höhe von einem Prozent ihres Vermögens entrichten müssen. Der Bürger gerät so in eine Zwickmühle: Wer die Scheidungsfolgen weitgehend bereits durch einen Ehepakt regeln möchte, muss für den Ehepakt Gebühren bezahlen – wer dies nicht tut und dies im Rahmen eines Scheidungsverfahrens klärt, muss hohe Gerichtsgebühren leisten.

Den Rechtsgeschäftsgebühren steht zudem keine staatliche Leistung gegenüber. Solche Gebühren wirken sich nicht nur negativ auf die Möglichkeit der Rechtsunterworfenen, ihre rechtlichen Verhältnisse rechtssicher zu gestalten, sondern auch auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und des Wirtschaftsstandortes Österreich insgesamt aus.
Die Rechtsgeschäftsgebühren sollten daher ersatzlos beseitigt werden.

1. Anfragebeantwortung der ehemaligen Justizministerin Karl vom 11. Oktober 2013.
2. Einschließlich Kostenersatz in Strafverfahren und Pauschalkostenbeiträge aus Diversion – Finanzposition 1-13.02-8170.900 Erlöse für hoheitliche Leistungen.
3. Anfragebeantwortung des Justizministers Brandstätter vom 12. Februar 2014.
4. CEPEJ - Report on „European judicial systems – Edition 2014 (2012 data): efficiency and quality of justice“.
5. Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013–2018, S. 85.

>

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe gehört zu einem der Grundpfeiler eines freien und effektiven Zugangs zum Recht. Die österreichischen Rechtsanwälte erbringen in Verfahrenshilfesachen jährlich Leistungen in Millionenhöhe: Im Jahr 2015 erfolgten österreichweit 22.691 Bestellungen von Rechtsanwälten zu Verfahrenshelfern (15.352 in Strafsachen / 6.835 in Zivilsachen / 463 vor VfGH und VwGH / 41 vor den Verwaltungsgerichten). Der Wert der in der Verfahrenshilfe erbrachten Leistungen lag im Jahr 2015 bei 41 Mio Euro. Im Zuge der Pauschalvergütung nach § 45 RAO bekommt die Rechtsanwaltschaft einen Pauschalbetrag von weniger als der Hälfte des Werts der erbrachten Leistungen für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Rechtsanwälte von der Republik Österreich erstattet. Nach den Daten der aktuellen CEPEJ-Studie des Europarates⁶ werden in Österreich pro Einwohner 2,25 Euro für Verfahrenshilfe pro Jahr ausgegeben.

Mit Erkenntnis vom 25. Juni 2015, G 7/2015-8, hob der VfGH § 40 VwGGV als verfassungswidrig auf. Der VfGH blieb damit bei seiner im Prüfungsbeschluss vertretenen Auffassung, dass der gänzliche Ausschluss der Gewährung von Verfahrenshilfe in Verfahren über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen, die unter Art 6 EMRK fallen, verfassungswidrig ist. Der VwGH stellte in seinem Erkenntnis vom 03. September 2015, Ro 2015/21/0032, fest, dass – obwohl § 40 VwGGV durch das Erkenntnis des VfGH erst mit 31. Dezember 2016 außer Kraft trete - die GRC unabhängig von staatlichem – entgegenstehendem – Recht anzuwenden ist.

Experten aus dem Kreis der Rechtsanwaltschaft haben dazu an einer Arbeitsgruppe des BVwG teilgenommen, welche sich mit Fragen zur zukünftigen operativen Abwicklung rund um die Verfahrenshilfe beschäftigt. Unabhängig davon werden sich durch den zu erwartenden Mehraufwand für Rechtsanwälte noch weitere Fragen stellen. Der ÖRAK ist bemüht, ein für alle Beteiligten – Rechtsanwälte als Verfahrenshelfer und Bürger als Verfahrenshilfeempfänger – zufriedenstellendes Ergebnis zu erzielen. Dazu werden bereits konstruktive Gespräche mit BKA und BVwG geführt.

Elektronischer Rechtsverkehr Bundesverwaltungsgericht – keine ERV-Einbringung außerhalb der Amtsstunden

Der ERV ist die papierlose, strukturierte, elektronische Kommunikation, welche die ursprüngliche Kommunikation mit Papier/Postversand zwischen Parteien und Gerichten/Staatsanwaltschaften sowie umgekehrt ersetzt und dieser rechtlich gleichwertig ist. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sind zur Nutzung des ERV gemäß § 89c Gerichtsorganisationsgesetz (BGBl I 119/2013) Rechtsanwälte, Notare, Kredit- und Finanzinstitute, inländische Versicherungsunternehmen, Sozialversicherungsträ-

ger, Pensionsinstitute, die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse, die Pharmazeutische Gehaltskasse, der Insolvenz-Entgelt-Fonds, die IEF-Service GmbH, der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, die Finanzprokuratur und die Rechtsanwaltskammern verpflichtet.

Dem Ursprungsgedanken des ERV liegt zugrunde, unabhängig von Öffnungszeiten (der Postfilialen, der Gerichte, etc) elektronisch Schriftsätze sowie Urkunden fristenwährend versenden zu können.

Umso mehr stellt der ÖRAK mit Entsetzen fest, dass – diesem Grundgedanken des ERV zuwider – der VwGH in einer kürzlich ergangenen Entscheidung (Ra 2014/01/0198 vom 17. November 2015) judiziert hat, dass die Rechtzeitigkeit von ERV-Eingaben von Amtsstunden (hier: des BVwG) abhängig gemacht wird. Da eine Revision gemäß § 25a Abs 5 VwGG beim Verwaltungsgericht einzubringen ist, ist deren elektronische Einbringung nicht nach dem VwGG, sondern nach den für die (jeweiligen) Verwaltungsgerichte geltenden Bestimmungen zur elektronischen Einbringung zu beurteilen. Beim BVwG einzubringenden Revisionen können auch im ERV nur während der Amtsstunden (dh grundsätzlich von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr) eingebracht werden. Eine am letzten Tag der Frist nach Ablauf der Amtsstunden im Wege des ERV beim BVwG eingebrachte Revision ist somit verspätet.

Entgegen dieser Entscheidung des VwGH hat das BVwG einige Wochen später (W139 2115379-2 vom 03. Dezember 2015) entschieden, dass die Bestimmungen des § 13 Abs 2 und 5 AVG nur für die Übergabe von Anbringen direkt bei der Behörde gelten. Sie betreffen nicht schriftliche Anbringen, die nicht direkt der Behörde, sondern einem Zustelldienst iSd § 2 Abs 7 Zustellgesetz übergeben worden sind. Daher gelten die organisatorischen Einschränkungen des BVwG ungeachtet der ausdrücklichen Erwähnung des „postalischen“ Einbringens nicht auf nicht-direkt übergebene schriftliche Anbringen. Im Besonderen gelten die organisatorischen Beschränkungen des BVwG nicht für Schriftsätze, die im Wege des ERV eingebracht werden. Gemäß § 21 Abs 7 BVwGG gilt ein solcher Schriftsatz bereits mit dem Zeitpunkt der Rückmeldung der Übermittlungsstelle als beim BVwG eingebracht. Allfällige Amtsstunden sind daher unbeachtlich. Die Rückmeldung der Übermittlungsstelle an den Einbringer entspricht dem Poststempel bei Briefsendungen.

Die letzterwähnte Entscheidung des BVwG zum Vorbild und um Rechtssicherheit zu schaffen sowie Falschinterpretationen künftig hintanzuhalten, hat der ÖRAK in einem Schreiben an den Präsidenten des BVwG denselben ersucht, die Geschäftsordnung des BVwG im Einklang mit der Entscheidung (W139 2115379-2) zu adaptieren.

Zwischenzeitig hat der Präsident des BVwG in seiner Antwort an den ÖRAK die Änderung der Geschäftsordnung abgelehnt. Diese Entscheidung des Präsidenten sowie die damit gutgeheißene Vorgangsweise sind aus Sicht des Rechtsanwaltsstandes nicht nachvollziehbar.

6. CEPEJ - Report on „European judicial systems – Edition 2014 (2012 data): efficiency and quality of justice“.

Der ÖRAK fordert ausdrücklich, dass die organisatorischen Beschränkungen des BVwG (ERV-Einbringung nur während der Amtsstunden des BVwG) nicht für Schriftsätze gelten sollen, die im Wege des ERV eingebracht werden.

Zugang zu den Gerichten mit Rechtsanwaltsausweis – Sicherheitskontrolle beim Bundesverwaltungsgericht

Dem ÖRAK wurde berichtet, dass das BVwG bei berufsmäßigen Parteienvertretern regelmäßig Sicherheitskontrollen durchführt und in diesem Zusammenhang explizit darauf hinweist, dass keine Ausnahmeregelung für Rechtsanwälte besteht (siehe Praxisfälle, III Verwaltungsverfahren, Unrechtmäßige Sicherheitskontrollen). Nach dem Standpunkt des ÖRAK, welcher bereits dem BVwG mitgeteilt wurde, sind Rechtsanwälte – solange kein begründeter Verdacht oder keine besonderen Umstände nach GOG vorliegen – grundsätzlich keiner Sicherheitskontrolle zu unterziehen. Vom BVwG wird aber die Auffassung vertreten, dass vor dem Hintergrund der großen Anzahl sensibler Verfahren und der Einstufung des BVwG als „kritische Infrastruktur“ von Seiten des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung die Sicherheitskontrollen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Der ÖRAK arbeitet gemeinsam mit dem BVwG an der Klärung dieser Angelegenheit.

3. BERUFSRECHT

Reformdialog Verwaltungsvereinfachung – Interdisziplinäre Gesellschaften

Die Bundesregierung hat in ihrem Arbeitsprogramm beschlossen, weitere Schritte in Richtung Verwaltungsvereinfachung, Modernisierung und Entbürokratisierung zu setzen. Dazu hat sie im Zuge des sogenannten Reformdialogs im Juni 2015 vereinbart, sich für Maßnahmen einzusetzen, welche im Papier „Reformdialog Verwaltungsvereinfachung“ niedergeschrieben wurden. Unter der Bezeichnung „Einfachere und günstigere Unternehmensgründungen“ will man die Schranken für Inter-

disziplinäre Gesellschaften zwischen Freiberuflern und Gewerbetreibenden beseitigen. Zur Realisierung seien legislative Änderungen vorzunehmen, wie die Schaffung eines eigenen Bundesgesetzes über Interdisziplinäre Gesellschaften (IGG). Weiters seien Anpassungen der GewO, der RAO, des WTBG, des ZTG, sowie der NO vorzunehmen. Beispielhaft wird im Papier angeführt, dass zukünftig ein Unternehmensberater und ein Rechtsanwalt gemeinsam eine Interdisziplinäre Gesellschaft führen und somit als ein Unternehmen ihre Beratungsleistung zur Verfügung stellen könnten. Der Klient erhalte dadurch „ein Papier aus einem Guss anstatt Unterlagen unterschiedlicher Kanzleien“.

Die Rechtsanwaltschaft tritt vehement gegen dieses Vorhaben ein, das einen Umsturz im Aufbau des österreichischen Rechtsstaates sowie einen massiven Eingriff in die Grundpfeiler der freien, unabhängigen und der Verschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwaltschaft bedeutet.

Europaweit sind die Treue zum Mandanten, die Pflicht zur Ablehnung der Vertretung oder Erteilung eines Rates bei Doppelvertretung (Freiheit von Interessenskonflikten), die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit und die sich aus vorher genannten ergebende Unabhängigkeit des Rechtsanwalts die zentralen Werte der Rechtsanwaltschaft und als unabdingbare Grundsätze für den Beruf des Rechtsanwalts anerkannt. Die Einführung einer Vergesellschaftungsmöglichkeit von Rechtsanwälten mit Angehörigen anderer Berufsgruppen führt unweigerlich zu tiefen Eingriffen in diese – ausschließlich im Interesse des Klienten begründeten – Grundsätze und ist mit dem Bürgerrecht auf vertrauliche Beratung durch einen unabhängigen Rechtsanwalt nicht zu vereinbaren. Durch diese Erodierung des Berufsgeheimnisses und die damit einhergehende Gefährdung der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts, werden maßgeblich die Interessen jedes einzelnen Bürgers beeinträchtigt. Gerade im Interesse des rechtsuchenden Bürgers, der Rechtspflege und um den besonderen Schutz des Klientenverhältnisses auch weiterhin gewährleisten zu können, ist der Schutz dieser Werte unabdingbar. >



Die Waage der Göttin Justitia stellt das Symbol für Gerechtigkeit dar. Mich persönlich erinnert sie auch an die Herausforderung in einem Rechtsstaat, das Gleichgewicht zwischen den Staatsgewalten und den Rechten des Einzelnen zu halten. Um dieses Gleichgewicht nicht zu verlieren, ist es wichtig, beiden Seiten Verständnis entgegen zu bringen und dieselbe Aufmerksamkeit zu widmen. Diesen Balanceakt bewältigt die österreichische Rechtsanwaltschaft im Rahmen ihrer Berufsausübung – sowohl durch ihre Expertise im Rahmen der Gesetzgebung, wie auch bei der Durchsetzung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger. «

Dr. Rupert WOLFF, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Unionsrechtliche Bedenken gegen ein Verbot Interdisziplinärer Gesellschaften zwischen Rechtsanwälten und Gewerbetreibenden bestehen keine. Der EuGH hat in seiner Entscheidung in der Rechtsache Wouters (EuGH 19.02.2002, C-309/99) festgestellt, dass selbst ein Verbot einer Interdisziplinären Gesellschaft mit Wirtschaftsprüfern zulässig ist. Die Erkenntnisse daraus hat der europäische Gesetzgeber in der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG insofern umgesetzt, als darin für den Bereich der Rechtsanwälte der Rechtsanwalts-Richtlinie Anwendungsvorrang eingeräumt wurde. Die Rechtsanwalts-Richtlinie 98/5/EG erlaubt in Art 11 Z 5 ausdrücklich nationale Verbote Interdisziplinärer Gesellschaften.

Aus diesen Gründen hat die Bundesregierung selbst in den Erläuterungen zum Berufsrechtsänderungsgesetz 2010 explizit und unter Verweis auf die Rechtsprechung des VfGH und des EuGH betont, dass kein Anlass zu einer Änderung oder Anpassung in Zusammenhang mit dem in der RAO vorgesehenen Verbot inter- und multidisziplinärer Partnerschaften für Rechtsanwälte und Rechtsanwalts-Gesellschaften besteht. An dieser Situation hat sich seither nichts geändert.

Längst existieren zahlreiche Kooperationsformen zwischen Rechtsanwälten und anderen Wirtschaftstreibern, die sich in der Praxis gut bewährt haben und ganz ohne eine Vergesellschaftung zwischen den Kooperationspartnern auskommen. Weder aus Sicht der Berufsträger, noch aus Sicht der Klienten besteht der Bedarf nach einer - für den Klienten und auch Rechtsanwalt letztlich zu keinerlei Verbesserung führenden - Vergesellschaftungsmöglichkeit.

Da die Umsetzung dieses Vorhabens einen Paradigmenwechsel in der Tradition des Rechtsstaates Österreich bedeuten würde und weitreichende negative Konsequenzen hätte – nicht nur für die betroffenen Berufsträger, sondern insbesondere für die Bürger und die Rechtsstaatlichkeit in unserem Land – spricht sich der ÖRAK, wie auch alle anderen freien Berufe, vehement gegen dieses Vorhaben aus.

Zuschlagsverordnung nach § 25 Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG)

Bereits im Dezember 2012 hat der ÖRAK an den Bundesminister für Justiz den Antrag auf Zuschlagsfestsetzung nach § 25 RATG gestellt. Damals betrug die Steigerung des VPI 2005 schon 10,9 Prozent. Mit weiteren Schreiben vom Jänner 2014 und vom März 2015 hat der ÖRAK den Antrag auf Zuschlagsfestsetzung beim Bundesminister für Justiz in Erinnerung gerufen und in weiterer Folge bei jeder Gelegenheit urgirt.

Am 22. Mai 2015 hat die Vertreterversammlung des ÖRAK eine Resolution gefasst, in der die Notwendigkeit der Zuschlagsfestsetzung festgehalten wurde. Die Steigerung des VPI 2005 betrug zu diesem Zeitpunkt bereits über 15 Prozent. Nachdem auch hierauf seitens des Bundesministers keine konkreten Schritte gesetzt wurden, hat sich die österreichische Rechtsanwaltschaft dazu entschieden, Protestmaßnahmen zu setzen. Mit 01. November 2015 wurde die „Erste Anwaltliche Auskunft“ eingestellt.⁷ In weiterer

Folge konnte bereits am 12. November 2015 eine Einigung mit dem Bundesminister für Justiz erreicht werden.

Mit BGBl II 393/2015 wurde am 27. November 2015 die Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Festsetzung eines Zuschlags zu den im Rechtsanwaltstarifgesetz angeführten festen Beträgen kundgemacht. Die Verordnung sieht einen Zuschlag zu den im RATG als Entlohnung des Rechtsanwaltes angeführten festen Beträgen in Höhe von 12 Prozent vor.

Probleme rund um rechtsanwaltliche Anderkonten

In der letzten Zeit kam es immer wieder zu Problemen zwischen Rechtsanwälten und Banken im Zusammenhang mit dem Verhältnis RAO zu BWG. Die Rechtsfrage des Verhältnisses zwischen § 9a RAO und § 40a Abs 4 BWG ist seit Langem Gegenstand von Gesprächen zwischen ÖRAK und Wirtschaftskammer. Der ÖRAK vertritt weiterhin die Rechtsmeinung, dass § 9a RAO als speziellere berufsrechtliche Bestimmung dem § 40a Abs 4 BWG vorgeht. Es kann keinesfalls im allgemeinen Interesse liegen, die Klärung dieser strittigen Rechts- und Auslegungsfrage auf dem Rücken der betroffenen Rechtsanwälte und Klienten auszutragen. Der ÖRAK ist weiterhin um Klärung bemüht.

Beglaubigung durch Rechtsanwälte

Die Befugnis zur Beglaubigung von Urkunden ist eine langjährige Forderung der Rechtsanwaltschaft, deren Umsetzung Vertrauen in die Professionalität und Integrität der Rechtsanwälte voraussetzt. Die Rechtsanwälte haben sich dieses Vertrauen seit vielen Jahren erworben. Die Echtheit von mehr als einer Million Urkunden wurde von Rechtsanwälten durch Archivierung bestätigt und bildete die Basis für Eintragungen sowohl im Grundbuch als auch im Firmenbuch. Probleme hinsichtlich der Echtheit der Urkunden sind keine bekannt.

Wenn Rechtsanwälte nunmehr die Echtheit von Urkunden, die Basis für Eintragungen in öffentlichen Registern bilden, bestätigen können, ist es nicht einzusehen, warum Rechtsanwälte nicht auch die Echtheit von Unterschriften und Kopien im Allgemeinen beglaubigen können sollen. In vielen anderen Mitgliedstaaten der EU wurden in den vergangenen Jahren anwaltliche Urkunden eingeführt oder deren Anwendungsbereich erweitert, womit diesen dieselbe Beweiskraft und Echtheitsgarantie wie einer notariellen Urkunde zukommt: In Frankreich wurde eine formgebundene anwaltliche Urkunde geschaffen, der dieselbe Beweiskraft und Echtheitsgarantie zukommt, wie einer notariellen Urkunde. In Ungarn beglaubigen Rechtsanwälte Unterschriften hinsichtlich Handelsregistereintragungen von Unternehmen. In Portugal führen Rechtsanwälte Dokument- und Unterschriftenbeglaubigungen durch. In Tschechien sind Rechtsanwälte aufgrund des tschechischen anwaltlichen Berufsrechts bereits seit 2005 befugt, Unterschriftenbeglaubigungen vorzunehmen. Dazu hat der OGH ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH

7. Die „Erste Anwaltliche Auskunft“ ist ein Serviceangebot der Rechtsanwaltskammern Österreichs. In einem kostenlosen Orientierungsgespräch erhalten Rechtssuchende Informationen bezüglich der Rechtslage und der weiteren Vorgehensweise im konkreten Fall.

gestellt (5 Ob 21/15x). Dabei geht es um die Vornahme von Beglaubigungen über die Echtheit von Unterschriften auf Urkunden durch Rechtsanwälte. Der OGH stellt folgende zwei Vorlagen: Einerseits ob man Art 1 Abs 1 RL 77/249/EWG so auszulegen habe, dass es einem Mitgliedstaat möglich sei, die Vornahme von solchen Beurkundungen als Teil der vorsorgenden Rechtspflege vom freien Dienstleistungsverkehr auszunehmen und die Tätigkeit den Notaren vorzubehalten. Andererseits, ob Art 56 AEUV dahin auszulegen sei, dass diese Bestimmung einer nationalen Vorschrift Österreichs nicht entgegenstehe, nach der die Vornahme von Beglaubigungen über die Echtheit von Unterschriften (zur Schaffung/Übertragung von Rechten an Liegenschaften) auf Urkunden den Notaren vorbehalten sei und zwar mit der Wirkung, dass die von einem tschechischen Rechtsanwalt in Tschechien vorgenommene Erklärung über die Echtheit einer Unterschrift in Österreich nicht anerkannt werde, obwohl dieser Erklärung nach tschechischem Recht die Rechtswirkung einer Amtlichen Beglaubigung zukomme.

Gerichtspraxis

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl I 111/2010) wurde mit Wirkung zum 01. Juli 2011 die mit neun Monaten festgesetzte Rechtspraktikantenzeit auf fünf Monate herabgesetzt, gleichzeitig wurde der Ausbildungsbeitrag um 20 Prozent gekürzt. Von Seiten des ÖRAK wurde seit jeher Kritik an dieser Änderung geäußert.

Das in § 1 des RPG 1987 formulierte Ziel, Personen, die die vorgesehene wissenschaftliche Berufsvorbereitung für einen Beruf abgeschlossen haben, für den die Gerichtspraxis gesetzlich als Berufs-, Ernennungs- oder Eintragungserfordernis vorgesehen ist, die Möglichkeit zu geben, ihre Berufsvorbildung durch eine Tätigkeit in der Gerichtsbarkeit fortzusetzen und dabei ihre Rechtskenntnisse zu erproben und zu vertiefen, war im Rahmen einer nur fünfmonatigen Gerichtspraxis nicht mehr realistisch zu erreichen.

Die nun mit der RPG-Novelle 2016 vorgesehene Novellierung geht zwar nicht bis zu der vor der oben genannten Gesetzesänderung bestandenen neunmonatigen Gerichtspraxis zurück, was der ÖRAK bedauert, zumal das in der vorliegenden Novelle formulierte Ziel, eine Intensivierung, Vertiefung und Attraktivierung der notwendigen Berufsvorbildung und Berufsausbildung für Rechtsberufe zu erreichen, durch die Rückkehr zur neunmonatigen Gerichtspraxis noch besser erfüllbar wäre.

Der ÖRAK begrüßt jedoch die geplante Gesetzesänderung hinsichtlich der Anhebung der Mindestdauer der Gerichtspraxis auf sieben Monate ebenso, wie die Anhebung des Ausbildungsbeitrages, als Schritt in die richtige Richtung.

4. AUSBILDUNGS- UND BERUFSPRÜFUNGS-ANRECHNUNGSGESETZ (ABAG)

Seit dem BRÄG 2008 sind gemäß § 2 Abs 2 ABAG der ÖRAK und die Österreichische Notariatskammer über die Antragstellung einer Prüfung der Gleichwertigkeit (gemäß § 1 ABAG) in

Kenntnis zu setzen. Die Zusammenarbeit mit den hierfür zuständigen Oberlandesgerichten funktioniert hervorragend. Die Anzahl der Antragstellungen auf Prüfung der Gleichwertigkeit ist steigend und die Möglichkeit, in die Anträge und die mit diesen vorgelegten Unterlagen sowie in die Ergebnisse der vom Präses der Ausbildungsprüfungskommission gepflogenen Erhebungen Einsicht zu nehmen, wird vom ÖRAK stichprobenartig wahrgenommen. Dies erfolgt unbürokratisch und rasch.

5. VERFASSUNGSRECHT UND GRUNDRECHTSSCHUTZ

Fluggastdatenspeicherung

Im Jahr 2014 wurde die Vorratsdatenspeicherung in Österreich vom VfGH aufgehoben (G 47/2012 ua). Der ÖRAK begrüßt diesen Schritt des VfGH, welcher in Anbetracht der Grundrechtsverletzungen, die mit diesem Gesetz einhergingen, unumgänglich war. Nun, etwa zwei Jahre später, soll die sogenannte Fluggastdatenspeicherung, eingeführt werden. Diese Richtlinie sieht vor, dass Daten Einzeller zur Aufklärung terroristischer Straftaten verwendet werden. Im Konkreten sollen Namen, Adressen und sogar Kreditkartennummern von Fluggästen an Datenschutzbeauftragte übergeben und fünf Jahre lang gespeichert werden. Dies soll in den ersten sechs Monaten sogar unmaskiert erfolgen. Der betreffende Text (COM(2011) 32 final) wurde bereits Ende 2015 vom Ausschuss des Europäischen Parlaments für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) angenommen und letztendlich im April 2016 vom Rat der Europäischen Union gebilligt.

Auch wenn Befürworter diese Richtlinie klar von der Vorratsdatenspeicherung trennen, so ist das Prinzip einer massenhaften, anlasslosen Speicherung persönlicher Informationen über einen längeren Zeitraum dasselbe. Die Vorratsdatenspeicherung wird durch eine Hintertür wieder eingeführt und damit auch der Generalverdacht gegen jeden einzelnen Bürger. Zudem hat sich gezeigt, dass eine anlasslose Massenspeicherung ihrem eigentlichen Zweck, der Verhinderung von Terroranschlägen, nicht Rechnung trägt. Aus Sicht des ÖRAK wird daher auch die Fluggastdatenspeicherung vor dem EuGH nicht standhalten.

Polizeiliches Staatsschutzgesetz (PStSG)

Im Hinblick auf den Grundrechtsschutz bereitet das am 26. Februar 2016 im BGBl I 5/2016 kundgemachte PStSG der Rechtsanwaltschaft große Sorge. Der ÖRAK hat bereits im Begutachtungsverfahren die einzuführenden Bestimmungen abgelehnt. Unter der Vielzahl an Argumenten wurde vor allem auf die Unvereinbarkeit der neuen Eingriffskompetenzen der Behörden mit den Grund- und Freiheitsrechten des Einzelnen sowie auf die zu befürchtende Verselbstständigung des Staatsschutzes aufgrund fehlender Kontrollmechanismen hingewiesen.

Die darauffolgende, wenn auch umfassend überarbeitete, Regierungsvorlage brachte jedoch keine zufriedenstellenden Verbesserungen mit sich. Später folgte ein gesamtändernder Abänderungsantrag, welcher gemäß § 91 a Abs 2 SPG einen Senat, bestehend aus dem Rechtsschutzbeauftragten und zwei Stellvertretern, vorsah. Einer dieser Stellvertreter muss zumindest zehn >

Jahre als Richter oder Staatsanwalt tätig gewesen sein. Der ÖRAK hat zu dieser Regelung Stellung bezogen und sie als nicht zufriedenstellend bewertet. Bei dieser Konstellation handelt es sich um keine tatsächliche richterliche Kontrolle. In Anbetracht der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen wäre eine solche allerdings unumgänglich.

Der ÖRAK hat zahlreiche Gelegenheiten genutzt, um auf die Problematik dieses Gesetzes aufmerksam zu machen und vor allem die Bevölkerung vor den damit einhergehenden Risiken zu warnen. So fand bspw auch letztes Jahr eine Pressenkonferenz im ÖRAK anlässlich des Internationalen Tages der Menschenrechte statt. Zudem wurde einen Tag vor Behandlung des PStSG im Innenausschuss des Parlaments eine gemeinsame Pressekonferenz mit dem AK Vorratsdaten und dem Österreichischen Journalistentclub veranstaltet.

Der ÖRAK sieht die mit 01. Juli 2016 in Kraft tretenden Bestimmungen verfassungsrechtlich als höchst bedenklich an und wird sich im nächsten Schritt darüber beraten, an den VfGH heranzutreten. Zudem begrüßt der ÖRAK die von Seiten der FPÖ und Grünen geplante Drittelbeschwerde. Dies unterstreicht den Ernst der Lage in Zusammenhang mit der Problematik dieses Gesetzes.

Rechtsstaatlichkeit beginnt für mich in einem transparenten Gesetzwerdungsprozess, festigt sich durch gesetzeskonforme Machtausübung staatlichen Handelns, bietet dem Bürger durch Rechtsschutzmechanismen die notwendige Überprüfbarkeit des staatlichen Agierens und definiert schlussendlich durch Akzeptanz der Bevölkerung die Leitlinien für gesellschaftliches Verhalten. «

Mag. Mag. (FH) Konrad KOGLER, Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit, Bundesministerium für Inneres

Überwachung und Terrorismusbekämpfung

Derzeit sehen wir uns mit einer Flut an Überwachungsgesetzen konfrontiert. Mit der Fluggastdatenspeicherung sowie dem Polizeilichen Staatsschutzgesetz soll es aber offenbar nicht getan sein. Zur Diskussion steht nun auch eine Überwachung von Nachrichten und sonstigen Daten, die im Wege eines Computersystems übermittelt werden. Dabei ist insbesondere die vorgesehene Möglichkeit der Installation eines Überwachungsprogramms ohne Kenntnis des Inhabers als höchst bedenklich einzustufen (§ 134 Z 4a ME Änderung StPO und StAG). Sollten diese Regelungen tatsächlich umgesetzt werden, entfernen wir uns mit großen Schritten von unseren rechtsstaatlichen Grundsätzen.



Das parlamentarisch erzeugte Gesetz bildet den Dreh- und Angelpunkt des demokratischen Rechtsstaats. Gesetzesflut und mangelnde Qualität der Gesetze sind ihm abträglich. Sich dieses Zusammenhanges im Prozess der Gesetzgebung bewusst zu sein, wäre höchst wünschenswert – ist aber zu selten der Fall! «

SC i.R. Univ.-Prof. Dr. Gerhart HOLZINGER, Präsident des Verfassungsgerichtshofes

Der ÖRAK möchte in Erinnerung rufen, dass Österreich im Zuge der Erlangung von Grund- und Freiheitsrechten einen weiten Weg beschritten hat. Diese Rechte können und dürfen nicht leichtfertig geopfert werden. Besonders in der heutigen Zeit wird der Ruf nach Sicherheit laut. Angesichts tragischer Terroranschläge, ua in Frankreich sowie kürzlich in Belgien, ist die zunehmende Angst in der Bevölkerung nachvollziehbar. Allerdings darf diese Angst nicht dazu missbraucht werden, Behörden Eingriffsmöglichkeiten einzuräumen, die unverhältnismäßig, verfassungswidrig und nachweislich nicht dazu geeignet sind, derartige Verbrechen zu verhindern.

Der ÖRAK erlaubt sich an dieser Stelle auf die unumgängliche Voraussetzung des Verhältnismäßigkeitsgebots hinzuweisen. In diesem Sinne muss auch Terrorismus gezielt bekämpft werden, anstatt flächendeckend grundrechtswidrige Bestimmungen zu beschließen, die sich in der Vergangenheit als ineffektiv erwiesen haben. Vielmehr sollten Bemühungen angestrebt werden, innovative und mit den Grundrechten vereinbare Vorkehrungen zu treffen, die dem Präventionsinteresse tatsächlich Rechnung tragen.

6. STRAFRECHT

Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016 (StPOÄndG I 2016)

Mit dem StPOÄndG I 2016 soll eine Umsetzung der Opfer-schutzrichtlinie (2012/29/EU) sowie der Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand (2013/48/EU) erfolgen. Die damit einhergehende Stärkung der Opfer- als auch Beschuldigtenrechte wird vom ÖRAK sehr begrüßt. Im Begutachtungsverfahren forderte der ÖRAK die Beibehaltung einiger, im Ministerialentwurf enthaltener, Regelungen, welche aus für den ÖRAK nicht nachvollziehbaren Gründen im Laufe des Gesetzwerdungsprozesses adaptiert und zwischenzeitlich vom Nationalrat beschlossen wurden.

So sah im Ministerialentwurf die Bestimmung des § 164 Abs 2

StPO vor, dass der Beschuldigte in Zukunft das Recht haben solle, sich mit seinem Verteidiger über die Beantwortung einzelner Fragen zu beraten. Dies wäre eine erhebliche Verbesserung zur geltenden Rechtslage, wonach das Recht des Verteidigers auf die Anwesenheit bei der Einvernahme und die Möglichkeit, nach deren Abschluss ergänzende Fragen an den Beschuldigten zu richten, beschränkt ist.

Im Laufe des Begutachtungsverfahrens wurden in einigen Stellungnahmen Bedenken dagegen erhoben. Aus Sicht des ÖRAK sind diese allerdings unzutreffend. Die aktivere Rolle des Verteidigers im Ermittlungsverfahren kann lediglich zu einer geringfügigen Verlängerung der Dauer der Beschuldigtenvernehmung führen. Vielmehr würde eine Beratung mit dem Verteidiger die Aufklärung des Sachverhaltes fördern. Dies hätte auch eine Verbesserung der Beurteilungsgrundlage für die Strafverfolgungsbehörden zur Folge.

Bedauerlicherweise wurde diese Regelung einer Überarbeitung unterzogen. Nun wird ausdrücklich festgehalten, dass eine Beratung des Beschuldigten mit dem Verteidiger über die Beantwortung einzelner Fragen nicht erlaubt ist. Stattdessen sieht der Beschluss des Nationalrates nun die Möglichkeit für den Verteidiger vor, nach Abschluss der Vernehmung oder nach „thematisch zusammenhängenden Abschnitten“ Fragen an den Beschuldigten zu richten und Erklärungen abzugeben. Dies bedeutet einen wesentlichen Einschnitt in das ursprünglich vorgesehene Beratungs- und Fragerecht des Verteidigers. Der ÖRAK möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass das Recht des Beschuldigten, jederzeit Rücksprache mit dem Verteidiger zu halten, dadurch nicht beeinträchtigt werden darf.

Eine weitere Neuregelung stellt das in § 157 Abs 2 StPO reformierte Umgehungsverbot dar. Der Ministerialentwurf sah hier eine gesetzliche Klarstellung eines gewahrsamsunabhängigen Schutzes von Unterlagen vor. Im Hinblick auf die beim ÖRAK einlangenden Beschwerden aus dem Kreise der Rechtsanwaltschaft hinsichtlich Hausdurchsuchungen in Rechtsanwaltskanzleien schien diese Novellierung ein bedeutungsvoller Schritt zur Problemlösung zu sein.

Im Zuge der Durchsuchung von Rechtsanwaltskanzleien wird in der Praxis oftmals eine beträchtliche Quantität an Unterlagen sichergestellt. Dabei erweist sich die derzeit praktizierte Auslegung des § 157 Abs 2 StPO als überaus problematisch. Von Seiten der Generalprokuratur wird diese Bestimmung dahingehend verstanden, dass lediglich Informationen, die sich innerhalb der Kanzleiräumlichkeiten befinden, dem Geheimnisschutz unterliegen. Da aus Sicht des ÖRAK anwaltliche Unterlagen allerdings ausnahmslos von der Akteneinsicht ausgenommen sein müssen, war die im Ministerialentwurf angedachte Reform nicht nur im Sinne der Rechtsanwaltschaft, sondern auch der rechtsuchenden Bürger.

Die nun beschlossene Version des Umgehungsverbots gemäß § 157 Abs 2 sieht einen restriktiveren Wortlaut vor. War ursprünglich ein Schutz aller, in der Verfügungsmacht anderer Personen

befindlicher Unterlagen vorgesehen, wurde der Personenkreis nun insofern eingeschränkt, als nun explizit auf Unterlagen „des Beschuldigten oder eines Mitbeschuldigten“ abgestellt wird.

Dass diese Bestimmung in ihrer ursprünglich im Ministerialentwurf vorgesehenen Fassung den Gesetzwerdungsprozess nicht standhalten konnte, bedeutet aus Sicht des ÖRAK für die Sicherheit der Mandanten sowie der Rechtsanwälte hinsichtlich ihrer Verschwiegenheitspflicht einen enormen Verlust. Der Nemo-tenetur-Grundsatz erfordert, dass sich ein Mandant seinem Rechtsanwalt umfassend anvertrauen können muss, ohne zugleich befürchten zu müssen, dadurch Beweismittel gegen sich selbst zu schaffen.

Der Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation verlangt auch die Einbeziehung von Unterlagen, die sich sowohl beim Mandanten als auch bei Dritten, bspw Angehörigen, befinden. Zur Sicherstellung einer effektiven Verteidigung ist oftmals eine Weitergabe von im Rahmen des Mandatsverhältnisses erstellten Unterlagen, bspw Besprechungsnotizen, an den Mandanten oder sogar an Dritte erforderlich. Dies kann und darf jedoch nichts an der Vertraulichkeit dieser Dokumente ändern.

Der ÖRAK warnt davor, dass die nun beschlossene restriktive Auffassung zum Schutz der Verschwiegenheitspflicht sogar die Möglichkeit der Verwertung von Unterlagen eröffnet, die aufgrund eines Versehens oder selbst im Zuge einer Straftat, wie bspw eines Diebstahls, dem Verteidiger abhandengekommen sind. Eine solche Konsequenz ist mit einem fairen Strafprozess unvereinbar.

Die anwaltliche Verschwiegenheit ist eine der tragenden Säulen des Rechtsstaates. Rechtsanwälte sind bezüglich der Informationen über ihre Mandanten zur Diskretion verpflichtet. Darüber hinaus handelt es sich bei der vertraulichen Kommunikation mit einem Rechtsanwalt um ein Grundrecht jedes einzelnen Bürgers. Der ÖRAK setzt sich dafür ein, dass Rechtsanwälten im Zuge der Einhaltung ihrer Berufspflichten keine Steine in den Weg gelegt und die Grundpfeiler des Berufsstandes respektiert und nicht umgangen werden.

Strafrechtsänderungsgesetz 2015 (StRÄG 2015)

Nach den Vorarbeiten der vom Justizministerium eingerichteten Projektgruppe zur Reform des Strafgesetzbuches und deren Abschlussbericht folgte im Jahr 2015 der Ministerialentwurf zum StRÄG 2015. Der ÖRAK, welcher bereits in der Projektgruppe vertreten war, hat sich mit diesem Gesetzesentwurf detailliert auseinandergesetzt und dazu eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben.

Dabei ist dem am 13. August 2015 im BGBl I 112/2015 kundgemachten und am 01. Jänner 2016 in Kraft getretenen Gesetz letztendlich zu entnehmen, dass einigen Anregungen der Rechtsanwaltschaft durchaus nachgekommen wurde.

Hinsichtlich der beanstandeten Straferhöhung im Bereich der Körperverletzungsdelikte wird nun in den einzelnen Tatbestän- >

den eine Differenzierung zwischen Misshandlungs- und Verletzungsvorsatz getroffen. Die erhöhten Strafrahmen kommen demnach nur im Falle eines Verletzungsvorsatzes zum Tragen. Durchgesetzt wurde auch die Streichung der im Ministerialentwurf in § 189 Abs 2 Z 1 StPO vorgesehenen Regelung, wonach das Vorliegen eines Erschwerungsgrundes gemäß § 33 Abs 2 oder Abs 3 StGB zum Ausschluss der Möglichkeit einer Diversion führt.

Der ÖRAK hat außerdem eine Aufteilung des Untreuetatbestandes in wissentlichen Verstoß gegen ausdrückliche Anweisungen des Vollmachtgebers und wissentlichen Befugnismissbrauch sowie ein Abstellen auf den Bereicherungsvorsatz hinsichtlich des Strafrahmens gefordert. Bei Betrachtung der nun vorliegenden Version des § 153 StGB lässt sich sagen, dass die Neuregelung zumindest eine Verbesserung darstellt. Nun wird in § 153 Abs 2 StGB deutlich festgehalten, dass bei einem Verstoß nur auf Regeln abgestellt wird, „die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen“, womit eine Abgrenzung zu etwa reinen Ordnungsanliegen dienenden und damit vom Untreuetatbestand nicht erfassten Regelungen erfolgen soll (Bericht des Justizausschusses 728 BlgNR 25. GP 5). Beim Missbrauch handelt es sich um einen unververtretbaren, also „außerhalb des Bereichs des vernünftigerweise Argumentierbaren“, Gebrauch von Rechtsmacht. Es soll die Grenze der Unvertretbarkeit im Einzelfall betrachtet und darauf abgestellt werden, ob und wie weitreichend dem Machthaber ein Ermessensspielraum eingeräumt wurde (Bericht des Justizausschusses 728 BlgNR 25. GP 6).

Geschworenverfahren

In Zusammenhang mit einer notwendigen Reform des strafrechtlichen Hauptverfahrens stellt die Einführung einer Begründungspflicht des Wahrspruches der Geschworenen eine bedeutende Forderung der Rechtsanwaltschaft dar. Eine solche Pflicht würde es Betroffenen ermöglichen, im Rechtsmittelverfahren gegen unrichtige Inhalte des Wahrspruches vorzugehen.

Wirft man einen Blick auf die Rechtsprechung, so zeigt sich, dass hinsichtlich dieser Forderung großer Diskussionsbedarf besteht. So bewertet beispielsweise der OGH (15 Os 162/10b) die fehlende Begründungspflicht im Hinblick auf die Judikatur des EGMR (Taxquet gegen Belgien, Nr 926/05) nicht als verfassungswidrig.

Der ÖRAK ist daher eigeninitiativ mit einem Schreiben, welches die Problematik der mangelhaften und zudem keinesfalls zeitgemäßen Bestimmung des § 323 Abs 1 StPO eingehend erläutert, an die Justizsprecher der im Parlament vertretenen Parteien herangetreten. Diese Regelung sieht eine im Beratungszimmer der Geschworenen stattfindende Rechtsbelehrung vor. Der ÖRAK bewertet dies als Einschränkung des gemäß Art 6 EMRK verfassungsgesetzlich gewährleisteten Anspruches des Angeklagten auf Anwesenheit im Zuge der gesamten Hauptverhandlung. Außerdem ist diese auf die Dollfuß-Regierung zurückgehende Bestimmung nicht in geringster Weise mit den Grundsätzen eines demokratischen Rechtsstaates vereinbar.

Große Kronzeugenregelung

Im Jahr 2011 trat die mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket eingeführte große Kronzeugenregelung gemäß § 209a StPO idF BGBl I 108/2010 in Kraft. Diese Bestimmung wurde bis 31. Dezember 2016 befristet eingeführt.

Da sich die Korruptionsbekämpfung und die damit verbundene Auflösung schwer durchschaubarer krimineller Strukturen für Strafverfolgungsbehörden als herausfordernd erwiesen, sollte zur erleichterten Aufklärung der jeweiligen Straftaten beteiligten Personen ein Anstoß für eine Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft gegeben werden.

Der ÖRAK hat bereits im damaligen Begutachtungsverfahren die Qualität und Seriosität von Aussagen, welche in erster Linie zum Zwecke der Erlangung der eigenen Straffreiheit erfolgen, in Frage gestellt. Zudem haben potentielle Kronzeugen hohe Anforderungen zu erfüllen. So muss bspw die Kenntnis der betreffenden Tatsachen einen wesentlichen Beitrag zur Aufklärung der Straftat leisten. Dabei ist hervorzuheben, dass diese Entscheidung im Ermessen der Staatsanwaltschaft liegt. Dies eröffnet nicht nur ein hohes Missbrauchspotential, sondern führt zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit für die Betroffenen. Im Zeitpunkt der Aussage fehlt nämlich jegliche Gewissheit über die einem tatsächlich eingeräumte Kronzeugenstellung. Das damit einhergehende hohe Risiko einer nicht zwingend zur Straffreiheit führenden Selbstbelastung erklärt wohl auch, warum in den letzten fünf Jahren von dieser Regelung kaum Gebrauch gemacht wurde. Der ÖRAK ist der Meinung, dass diese bescheidene Quantität an Fällen das klare Scheitern der großen Kronzeugenregelung in der Praxis veranschaulicht.

Ruft man sich zudem die Grundsätze des österreichischen Strafrechts in Erinnerung, so lässt sich die Bestimmung des § 209a StPO in ihrer derzeitigen Fassung mit dem Gebot der materiellen Wahrheitsfindung nicht in Einklang bringen.

Diese Bedenken vermag auch der aktuelle Entwurf zum StPO-ÄndG II 2016, welcher lediglich eine geringfügige legislative Überarbeitung der Kronzeugenregelung vorsieht, nicht zu beseitigen.

Der ÖRAK möchte an dieser Stelle betonen, dass der Zweck der Einführung einer Bestimmung „auf Probe“ vorwiegend jener ist, deren Praxistauglichkeit zu testen. In Anbetracht der geäußerten Kritik ist es daher notwendig, das Ablauf der Bestimmung des § 209a StPO zum Anlass zu nehmen, in Hinkunft von dieser sich in der Praxis als untauglich erwiesenen Regelung abzusehen und sie mit Ablauf des 31. Dezember 2016 nicht mehr Teil der österreichischen Strafprozessordnung werden zu lassen.

Rechtsanwaltlicher Journaldienst

Seit dem Jahr 2008 zählt der rechtsanwaltliche Journaldienst zu einer wichtigen Einrichtung des ÖRAK. Der sogenannte Verteidignotruf steht festgenommenen Beschuldigten 24 Stunden am Tag kostenlos zur Verfügung und ermöglicht, ein Beratungs-

gespräch mit einem Rechtsanwalt zu führen. Vor dem Hintergrund der Umsetzung der Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand (2013/48/EU) sieht der Entwurf zum StPOÄndG II 2016 eine gesetzliche Verankerung dieses Instruments vor (§ 59 Abs 3 ME). Da der rechtsanwaltliche Journaldienst im Hinblick auf die Wahrung der Beschuldigtenrechte eine für einen Rechtsstaat essentielle Einrichtung darstellt, begrüßt der ÖRAK diese Entwicklung. Die österreichische Rechtsanwaltschaft schätzt die bereits bisher hervorragende Zusammenarbeit mit dem BMJ bei der Abwicklung des rechtsanwaltlichen Journaldienstes.

Reform des strafrechtlichen Rechtsmittelverfahrens

Einer langjährigen Forderung der Rechtsanwaltschaft, nicht nur nach einer Reform des Hauptverfahrens, sondern auch des strafrechtlichen Rechtsmittelverfahrens - nämlich Ausbau desselben zu einer echten Tatsacheninstanz - wird mit anhaltendem Unverständnis begegnet.

Insbesondere vermisst die Rechtsanwaltschaft eine zweite Tatsacheninstanz im senatsgerichtlichen Strafverfahren. Deren Fehlen führt nämlich dazu, dass sich der OGH – formal korrekt, inhaltlich aber hinterfragungsbedürftig – im Sinne seines Verständnisses einer bloßen Überprüfungsinstanz nur zu formalstreng konkret gerügten Beschwerdepunkten verpflichtet erachtet. Damit kommt der materiellen Wahrheitsfindung und dem Amtswegigkeitsprinzip gegenüber dem Gebot der Verfahrensökonomie im Sinne einer kurzen Verfahrensdauer und eines beschränkten Prozessaufwandes nur mehr eine eingeschränkte Bedeutung zu.

Problematik des Amtsmissbrauchs

Vom Gesetzgeber und der Justiz werden Fehlkonstruktionen des Rechts deshalb nicht wahrgenommen, weil die aktuelle Gesetzeslage ohnehin ein funktionierendes Gerichtswesen gewährleistet. Dies trifft nach Ansicht der Rechtsanwaltschaft zwar zu, kann aber im Einzelfall schlichtweg – auch in einem Allgemeinverständnis der Öffentlichkeit – Unrecht schaffen, wenn etwa das Tatmotiv als für die Schuld- oder die Subsumtionsfrage nicht entscheidend bewertet wird.

Als ein reformbedürftiges Beispiel sei die Bestimmung des § 302 StGB erwähnt, welche wohlmeinende Staatsdiener oft vorschnell und ohne Notwendigkeit zu schweren Verbrechen macht, woran auch die gesetzliche Systemwidrigkeit einer trotz schöffengerichtlicher Zuständigkeit ausnahmsweise, wenngleich doch eingeschränkt möglichen Diversion nichts zu ändern vermag.

7. SACHWALTERRECHT

Das BMJ arbeitet derzeit an einer Reform des Sachwalterrechts. Bereits im Jahr 2012 wurde im ÖRAK die Arbeitsgruppe Sachwalterrecht gegründet. Das von ihr ausgearbeitete Forderungspapier wurde dem BMJ im Jahr 2014 überreicht. Die Rechtsanwaltschaft fordert ua die Abschaffung der für Rechtsanwälte geltenden Zwangsregelung zur Übernahme von mindestens fünf Sachwalterschaften, die Aufteilung in Personenfürsorge und rechtliche Vertretung, eine angemessene Entschädigung sowie

den Ersatz der Barauslagen aus Amtsgeldern. Der ÖRAK bringt sich außerdem intensiv in die regelmäßig stattfindenden Sitzungen der BMJ-Arbeitsgruppe zur Reform des Sachwalterrechts ein. Da für das Jahr 2016 die Veröffentlichung des Ministerialentwurfs angekündigt wurde, ist nun der Abschluss jahrelanger und zeitintensiver Arbeiten in Sicht.

Der ÖRAK sieht die bevorstehende Reform als große Chance für betroffene Personen, in Zukunft selbstbestimmter handeln zu dürfen. Vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention müssen Sachwalterschaften ultima ratio bleiben und in diesem Sinne nur bei nicht vorliegenden Alternativen zur Anwendung kommen. Sollte an einer Sachwalterschaft tatsächlich kein Weg vorbeiführen, so werden ua auch Rechtsanwälte als Sachwalter herangezogen. Im Konkreten sieht § 274 Abs 2 ABGB in seiner derzeitigen Fassung für Rechtsanwälte eine Übernahme von mindestens fünf Sachwalterschaften vor.

In Anbetracht der damit oft einhergehenden „Zwangsbestellung“ von Rechtsanwälten ist es dringend notwendig, die betreffenden Entschädigungsregelungen einer Überarbeitung zu unterziehen.

Sollten Betroffenen nicht hinreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, fordert die Rechtsanwaltschaft die Möglichkeit einer pauschalen Entschädigung sowie den Ersatz der Barauslagen aus Amtsgeldern. Im Hinblick auf eine ähnliche, bereits bestehende Regelung für Bewährungshelfer (§ 12 Abs 4 Bewährungshilfegesetz) ließe sich eine solche Bestimmung grundsätzlich umsetzen.

In Zusammenhang mit dem Sachwalterrecht wurden dieses Jahr zudem vermehrt Beschwerden an den ÖRAK herangetragen, wonach Anträge von Rechtsanwälten auf Verfahrenshilfe für Besachwaltete in der Regel abgewiesen werden. Begründet werde dies damit, dass die besachwaltete Person bereits durch einen Rechtsanwalt als Sachwalter vertreten sei und deren Verteidigungsrechte daher entsprechend gewahrt seien. Der ÖRAK warnt, dass eine solche Vorgehensweise von Seiten der Gerichte insoweit nachteilige Auswirkungen nach sich zieht, als die betreffenden, als Sachwalter agierenden Rechtsanwälte hierbei nicht im Rahmen der Pauschalvergütung berücksichtigt werden.

Darüber hinaus widersprechen die betreffenden Entscheidungen der Judikatur des OLG Wien (16 R 263/13h, vom 27. Februar 2014), wonach eine Bestellung eines Rechtsanwalts zum (einstweiligen) Sachwalter für die Vertretung vor Gericht die Beigebung eines Rechtsanwalts als Verfahrenshelfer nicht entbehrlich macht (Ris-Justiz RW0000760). In der betreffenden Entscheidung wird auch auf die Erläuterungen zum SWRÄG 2006 verwiesen. Darin ist festgehalten, dass bei vorliegenden Voraussetzungen die Bestellung eines Verfahrenshelfers ungeachtet der Bestellung eines Rechtsanwalts als Sachwalter erfolgen könne. Zudem ist die Möglichkeit einer Anrechnung im Rahmen der Pauschalvergütung vorgesehen (ErläutRV 1420 BlgNR 22. GP 15).

Der ÖRAK fordert daher, dass insb erstinstanzliche Gerichte im Zuge ihrer Entscheidungen auf die vorliegenden Gesetzesmaterialien sowie die bestehende Rechtsprechung Bedacht nehmen.

8. ASYL- UND FREMDENRECHT

Im Hinblick auf die derzeitige Flüchtlingssituation und die offensichtliche Überforderung der Bundesregierung stellt sich die Frage, weshalb nicht die Anwendung der „Massenzustrom-Richtlinie“ (2001/55/EG) angedacht wird. Diese Richtlinie kam seit ihrem Beschluss im Jahr 2011 noch nie zur Anwendung. Dabei hatte sich in den 1990er Jahren ein ähnliches System, welches Menschen während des Bosnienkrieges vorübergehenden Schutz gewährleistete, bewährt.

Die Massenzustrom-Richtlinie würde für sogenannte „Vertriebene“ zur Anwendung kommen. Demnach würden gemäß Art 2 lit c jene Menschen aufgenommen werden, die aufgrund eines bewaffneten Konflikts oder einer dauernden Gewalt geflohen sind (i) oder ernsthaft von systematischen oder weitverbreiteten Menschenrechtsverletzungen bedroht waren bzw sogar Opfer geworden sind (ii). Zudem sieht die Richtlinie einen sofortigen und vorübergehenden Schutz vor. Dies insbesondere dann, wenn es dem Asylsystem nicht möglich ist, diesen Zustrom ohne Beeinträchtigung seiner Funktionsweise und ohne Nachteile für die betroffenen Personen aufzufangen (Art 2 lit a).

Auch wenn die in Art 25 Abs 1 vorgesehene Bekanntgabe von Aufnahmekapazitäten durch die Mitgliedstaaten die Umsetzung erschweren könnte, überwiegen die mit dieser Richtlinie einhergehenden Erleichterungen. So würde bspw eine vorübergehende, kollektive Aufnahme der Betroffenen eine Entlastung der Asylbehörden mit sich bringen. Dies würde auch eine intensivere Auseinandersetzung mit Asylanträgen ermöglichen.

In Zeiten, in welchen vor rechtlich fragwürdigen Vorkehrungen, wie der Einführung einer Flüchtlingsobergrenze, nicht zurückgeschreckt wird, regt der ÖRAK an, sich ernsthaft mit Regelungen auseinanderzusetzen, die sich in der Vergangenheit bereits als funktionierend erwiesen haben und vom europäischen Gedanken der Solidarität getragen sind.

Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 (FrÄG 2015)

Das FrÄG 2015 wurde am 18. Juni 2015 im BGBl I 70/2015 kundgemacht und trat bereits rund einen Monat später, Ende Juli 2015, in Kraft. Der ÖRAK hat in seiner umfassenden Stellungnahme zum damaligen Ministerialentwurf die Unübersichtlichkeit dieser übernovellierten Rechtsmaterie kritisiert und eine Vereinfachung der Materien- und Verfahrensgesetze gefordert. Angesichts der zahlreichen Novellierungen des Fremdenrechts in den letzten zehn Jahren ist aus Sicht des ÖRAK von einer weiteren Überarbeitung dieser mittlerweile für den Normadressaten undurchschaubar gewordenen Rechtsmaterie Abstand zu nehmen. Vielmehr sollte der Fokus darauf gerichtet werden, bereits bestehende Normen einfacher und allgemein verständlicher zu formulieren.

Asylgesetz 2015 (AsylG 2015)

Das AsylG 2015 sieht insbesondere zwei gravierende Änderungen vor. Einerseits soll das mit der Zuerkennung von Asyl verbundene Aufenthaltsrecht nicht mehr auf unbestimmte Zeit, sondern zunächst nur mehr auf drei Jahre gewährt werden. Andererseits soll der Familiennachzug vor allem für subsidiär Schutzberechtigte deutlich erschwert werden. Der ÖRAK hat sich in seiner Stellungnahme mit diesen Neuregelungen auseinandergesetzt und seine Bedenken zu den einzuführenden Bestimmungen geäußert. Demnach sieht die Rechtsanwaltschaft hinsichtlich des befristeten Aufenthaltsrechts zu erwartende negative Folgen für die Integration von anerkannten Flüchtlingen, für die Rechtssicherheit der Allgemeinheit und schließlich für die Ver-



Demokratie, Rechtsstaatlichkeit samt wechselseitiger Kontrolle der Gewalten sowie die Wahrung und der Schutz der Grund- und Menschenrechte stellen eine sensible, voneinander abhängige Symbiose dar, gleich einem gut ausbalancierten Uhrwerk, das zum Stillstand kommt oder falsch läuft, wenn eines seiner Räder zerstört, beschädigt oder unter Druck gesetzt wird. So gibt es ohne Grund- und Menschenrechte keine Demokratie (bei Unterbindung des Wahlrechts), keine Rechtsstaatlichkeit (wenn faires Verfahren fehlt), keine Kontrolle der Gewalten (durch Meinungs- und Informationsfreiheit) und auch keine Grund- und Menschenrechte (ohne das Gleichheitsrecht). «

ao. Univ.-Prof. Dr. Hannes TRETTER, Wissenschaftlicher Leiter des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte

waltung, insb das BFA. Zudem wird die Verfassungskonformität der Neuregelung des Familiennachzugs insb im Hinblick auf unbegleitete Minderjährige in Frage gestellt. Zwar sehen die in der Regierungsvorlage nachträglich aufgenommenen Regelungen Integrationsförderungen vor, doch können die im Kern dieses Gesetzes liegenden Bedenken damit nicht gelöst werden. Der ÖRAK spricht sich daher klar gegen das AsylG 2015 aus.

Als verfassungsrechtlich besonders bedenklich wird der in diesem Zusammenhang kürzlich eingebrachte gesamtändernde Abänderungsantrag eingestuft. Dieser sieht eine Verordnungsermächtigung vor, sogenannte „Registrierstellen“ einzurichten (§ 37 AsylG idF AÄA). Eine Determinierung der organisatorischen Ausgestaltung dieser Registrierstellen ist dem Gesetz allerdings nicht zu entnehmen. Zudem ist im Hinblick auf das Recht auf persönliche Freiheit insb die deutliche Verlängerung des Zeitraums einer zulässigen Anhaltung im Wege eines Mandatsbescheides kritisch zu hinterfragen (§ 39 FPG idF AÄA). Vor dem Hintergrund solch sensibler und in die Grundrechte eingreifender Bestimmungen ist ein umfassender Diskussionsprozess unumgänglich. Demnach ist es absolut unverständlich, weshalb hier nur eine einwöchige Begutachtungsfrist eingeräumt wurde. Der ÖRAK erachtet eine solche Vorgehensweise im Gesetzwerdungsprozess als inakzeptabel und rechtsstaatlich problematisch.

9. ERBRECHTSÄNDERUNGSGESETZ 2015 (ERBRÄG 2015) UND EU-ERBRECHTSVERORDNUNG (EU-ERBVO)

Die EU-ErbVO Nr 650/2012 ist seit 17. August 2015 für alle EU-Mitgliedstaaten, ausgenommen Großbritannien, Irland und Dänemark anwendbar. Eine der gravierendsten Neuregelungen ist das künftige Abstellen auf jenen Staat, in welchem der Erblasser im Todeszeitpunkt seinen sogenannten „gewöhnlichen Aufenthalt“ hat. Dieser soll nun bei Fragen der Zuständigkeit des Gerichts sowie des anzuwendenden Rechts herangezogen werden. Eine Definition des „gewöhnlichen Aufenthaltes“ gibt es als solche jedoch nicht. Der ÖRAK bewertet die mit dieser weiten Auslegungsmöglichkeit einhergehende Rechtsunsicherheit als problematisch.

Mit dem ErbRÄG 2015 erfolgte durch den Gesetzgeber eine Modernisierung des Erbrechts. Obwohl der ÖRAK diese Reform angesichts seiner langjährigen Forderung zur Anpassung der mehrheitlich überholten erbrechtlichen Bestimmungen an die gegenwärtigen Bedürfnisse grundsätzlich begrüßt, musste in der Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf an einigen Neuregelungen Kritik geübt werden.

In erster Linie ist darauf hinzuweisen, dass eine Begriffsänderung stattgefunden hat. So wurde der Begriff „Erblasser“ durch den Begriff „Verstorbener“ sowie der Begriff „Nachlass“ durch den Begriff „Verlassenschaft“ ersetzt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in der EU-ErbVO nur die Begriffe „Erblasser“ und „Nachlass“ angewendet werden und der Begriff „Verlassenschaft“ keine europaweite Bekanntheit hat.

Grundsätzlich positiv ist die mit der Reform einhergehende Stärkung der Rechte der Lebensgefährten, indem ihnen ein Anspruch auf ein gesetzliches Vorausvermächtnis sowie ein außerordentliches Erbrecht eingeräumt wird. Zur Wahrung der Rechtssicherheit hat der ÖRAK allerdings im Begutachtungsverfahren eine nähere Definition der erbrechtlich relevanten Lebensgemeinschaft gefordert. Die betreffende Bestimmung stellt nun zumindest klar, dass der Lebensgefährte mit dem Verstorbenen zumindest in den letzten drei Jahren im gemeinsamen Haushalt gelebt haben muss und der Verstorbene weder verheiratet war, noch in einer eingetragenen Partnerschaft gelebt hat. Eine konkrete Determinierung des Beginns und Endes einer Lebensgemeinschaft sowie ihrer Merkmale wird jedoch nach wie vor vermisst.

Erfreulich ist, dass von der ursprünglich vorgesehenen Ausnahme einer Hinzu- bzw Anrechnung für länger als 10 Jahre vor dem Tod des Erblassers zurückliegende Schenkungen seinerseits abgesehen wurde. Die Anrechnung kann nun unbefristet erfolgen. Außerdem wurde die vom ÖRAK geforderte verpflichtende Abfrage des Testamentsregisters der österreichischen Rechtsanwälte gesetzlich verankert. Das in § 677 ABGB geregelte Pflegevermächtnis wird vom ÖRAK nach wie vor als problematisch bewertet, da damit ein hohes Missbrauchspotenzial einhergeht.

Die Kundmachung des weitgehend am 01. Jänner 2017 in Kraft tretenden ErbRÄG 2015 erfolgte am 30. Juli 2015 im BGBl I 87/2015.

Zu den von der Reform in Zusammenhang mit dem Erbrechtsstreit außer Acht gelassenen und damit noch ausstehenden Forderungen des ÖRAK gehören die Einführung der Fristenhemmung in der verhandlungsfreien Zeit sowie die Verlängerung der derzeit nur 14-tägigen Rechtsmittelfristen. Die betreffenden, für die Rechtsanwaltschaft äußerst problematischen, Regelungen gehen mit der Tatsache einher, dass Erbrechtsstreitigkeiten derzeit als Außerstreitverfahren geführt werden. Aktuell werden in diesem Zusammenhang speziell im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit der Auslagerung des Erbrechts in das Außerstreitverfahren sowie die Möglichkeit einer Integration in den Zivilprozess Gespräche mit dem BMJ geführt. Es ist notwendig, dass auch die betreffenden Bestimmungen im Auß-StrG einer Adaptierung unterzogen werden.

10. BUNDESGESETZ ÜBER ALTERNATIVE STREITBEILEGUNG IN VERBRAUCHER- ANGELEGENHEITEN

Mit BGBl I 105/2015 wurde ua das Alternative-Streitbeilegungsgesetz am 13. August 2015 kundgemacht. Demnach werden bestimmte Stellen als staatlich anerkannte Verbraucherschlichtungsstellen aufgezählt. Diese Stellen sollen zur alternativen Beilegung von Streitigkeiten über Verpflichtungen aus einem entgeltlichen Vertrag bei Verbrauchergeschäften zuständig sein, wobei die „Schlichtung für Verbrauchergeschäfte“ als Auffangschlichtungsstelle zuständig erklärt wird (§ 4 Abs 1 Z 8 AstG). >

Der ÖRAK hat in seiner seinerzeitigen Stellungnahme moniert, dass davon auszugehen ist, dass die nahezu all umfassende Einbeziehung von Streitigkeiten, für die wohl in den meisten Fällen die als Auffangstelle eingerichtete Schlichtung für Verbrauchergeschäfte zuständig wäre, von Beginn an zu einer völligen Überlastung der quasi als zentrales Schlichtungsorgan in Österreich eingerichteten Schlichtung von Verbrauchergeschäften führt. Geht man davon aus, dass österreichweit viele tausende Verbraucherstreitigkeiten bislang bei den dafür eingerichteten Zivilgerichten anhängig sind und auch nur ein geringer Teil davon künftig bei der Schlichtung für Verbrauchergeschäfte behandelt werden könnte, ist es evident, dass diese den zu erwartenden Anfall nicht bewältigen können wird.

Die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte ist ein eigenständiger, gemeinnütziger Verein. Sie ist eine von acht staatlich anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen und für all jene Fälle zuständig, für die keine der anderen sieben Verbraucherschlichtungsstellen zuständig ist. Finanziert wird die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte vom Sozialministerium, der Sparte Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer und den Vereinsmitgliedern. Mit 09. Jänner 2016 hat der zeitlich unbeschränkte Dauerbetrieb der Schlichtung für Verbrauchergeschäfte begonnen. Es bleibt abzuwarten, inwieweit sich die Schlichtungsstelle bewähren und das (erwartete) starke Aufkommen bewältigen können wird.

11. FATCA – FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT

Der Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) ist ein US-amerikanisches Gesetz, das 2010 erlassen wurde, um Zugang zu Informationen über Konten und Wertpapierdepots von US-Steuerpflichtigen auf der ganzen Welt zu erlangen. Durch FATCA werden Finanzdienstleister auf der ganzen Welt faktisch gezwungen, Personen, bei denen gewisse Indizien für eine US-Steuerpflicht vorliegen, dem IRS (US-amerikanische Steuerbehörde) zu melden. Abgesehen von dem offensichtlich immensen, insbesondere finanziellen Mehraufwand für Finanzdienstleister, hätte das Gesetz beinahe auch Mehrbelastungen für die österreichische Rechtsanwaltschaft bedeutet.

Um die Umsetzung von FATCA in Österreich zu erleichtern, hat die Republik Österreich mit den Vereinigten Staaten von Amerika ein Abkommen nach dem Modell 2 geschlossen. Dieses Abkommen verpflichtet österreichische Finanzdienstleister direkt

zum Abschluss einer Vereinbarung mit dem IRS, in der sich die Finanzdienstleister zur Identifizierung und Meldung von US-Steuerpflichtigen Kunden verpflichten. Besonders kritisch hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass das Abkommen eine Verpflichtung zum Abschluss eines solchen Vertrages bis spätestens 01. Juli 2014 vorsieht, das Abkommen selbst jedoch erst am 02. Februar 2015 im BGBl III 16/2015 kundgemacht wurde.

Kommt ein Finanzdienstleister dieser Verpflichtung nicht nach, so lässt der US-amerikanische Steuerfiskus von allen Zahlungen auf amerikanische Kapitalerträge eine 30-prozentige zusätzliche Quellensteuer abziehen.

Seitens der Bundessparte Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer Österreich wurde vor diesem Hintergrund die Meinung vertreten, dass auch die hinter einem Anderkonto stehenden wirtschaftlich Berechtigten einer FATCA-Überprüfung zu unterziehen sind. Obwohl das Abkommen selbst keine Verpflichtungen für Rechtsanwälte vorsieht, könne eine solche Überprüfung aufgrund der speziellen Identifikationsbestimmungen bei Anderkonten nur von dem das Anderkonto führenden Rechtsanwalt durchgeführt werden.

Dieser Auffassung hat sich der ÖRAK entgegengestellt und sich dafür eingesetzt, dass für Anderkonten von Rechtsanwälten eine generelle Ausnahme von den FATCA-Überprüfungspflichten zur Anwendung kommt.

12. STEUERREFORM

Grunderwerbsteuer

Die Steuerreform hat einmal mehr umfassende Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes – GrEStG (BGBl I 118/2015) gebracht. Das Grunderwerbsteuergesetz wurde seit 2010 insgesamt neunmal – mehr oder weniger umfassend – geändert. Einer solchen Anzahl von Änderungen wäre dann etwas abzugewinnen, wenn die Regelungen dadurch eine Vereinfachung erfahren würden. Dies ist jedoch nicht der Fall. Vielmehr wird das GrEStG mit jeder Änderung komplexer und für den Normunterworfenen unverständlicher. Der Förderung des Vertrauens der Bürger in den Gesetzgeber sind solche Maßnahmen jedenfalls nicht dienlich.



Der demokratische Rechtsstaat ist das Fundament für uns als Privatpersonen, für die Wirtschaft und den Öffentlichen Dienst - wir alle brauchen Schutz vor Willkür und Missbrauch von Macht. «

Dr. Maria WITTMANN-TIWALD, Präsidentin des Handelsgerichts Wien

Positiv hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang allerdings die hervorragende Zusammenarbeit mit der zuständigen Abteilung im BMF. Dem ÖRAK wurde gemeinsam mit anderen zur Selbstberechnung befugten Parteienvertretern bei mehreren Besprechungen die Möglichkeit gegeben, ihr Fachwissen im Bereich der Selbstberechnung einzubringen. Diese Möglichkeit wurde aktiv genutzt und der ÖRAK konnte sich insbesondere hinsichtlich der Feststellung des Grundstückswertes konstruktiv einbringen. In der nunmehr kundgemachten Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Festlegung der Ermittlung des Grundstückswertes (Grundstückswertverordnung – GrWV) konnten gegenüber dem Begutachtungsentwurf noch wesentliche Erleichterungen durchgesetzt werden.

Bedenklich scheint jedoch die äußerst späte Vorlage dieser, die konkreten Berechnungsmethoden für die Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage festlegenden, Verordnung. Dadurch war es vielen betroffenen Bürgern und deren Rechtsanwälten nicht bzw. nur schwer möglich, rechtzeitig die Auswirkung der Steuerreform auf ihren konkreten Fall festzustellen. Kritisch zu hinterfragen ist zudem, ob die drei Berechnungsmethoden, die bei der Ermittlung des Grundstückswertes angewendet werden können, dem in der Verfassung verankerten Bestimmtheitsgebot entsprechen

Gemeinsame Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und der Grundbuch-Eintragungsgebühr

Mit der Grundbuchsgebühren-Novelle – GGN (BGBl I 1/2013), die am 01. Jänner 2013 in Kraft getreten ist, ist es zu einem Auseinanderfallen der Bemessungsgrundlagen der Grunderwerbsteuer und der Grundbuch-Eintragungsgebühr gekommen, wodurch auch die gemeinsame Entrichtung dieser beiden Abgaben nicht mehr möglich war. Seither hat sich der ÖRAK dafür eingesetzt, dass die gemeinsame Selbstberechnung wieder ermöglicht wird.

Dieser Einsatz hat sich gelohnt. Bereits mit der Grunderwerbsteuergesetz-Novelle 2014 (BGBl I 36/2014) und der Gerichtsgebühren-Novelle 2014 (BGBl I 19/2015) wurden die gesetzlichen Grundlagen zur gemeinsamen Selbstberechnung wieder geschaffen.

Seit Inkrafttreten der Grunderwerbsteuer-Selbstberechnungsverordnung – GrESt-SBV (BGBl II 156/2015) und der geänderten Grundbuchsgebührenverordnung (BGBl II 157/2015) mit 01. Juli 2015 ist die gemeinsame Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und der Grundbuch-Eintragungsgebühr nun auch wieder möglich.

Die Grundbuch-Eintragungsgebühr und die Grunderwerbsteuer können jetzt gemeinsam beim zuständigen Finanzamt entrichtet werden.

Registrierkassenpflicht

Im Zuge der Steuerreform wurde die sogenannte Registrierkassenpflicht eingeführt. Ursprünglich war vorgesehen, dass „Betriebe, die in überwiegender Anzahl Barumsätze tätigen,“ alle Bar-einnahmen zum Zweck der Losungsermittlung mit elektronischer

Registrierkasse einzeln zu erfassen haben. Bei Gesprächen mit Vertretern des BMF wurde dem ÖRAK erläutert, dass ein Überwiegen der Barumsätze dann anzunehmen sei, wenn mehr als 50 Prozent der Umsätze eines Betriebes Barumsätze seien. Aufgrund dieser Überwiegenregelung war daher anzunehmen, dass – wenn überhaupt – nur eine kleine Anzahl von Rechtsanwälten von dieser Bestimmung erfasst sein wird.

Allerdings gab es im Plenum des Nationalrates – in letzter Sekunde also – eine Änderung dieser Regelung. Auf das Überwiegen wird in der durch den Nationalrat beschlossenen Fassung des § 131b BAO nicht mehr abgestellt. Die Verpflichtung zur Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems besteht nunmehr ab einem Jahresumsatz von 15.000,- Euro je Betrieb, sofern die Barumsätze dieses Betriebes 7.500,- Euro im Jahr überschreiten. Nachdem diese neue Regelung mithilfe eines Abänderungsantrages im Plenum des Nationalrates eingebracht wurde und diese Änderung gegenüber dem ÖRAK nicht kommuniziert wurde, gab es leider keine Möglichkeit dagegen vorzugehen.

Automatischer Steuerdatenaustausch

Im Fahrwasser von FATCA hat auch die OECD an einem Regelwerk zum automatischen Steuerdatenaustausch gearbeitet und im Herbst 2014 den Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten beschlossen. Zeitgleich wurde mit einer Änderung der EU-Amtshilfe-Richtlinie (2014/107/EU) der automatische Steuerdatenaustausch auch innerhalb der EU erweitert.

Im Zuge der Steuerreform wurde auch das Gemeinsamer-Meldestandard-Gesetz (BGBl I 116/2015) beschlossen, welches die geänderte EU-Amtshilfe-Richtlinie sowie den OECD Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten umsetzt.

Auch in diesem Zusammenhang stellte sich – gleich wie bei FATCA – die Problematik, dass bei Anderkonten auch der dahinterstehende wirtschaftlich Berechtigte zu melden wäre. Diesen schwerwiegenden Eingriff in das rechtsanwaltliche Berufsgeheimnis konnte der ÖRAK jedoch verhindern. Bereits im Sommer 2014 hat sich der ÖRAK für eine Ausnahme der rechtsanwaltlichen Anderkonten vom automatischen Steuerdatenaustausch nach dem GMSG eingesetzt. Dieser frühzeitige Einsatz wurde belohnt. Insbesondere sind nun – zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen – auch Sammelanderkonten von Rechtsanwälten nach § 2 Z 9 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Gemeinsamen Meldestandard-Gesetzes (BGBl II 439/2015) von der Meldepflicht nach dem GMSG ausgenommen und somit nicht vom automatischen Steuerdatenaustausch erfasst.

Kontenregister- und Konteneinschaugesetz

Im Rahmen der Steuerreform wurde auch ein Kontenregister- und Konteneinschaugesetz beschlossen (BGBl I 116/2015). Nach diesem Gesetz haben Kreditinstitute dem Kontenregister auch die hinter einem Konto stehenden wirtschaftlichen Eigentümer zu melden. Bereits zu Beginn des Jahres 2015, als die Idee >

über die Einführung eines Kontenregisters im Rahmen der Steuerreform in den Medien erstmals transportiert wurde, hat sich der ÖRAK sowohl im BMF als auch bei Vertretern der Politik dafür eingesetzt, dass rechtsanwaltliche Anderkonten auch von dieser Meldepflicht ausgenommen werden. Nicht nur wurde ins Treffen geführt, dass rechtsanwaltliche Anderkonten der beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, auch wurde darauf hingewiesen, dass bei Sammelanderkonten eine Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers in vielen Fällen gar nicht möglich ist oder aber aufgrund der Vielzahl und des ständigen Wechsels der wirtschaftlichen Eigentümer mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden sein wird. Die Bedenken des ÖRAK wurden vom Gesetzgeber nicht berücksichtigt. Das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz sieht daher keine Ausnahme für rechtsanwaltliche Anderkonten vor. Allerdings konnte der ÖRAK in zahlreichen Gesprächen mit Vertretern des BMF ein entsprechendes Problembewusstsein schaffen. Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes (BGBl II 92/2016) sieht nunmehr vor, dass bei Sammelanderkonten sowie bei Verlassenschafts-, Pflugschafts- und Insolvenzanderkonten die jeweiligen Treugeber nicht gemeldet werden müssen. Auch in diesem Bereich ist die gute Zusammenarbeit mit dem BMF hervorzuheben.

Kapitalabfluss-Meldegesetz

Auch beim Kapitalabfluss-Meldegesetz, welches ebenfalls im Rahmen der Steuerreform beschlossen wurde (BGBl I 116/2015), hat sich der Einsatz des ÖRAK gelohnt. § 3 Abs 1 Kapitalabfluss-Meldegesetz sieht explizit eine Ausnahme für rechtsanwaltliche Anderkonten von der Meldepflicht von Kapitalabflüssen vor. Dasselbe gilt jedoch nicht für die Meldung von Kapitalzuflüssen. Die Meldepflicht von Kapitalzuflüssen nach dem Kapitalabfluss-Meldegesetz gilt auch für rechtsanwaltliche Anderkonten. Diese Bestimmung wurde über einen Abänderungsantrag im Finanzausschuss aufgenommen und konnte daher vom ÖRAK nicht verhindert werden.

Änderungen betreffend die Krankenversicherung von Gesellschafter-Geschäftsführern von Rechtsanwalts- GmbHs – Sozialrechts-Änderungsgesetz 2015 (SRÄG 015)

Immer wieder wurde von Rechtsanwälten berichtet, dass die Gebietskrankenkassen im Rahmen von Betriebsprüfungen (GPLA) insbesondere auch minderbeteiligte Gesellschafter-Geschäftsfüh-

rer rückwirkend in die Teilpflichtversicherung nach § 7 Z 1 lit e ASVG einbezogen haben. Dies führte ua dazu, dass bis zu fünf Jahre rückwirkend Krankenversicherungsbeiträge (Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge) vorgeschrieben wurden und die betroffenen Rechtsanwälte mit erheblichen finanziellen Belastungen konfrontiert waren.

In zahlreichen Gesprächen mit dem BMG hat sich der ÖRAK dafür eingesetzt, diese Problematik zu lösen. Mit dem SRÄG 2015 konnte für einen wesentlichen Teil der potentiell betroffenen Rechtsanwälte eine Lösung umgesetzt werden. In § 7 Z 1 lit e ASVG ist nun klargestellt, dass Gesellschafter-Geschäftsführer von Rechtsanwalts-GmbHs, unabhängig von der Höhe ihrer Beteiligung, nicht unter die Teilpflichtversicherung in der Kranken- und Unfallversicherung nach § 7 Z 1 lit e ASVG fallen. Diese Klarstellung ist ein wesentlicher Schritt in Richtung Rechtssicherheit.

13. GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Vierte Geldwäscherichtlinie

Im Juni 2015 wurde die 4. Geldwäsche-Richtlinie (2015/849/EU) im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die EU folgt auch weiterhin den Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) und den Instrumenten anderer internationaler Gremien, die im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aktiv sind. Um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung noch wirksamer bekämpfen zu können, hat man die einschlägigen Rechtsakte der EU an die internationalen Standards der FATF angepasst. Eine Umsetzung der Richtlinie hat bis 26. Juni 2017 zu erfolgen. Wie bereits unter der 3. Geldwäsche-Richtlinie unterliegen Rechtsanwälte auch der 4. Geldwäsche-Richtlinie, wenn sie sich an Finanz- oder Unternehmenstransaktionen beteiligen, bei denen die Gefahr besteht, dass ihre Dienste für das Waschen von Erträgen aus kriminellen Tätigkeiten oder für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Wie bisher sind jedoch Ausnahmen von der Pflicht zur Meldung von Informationen vorgesehen, die vor, während oder nach einem Gerichtsverfahren oder im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für einen Klienten erlangt wurden. Anders als ursprünglich (auch vom EU-Parlament) gefordert, kam es zu keinem Kompromiss bezüglich einer Ausnahme der Sammelanderkonten im Annex II in die Liste der weniger geldwäscherisikobehafteten Faktoren. Es bleibt den Mitgliedstaaten jedoch trotzdem die Möglichkeit,



Korruption breitet sich aus, wenn sie nicht bekämpft wird. Die strafrechtliche Verfolgung von Korruption wirkt präventiv und fördert das Vertrauen der Gesellschaft in die Institutionen der Republik, in den Rechtsstaat und damit in die Demokratie. «

Hofrätin Mag. Ilse-Maria VRABL-SANDA, Leiterin der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft

vereinfachte Sorgfaltspflichten dafür vorzusehen. Zur Umsetzung ins innerstaatliche Recht laufen Gespräche mit dem BMJ. Der ÖRAK wird sich auch weiterhin dafür einsetzen, weitere Belastungen der Rechtsanwaltschaft hintanzuhalten und die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit zu sichern.

FATF daran, auf nationaler Ebene Schwachstellen zu ermitteln um das internationale Finanzsystems vor Missbrauch zu schützen. Für die Rechtsanwaltschaft ist der ÖRAK von Anfang an stark in diesen Prozess involviert gewesen. Der Länderbericht wird noch vor Sommer erwartet.

Aktionsplan zur Intensivierung der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung

Die Europäische Kommission hat im Februar 2016 einen Aktionsplan zur Intensivierung der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung (COM(2016) 50/2) vorgestellt, welcher Teil der Umsetzung der Europäischen Sicherheitsagenda ist. Der Aktionsplan sieht die Vorlage von Änderungsvorschlägen an der 4. Geldwäsche-Richtlinie bis spätestens zum Ende des zweiten Quartals 2016 vor. Es sollen alle Mitgliedstaaten verpflichtet werden, ein zentrales Register für Bank- und Zahlungskonten oder ein zentrales Datenauffindungssystem einzurichten, das den zentralen Meldestellen und anderen Behörden Zugang zu den Daten verschafft. Gleichzeitig sieht die Kommission vor, zu prüfen, ob durch einen zusätzlichen Rechtsakt, der Zugang zu diesen Daten auf Finanzämter, Vermögensabschöpfungsstellen, Strafverfolgungsbehörden und Korruptionsbekämpfungsbehörden ausgeweitet werden kann. Der Informationszugang der Meldestellen soll dahingehend erweitert werden, dass diese nicht nur auf Verdachtsmeldungen tätig werden können, sondern allein aufgrund gewonnener Informationen. Die Änderungen sollen zu einem Zeitpunkt vorgenommen werden, an dem die Umsetzungsfrist der 4. Geldwäsche-Richtlinie (26. Juni 2017) noch nicht abgelaufen ist. Außerdem sieht die Kommission vor, den Straftatbestand der Geldwäsche in der EU zu harmonisieren und die Sanktionen in allen Mitgliedstaaten anzupassen. Weitere im Aktionsplan angekündigte Maßnahmen umfassen ua einen Legislativvorschlag zur Bekämpfung illegaler Barmittelbewegungen, mit dem der Anwendungsbereich der Verordnung Nr 1889/2005 über die Barmittelüberwachung ausgedehnt werden soll.

FATF Länderprüfung

Ende letzten Jahres fand die 4. Länderprüfung Österreichs durch die FATF statt, bei der die Effektivität der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch ein internationales Prüfungsteam untersucht wurde. Im Zuge der Prüfung wurde auch die Rechtsanwaltschaft genauer unter die Lupe genommen. Ziel der FATF ist es, Standards zu setzen und die wirksame Umsetzung der rechtlichen, regulatorischen und operativen Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und anderer damit verbundener Gefahren für die Integrität des internationalen Finanzsystems zu fördern. Die FATF hat dazu eine Reihe von Empfehlungen, die als internationaler Standard für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus anerkannt werden, entwickelt. Die FATF überwacht dabei den Fortschritt ihrer Mitglieder bei der Umsetzung der notwendigen Maßnahmen, überprüft Techniken und Gegenmaßnahmen der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und fördert die Übernahme und Umsetzung geeigneter Maßnahmen auf globaler Ebene. In Zusammenarbeit mit anderen internationalen Akteuren arbeitet die

II EUROPÄISCHE UNION

1. DIE EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT

Seit zweieinhalb Jahren verhandeln die Justizminister der EU-Staaten bereits über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft. Im Juli 2013 hat die Europäische Kommission ihren Vorschlag zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (COM(2013) 543 final) vorgelegt. Die Europäische Staatsanwaltschaft soll (zunächst nur) für die Ermittlung, Verfolgung und Anklage von Straftaten gegen Finanzmittel der Europäischen Union zuständig sein und vollkommen unabhängig agieren können.

Die Verhandlungen im Rat erweisen sich als besonders langwierig, nahmen jedoch gegen Ende der Luxemburgischen Präsidentschaft wieder etwas an Fahrt auf und sollen bis Ende 2016 abgeschlossen sein. Eine vorläufige Einigung konnte zu den Kapiteln I bis V der Verordnung zur Errichtung der Behörde erzielt werden. Diese Kapitel befassen sich insbesondere mit der Struktur, der territorialen und personellen Zuständigkeit, sowie den Verfahrensgarantien der Europäischen Staatsanwaltschaft. Derzeit werden im Rat die Vorschriften über die Finanzierung der Europäischen Staatsanwaltschaft diskutiert. Sobald die Verhandlungen der Justizminister abgeschlossen sind, wird die überarbeitete Verordnung dem Europäischen Parlament zugeleitet werden, welches der Verordnung – wegen dem hier einschlägigen Zustimmungsverfahren – nur zustimmen oder diese vollständig ablehnen kann. Frühestens 2018 soll die europäische Ermittlungsbehörde ihre Arbeit aufnehmen können.

Der Kritik des ÖRAK wurde insofern Rechnung getragen, als nun die Rechte von verdächtigen und beschuldigten Personen klarer gestaltet und für das Ermittlungs- und Hauptverfahren zusammen geregelt wurden. Dies ändert allerdings nichts an der

bisherigen Kritik, dass hinsichtlich der Beschuldigtenrechte eine Bezugnahme auf bestehendes bzw geplantes europäisches Recht nicht den Grundsätzen eines fairen rechtsstaatlichen Verfahrens genügt.

Mit Sorge stellte der ÖRAK zudem fest, dass nach wie vor nationale Verfahrensrechte zur Anwendung gelangen sollen. Der ÖRAK kritisiert, dass die Mitgliedstaaten im Rat zum Nachteil der Beschuldigtenrechte eng an ihren nationalen Interessen festhalten, was die Gefahr eines „Forum Shoppings“ birgt. Der ÖRAK fordert, die Kriterien zur Anordnung von Ermittlungsmaßnahmen und die Wahl des Anklageortes einheitlich auszugestalten. Außerdem muss die umfassende gerichtliche Überprüfbarkeit der Handlungen der Europäischen Staatsanwaltschaft – möglichst durch den Gerichtshof der EU – gewährleistet werden. Außerdem ist es bedauerlich, dass sich im Verordnungsvorschlag auch bisher kein Recht auf grenzüberschreitende Verfahrenshilfe wiederfindet, was zur Gewährleistung der Waffengleichheit und des Rechts auf wirksame Verteidigung jedoch essentiell wäre.

2. RICHTLINIE ÜBER DIE STÄRKUNG BESTIMMTER ASPEKTE DER UNSCHULDSVERMUTUNG UND DES RECHTS AUF ANWESENHEIT IN DER VERHANDLUNG IN STRAFVERFAHREN

Im November 2013 legte die Europäische Kommission ihren Legislativentwurf für eine Richtlinie zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung (COM(2013) 821 final) vor. Nach über zweijährigen Verhandlungen konnten die Arbeiten an der Richtlinie (2016/343/EU) schließlich zu einem Abschluss gebracht werden. Die Richtlinie wurde am 09. März 2016 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist bis zum 01. April 2018 durch die Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen.

Der Richtlinienentwurf gewährleistet, dass sich Bürger, die von der Polizei oder der Justiz einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, sicher sein können, dass die Unschuldsvermutung gewahrt wird. Im Einzelnen bedeutet das, dass sie vor einer rechtskräftigen Verurteilung in öffentlichen Erklärungen und amtlichen Beschlüssen nicht als schuldig dargestellt werden dürfen und dass die Beweislast bei der Staatsanwaltschaft liegt und Zweifel dem Verdächtigen oder Beschuldigten zugutekommen. Des Weiteren wird das Aussageverweigerungsrecht garantiert und darf nicht gegen den Verdächtigen oder Beschuldigten verwendet werden, um eine Verurteilung zu erreichen. Außerdem hat der Beschuldigte das Recht, bei der Verhandlung anwesend zu sein.

Den Bestrebungen der Mitgliedstaaten im Rat, den Richtlinienvorschlag auszudünnen, konnte weitgehend begegnet werden. Wie vom ÖRAK gefordert, liegt die absolute Beweislast nun nur noch bei den Strafverfolgungsbehörden. Die zuvor in einigen Fällen vorgesehene Beweislastumkehr auf den Beschuldigten ist aus dem Text gestrichen worden. Ebenso wurde der ursprünglich vorgesehene Erwägungsgrund 17, der die Anwendung von



Der Rechtsstaat schützt die Menschen vor staatlicher Willkür. Die Bindung der Staatsgewalt an das Gesetz darf aber nicht nur formal sein. Zur Sicherung der Menschenwürde bedarf es einer Verfassung mit Grund- und Freiheitsrechten, die Gesetzgebung und Vollziehung inhaltlich beschränken und bei unabhängigen Gerichten durchsetzbar sind. «

Univ.-Prof. Dr. Gabriele KUCSKO-STADLMAYER,
Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Zwang grundsätzlich zuließ, um den Beschuldigten oder Verdächtigen zu einer Aussage zu bewegen, aus dem Text gestrichen.

Darüber hinaus trat der ÖRAK dafür ein, dass die Ausübung des Rechts, die Aussage zu verweigern, sich nicht selbst zu belasten und des Rechts zu schweigen, nicht als Bestätigung von Tatsachen gewertet wird. Der ÖRAK forderte, dass Beweise, die durch Verstoß gegen diese Rechte erlangt wurden, jedenfalls und ohne Ausnahme unzulässig sein müssen und unter keiner Bedingung verwertet werden dürfen. Diese vom ÖRAK in seiner Stellungnahme kritisierte „ex-post Betrachtung“ des Falles wurde jedoch in der Richtlinie beibehalten. Danach können Mitgliedstaaten Regelungen treffen, wonach bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gegen die von der Richtlinie vorgegebenen Vorschriften das Verfahren oder bestimmte Verfahrensabschnitte durchgeführt werden können, sofern die „Fairness des Verfahrens“ insgesamt nicht beeinträchtigt ist.

3. RICHTLINIE ÜBER VERFAHRENSGARANTIE IN STRAFVERFAHREN FÜR VERDÄCHTIGE ODER BESCHULDIGTE KINDER

Jugendliche haben in Zukunft EU-weit einheitliche Mindestrechte, wenn sie in einem Strafverfahren beschuldigt oder angeklagt sind. Ende des Jahres 2015 einigten sich Rat, Europäisches Parlament und Europäische Kommission auf einen Kompromisstext zum Richtlinienentwurf über Verfahrensgarantien für Kinder in Strafverfahren (COM(2013) 822 final). Die Richtlinie wurde einer der Hauptforderungen des ÖRAK gerecht und soll sicherstellen, dass Kinder - Personen unter 18 Jahren - eine an ihre Bedürfnisse angepasste Behandlung vor Gericht und in Haft erhalten. Der Kompromisstext enthält unter anderem eine Vorschrift, die dafür sorgen soll, dass Kinder während des gesamten Verfahrens – mit wenigen Ausnahmen – durch einen Rechtsanwalt begleitet werden und – wo erforderlich – ein Recht auf Prozesskostenhilfe haben. Dies hatte auch der ÖRAK in seiner Stellungnahme gefordert.

Ebenso sollen künftig Vernehmungen von Jugendlichen audiovisuell aufgezeichnet werden, was der ÖRAK besonders begrüßt. Eine Unterbringung von Jugendlichen soll getrennt von Erwachsenen erfolgen und Gerichtsverhandlungen sollen grundsätzlich nicht öffentlich sein.

Nach Inkrafttreten der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten 36 Monate Zeit, um diese in nationales Recht umzusetzen.

4. RICHTLINIENVORSCHLAG ÜBER VORLÄUFIGE PROZESSKOSTENHILFE FÜR VERDÄCHTIGE ODER BESCHULDIGTE, DENEN DIE FREIHEIT ENTZOGEN IST

Der Richtlinienentwurf (COM(2013) 824 final) sieht für Personen, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, und für Personen, gegen die ein Europäischer Haftbefehl erlassen wurde, in einem frühen Verfahrensstadium, wenn diese Personen besonders schutzbedürftig sind (vor allem, wenn ihnen die Freiheit entzogen ist), die Gewährung einer Prozesskostenhilfe („Verfahrenshilfe“) vor.

Obwohl dieser Richtlinienentwurf vom Europäischen Parlament ausdrücklich befürwortet wird, konnten – aufgrund des Widerstandes der Mitgliedstaaten im Rat – noch keine nennenswerten Fortschritte in den Verhandlungen erzielt werden. Geht es nach dem Rat, so soll der Anwendungsbereich der Richtlinie weiter beschränkt werden. Ausnahmen von der Richtlinie sollen unter anderen vorgesehen werden für Fälle des Freiheitsentzugs, zur Identitätsfeststellung sowie Vorführung des Verdächtigen und bei geringfügigen Straftaten, die mit behördlichen Sanktionen belegt sind oder bei denen ein Freiheitsentzug nicht droht. Der ÖRAK begrüßt den Richtlinienentwurf als einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung des Zugangs zum Recht und tritt dafür ein, dass die Prozesskostenhilfe im gesamten Strafverfahren gewährt werden soll.

5. DIE EUROPÄISCHE EINPERSONENGESELLSCHAFT (LAT. „SOCIETAS UNIUS PERSONAE – SUP“)

Im Sommer 2008 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag über die Einführung einer „Europäischen Privatgesellschaft“ (COM(2008) 396 final) vor. Aufgrund massiven Widerstandes seitens der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments musste die Kommission den Vorschlag 2013 zurückziehen und ersetzte diesen schlussendlich im April 2014 durch den Vorschlag zur Errichtung der europäischen Einpersonengesellschaft (SUP) (COM(2014) 212 final). Bei dem SUP-Vorschlag wurde davon Abstand genommen, eine grenzüberschreitende europäische Gesellschaft durch Verordnung schaffen zu wollen. Vielmehr sollen die Mitgliedstaaten durch eine Richtlinie verpflichtet werden, in ihre Rechtsordnungen eine neue Art von Einpersonengesellschaften mit beschränkter Haftung aufzunehmen, wobei einige harmonisierte Anforderungen an die Gründung und an den Betrieb gestellt werden und es dem nationalen Recht überlassen bleiben soll, all jene Aspekte zu regeln, die nicht in der Richtlinie vorgesehen sind. Bei der SUP handelt es sich also um eine nationale Gesellschaft.

Der Rat der EU konnte sich im Mai 2015 auf eine allgemeine Ausrichtung zu dem Kommissionsvorschlag einigen. Das Europäische Parlament hat seinen Entscheidungsprozess noch nicht abgeschlossen, sieht jedoch insbesondere die geplante Online-Gründung und das (mögliche) Auseinanderfallen von Satzungs- und Verwaltungssitz kritisch. Darüber hinaus warnen die Abgeordneten vor den möglichen Risiken einer Gründung mit nur einem Euro Stammkapital. Diese Aspekte sind auch aus der Sicht des ÖRAK verbesserungsbedürftig. In seiner Stellungnahme hat der ÖRAK das Fehlen adäquater Gläubigerschutzvorschriften kritisiert. Ebenso bieten die Regelungen über die Solvenz-Bescheinigung und die Haftung des Gesellschafters keinen ausreichenden Gläubigerschutz. Zudem ist aus Sicht des ÖRAK fraglich, ob – anhand des ausschließlich elektronischen Eintragsverfahrens – eine sichere Identifizierung des Gründungsgesellschafters und eine verlässliche Überprüfung der Angaben erfolgen können.

Nachbesserungsbedarf am Richtlinienentwurf besteht auch hinsichtlich einiger – für eine Kapitalgesellschaft – relevanter Re-

gelungen. In diesen Bereichen verweist der Richtlinienvorschlag lückenfüllend auf das nationale Recht des jeweiligen Registerstaats. Dadurch besteht allerdings die Gefahr, dass es aufgrund der unterschiedlichen Rechtslagen in den Mitgliedstaaten nicht nur eine SUP, sondern 28 unterschiedliche Rechtsformen gibt, welche alle unter der Rechtsbezeichnung „SUP“ auftreten.

6. ÜBERARBEITUNG DER EU-BAGATELLVERORDNUNG UND DES EU-MAHNVERFAHRENS

Im November 2013 präsentierte die Europäische Kommission ihren Vorschlag zur Änderung der Verordnung (861/2007/EG) über ein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen in Zivil- und Handelssachen (sog. „Small Claims“) (COM(2013) 794 final). Nach zweijährigen Verhandlungen einigten sich der Rat, das Europäische Parlament und die Europäische Kommission in den Trilogverhandlungen schließlich auf einen Kompromiss. Umstrittenster Punkt war die Erhöhung der Streitwertobergrenze, die nun von 2.000,- auf 5.000,- Euro erhöht wurde. Der ursprüngliche Kommissionsvorschlag sah sogar eine Anhebung des Schwellenwerts für „geringfügige Forderungen“ von 2.000,- auf 10.000,- Euro vor. Der ÖRAK sprach sich deutlich gegen diese unverhältnismäßige Erhöhung der Streitwertobergrenze aus. Teil des Kompromisses ist nun auch, dass bereits in fünf Jahren überprüft werden muss, ob die Streitwertgrenze noch angemessen ist.

Auch die ursprünglich vorgesehene Ausweitung des Anwendungsbereichs wurde verworfen. Mindestens eine Partei muss daher weiterhin ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem des angerufenen Gerichts haben. Bezüglich der Gerichtsgebühren wird – entsprechend der Forderung des ÖRAK – lediglich darauf hingewiesen, dass diese nicht unverhältnismäßig und nicht höher als die Gebühren für nationale Bagatellverfahren sein dürfen, konkrete Vorgaben hinsichtlich der Höhe wurden wieder gestrichen. Sofern eine mündliche Verhandlung als erforderlich erachtet wird, soll diese künftig durch geeignete Fernkommunikationstechnik (Telefon- oder Videokonferenzen) durchgeführt werden.

Des Weiteren einigten sich die Institutionen darauf, dass die Verordnung auch weiterhin keine Anwendung auf Arbeitsrecht und auf Verletzungen der Privatsphäre finden soll.

7. EU DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG

Nach fast vier Jahren Verhandlungen konnten sich die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Rat der EU Ende 2015 auf ein modernes und EU-weit einheitliches Datenschutzrecht einigen. Der ÖRAK begrüßt, dass der Text der neuen Datenschutz-Grundverordnung Berufsgeheimnisträger explizit von den Informationspflichten der Verordnung ausnimmt. Diese Ausnahme verhindert, dass ein Rechtsanwalt Informationen an Dritte, wie etwa den Gegner, Zeugen oder Mitarbeiter, erteilen muss.

Mit Sorge nimmt der ÖRAK jedoch zur Kenntnis, dass bei den Auskunftsrechten eine derartige explizite Ausnahme für Berufsgeheimnisträger nicht aufgenommen worden ist. Der potentielle Prozessgegner hätte demnach gegenüber dem Rechtsanwalt als Datenverarbeiter einen Auskunftsanspruch, ob und zu welchem Zweck Daten über ihn verarbeitet werden. Bedauerlicher Weise wurden die Besonderheiten der Berufsgeheimnisträger nicht bei der Einrichtung und Organisation der Aufsichtsbehörden berücksichtigt, wie es der ÖRAK und das Europäische Parlament gefordert hatten.

8. RICHTLINIE ÜBER DEN SCHUTZ VERTRAULICHEN KNOW-HOWS UND VERTRAULICHER GESCHÄFTSINFORMATIONEN VOR RECHTSWIDRIGEM ERWERB SOWIE RECHTSWIDRIGER NUTZUNG UND OFFENLEGUNG

Ende des Jahres 2013 hat die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (COM(2013) 813 final) vorgelegt. Ziel dieses Richtlinienvorschlages ist es, durch Schaffung einheitlicher Standards das Vertrauen in den Schutz geistigen Eigentums zu stärken und die Rahmenbedingungen für Innovationstätigkeiten der Unternehmen zu verbessern. Obwohl der ÖRAK die Harmonisierungsbestrebungen der Europäischen Kommission prinzipiell begrüßt, so ist aus Anwaltsicht eine Bestimmung zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen in Gerichtsverfahren besonders problematisch. Darin droht der Schutz des Geschäftsgeheimnisses mit dem Recht auf ein faires Verfahren zu kollidieren, wenn ein Rechtsanwalt seine Mandanten über den Inhalt von Dokumenten, die er im Rahmen seines Akteneinsichtsrechts einseht, nicht vollumfänglich informieren darf. Nach Auffassung des ÖRAK steht ein solches System im Widerspruch zu berufsethischen Treuepflichten des Rechtsanwalts und würde diesen unter Umständen in einen Interessenkonflikt zu der von ihm zu vertretenden Partei bringen oder auch die Evaluierung der Relevanz erlangter Kenntnisse für das Verfahren verhindern.

Der ÖRAK ist der Ansicht, dass daher ein Rechtsschutzmodell zu suchen sein wird, das den grundrechtlichen und rechtsstaatlichen Prinzipien eines fairen Verfahrens unter Gewährung des Parteiengehörs, der Waffengleichheit und des Zugangs zu angemessenen Angriffs- und Verteidigungsmitteln entspricht. Dabei müssen die Grundprinzipien des Rechts auf einen Rechtsanwalt und des anwaltlichen Berufsrechtes sichergestellt sein, aber gleichzeitig unerwünschter Informationsfluss bzw. Geheimnisoffenlegung zwischen den Parteien verhindert werden. Die vom ÖRAK in seiner abgegebenen Stellungnahme aufgezeigten Bedenken fanden im finalen Richtlinienentwurf Berücksichtigung.

PRAXISFÄLLE

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) hat den gesetzlichen Auftrag zur Beobachtung der österreichischen Rechtspflege und Verwaltung sowie zur Dokumentation und Veröffentlichung maßgeblicher Wahrnehmungen. Es handelt sich dabei um Wahrnehmungen aus der beruflichen Praxis der in Österreich rund 6.000 vertretenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und über 2.000 vertretenen Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärter. Die gesammelten Praxisfälle sollen vor allem Initiator für Verbesserungen auf dem Gebiet der Rechtspflege und Verwaltung sein und aufzeigen, wo es Fehler und Defizite zu beheben gilt. Die Beobachtungen der Rechtsanwaltschaft leisten daher einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Rechtsstaatlichkeit.

I STRAFVERFAHREN

1. VORLADUNGSPRAXIS IN ERMITTLUNGSVERFAHREN

Ein Kollege aus Oberösterreich berichtet, dass die Ausfertigung von Ladungen in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vielfach undifferenziert an als „Beschuldigte/Verdächtige“ bezeichnete Adressaten erfolge. Dabei werden diesen lediglich bloße Gesetzesstellen (bspw § 256, §§ 105, 106 StGB) als Vernehmungsgrund genannt.

Der Kollege gibt zu bedenken, dass insbesondere in Verfahren, die gegen eine Mehrzahl von namentlich nicht genannten Personen geführt werden, diese Praxis bei den Betroffenen regelmäßig vermeidbare Verunsicherung auslöse und nicht dem Sinn des Gesetzes (Verhältnismäßigkeits-, Schonungs- und Objektivitätsgebot) entspreche. Vielmehr wäre in solchen Ermittlungsverfahren ein individualisierter Vorwurfstenor (in Kurzfassung ausreichend) dafür zu verlangen, dass die Verteidigungsrechte in nicht bloß formeller Weise umfassend wahrgenommen werden können. Bedauerlicherweise sei diese Vorladungspraxis allgemein festzustellen.

Der ÖRAK schließt sich der Ansicht des Kollegen an, dass bei der beschriebenen Vorgehensweise Verbesserungsbedarf besteht und sich dieser Mangel ohne besonderen Aufwand korrigieren lässt.

2. VERNEHMUNGSPRAXIS DES BVT

Ein Rechtsanwalt aus Oberösterreich bewertet die (angeblich angeordnete) Vernehmungspraxis der Beamten des BVT als rechtsstaatlich bedenklich. Über die formularhaft zu den persönlichen Verhältnissen vorgegebene Frageliste hinaus würden zusätzlich noch intensiv die Privatsphäre und das Vorleben des Beschuldigten/Verdächtigten hinterfragt werden, so bspw Informationen über Geschwister, Lebensgemeinschaften, Schulwechsel, Bundesheereinsatz, Studienabbrüche, frühere Beschäftigungen, etc.

Der ÖRAK schließt sich der Meinung des Kollegen an, wonach keine prozess- und grundrechtskonformen Begründungen für eine derart überschießende und für die Aufklärung eines strafrechtlichen Verdachts in der Regel entbehrliche Vernehmungspraxis existieren. Der ÖRAK fordert daher, dass von einer solch unverhältnismäßigen Art der Vernehmung Abstand genommen wird.

3. PROBLEME MIT AKTENEINSICHTEN

Ein Rechtsanwalt aus der Steiermark berichtet von einer Strafsache der StA St. Pölten. Seine Kanzlei sei von einem Mandanten ersucht worden, dass sie sich in seinem Namen dem Strafverfahren als Privatbeteiligte anschließe. Die Kanzleimitarbeiterin habe sodann am 19. Oktober 2015 bei der StA St. Pölten angerufen, um sich nach der Aktenzahl zu erkundigen. Eine entsprechende Auskunft sei allerdings im Hinblick auf den Datenschutz verwei-

gert worden, obwohl die Kanzleimitarbeiterin den Zweck der Nachfrage mitgeteilt und auch zu erkennen gegeben habe, dass sie über den Umstand, dass dieses Strafverfahren existiert und worum es dabei geht, Bescheid wisse. In weiterer Folge musste mühsam bei der Polizei deren Geschäftszahl ausgeforscht werden, um die Eingabe an die StA versehen zu können.

Der Kollege führt aus, dass sich die Kanzlei in weiterer Folge mit Schriftsatz vom 20. Oktober 2015 namens ihres Mandanten dem Strafverfahren als Privatbeteiligte angeschlossen und die Übermittlung des polizeilichen Abschlussberichtes beantragt habe. Mit per Post übermitteltem Schreiben der StA St. Pölten vom 02. November 2015 sei der Kollege in weiterer Folge aufgefordert worden, die Kosten der Kopien vor auszuzahlen. Gleichzeitig sei die Zusendung des Abschlussberichtes angekündigt worden. Abgesehen von der damit einhergehenden erheblichen Verzögerung, sei es nach Ansicht des Kollegen unverständlich, warum sich die Staatsanwaltschaften nicht dem System des justiziellen Gebühreneinzugs anschließen können und angeforderte Aktenkopien über dieses System verrechnet werden.

Ein Kollege aus Oberösterreich berichtet, dass er bei der LPD OÖ einen Antrag auf Akteneinsicht bzw auf Übermittlung einer Aktenabschrift gegen Kostenbekanntgabe gestellt habe. Von Seiten des BAK sei ihm mitgeteilt worden, dass Akteneinsicht grundsätzlich nach vorheriger Rücksprache mit der Sachbearbeiterin zu den Amtsstunden in den Amtsräumlichkeiten in Wien sowie bei der zuständigen StA Salzburg möglich sei. Der Kollege empfindet die Behinderung im Zugang zum Recht als unerträglich, wenn einem Rechtsvertreter nur Akteneinsicht an weit entfernten Orten ermöglicht wird.

*Gemäß § 53 Abs 2 StPO hat die Akteneinsicht zwar grundsätzlich während der Amtsstunden und in den jeweiligen Amtsräumen zu erfolgen, allerdings regelt Satz 2 dieser Bestimmung, dass dieses Recht im Rahmen der technischen Möglichkeiten unter anderem auch im Wege elektronischer Datenübertragung gewährt werden könne. Vor allem bei Kollegen, für die eine Einholung der Aktenkopien in Anbetracht großer Entfernung mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist, wäre eine höhere Kooperationsbereitschaft der Polizei sowie eine Rücksichtnahme auf die Bestimmung des § 53 Abs 2 StPO in ihrer Gesamtheit wünschenswert. **Das Recht auf Akteneinsicht sollte auch ohne zeitraubende Anreisen wahrgenommen werden können.***

Rechtsanwälte aus Graz berichten von einem Verfahren vor dem BG Graz-Ost. Es wurde eine Vertretungsbekanntgabe verbunden mit einem Antrag auf elektronische Aktenübersendung gestellt. Zuvor wurde eine telefonische Erkundigung bei der zuständigen Abteilung eingeholt, ob der genannte Akt elektronisch verfügbar sei und per ERV übermittelt werden könne. Dies wurde bejaht.

Da die Aktenübersendung bis kurz vor dem Verhandlungstermin unterblieb, erfolgte eine neuerliche Anfrage in der Geschäftsabteilung. Der nachfragenden Kanzleimitarbeiterin wurde die Auskunft erteilt, dass durch das Gericht keine Aktenkopien per ERV

übermittelt werden. Deshalb müsse jemand aus der Kanzlei in der Gerichtsabteilung vorbeikommen, um die erforderlichen Kopien zu erhalten.

Der ÖRAK spricht sich entschieden gegen ein derartiges Vorgehen der Gerichtsbediensteten aus.

4. MANGELNDE AKTENKENNTNIS

Ein Rechtsanwalt aus Graz berichtet von einer Strafsache, in welcher sich seine Kanzlei mit Schriftsatz vom 20. Juli 2015 als Privatbeteiligtenvertreter ausgewiesen und einen Beweisantrag eingebracht habe. Nachdem die Kanzlei in dieser Sache seitens der StA nichts mehr gehört habe, sei am 21. August 2015 bei der zuständigen Bezirksanwältin nachgefragt worden. Diese habe mitgeteilt, dass ihr der Privatbeteiligtenanschluss samt Beweisantrag nichts sage, der Akt derzeit bei der Kopierstelle sei, sie sich aber melden werde. Nachdem die Kollegen bis 15. September 2015 noch immer keine Rückmeldung erhalten haben, sei von deren Seite nochmals nachgefragt worden. Dabei sei ihnen mitgeteilt worden, dass der Privatbeteiligtenanschluss samt Beweisantrag nicht im Akt erliege, weshalb eine neuerliche Übermittlung des Privatbeteiligtenanschlusses samt Beweisantrag per Fax notwendig gewesen sei. Der Kollege merkt an, dass er in weiterer Folge ebenfalls über gesonderten Antrag - eine Aktenkopie samt Abschlussbericht der Polizei erhalten habe. Diesem Bericht sei unzweifelhaft zu entnehmen, dass sich die Kanzlei namens ihrer Mandantin dem Strafverfahren angeschlossen und einen Beweisantrag gestellt habe. Seitens des zuständigen Polizeibeamten sei im Abschlussbericht sogar explizit darauf hingewiesen und vermerkt worden, dass der Antrag dem Abschlussbericht beige-schlossen sei. Der Kollege gibt zu bedenken, dass der Antrag daher nicht verschwunden sei, sondern die Mitarbeiterin der StA sich den Akt bloß nicht ordentlich angesehen habe.

Der ÖRAK ist der Ansicht, dass eine korrekte und effiziente Auskunftserteilung von Seiten der Gerichte und Behörden unter anderem eine hinreichende Kenntnis über die im Akt befindlichen Dokumente voraussetzt. Die zuständigen Mitarbeiter sollten die Akten daher sorgfältig führen und Überblick über den Akteninhalt haben.

5. ABLEHNUNG VON VERTAGUNGSBITTEN

Ein Rechtsanwalt aus Wien berichtet von einem Verfahren vor dem LG für Strafsachen Graz, in welchem er den Angeklagten rechtsfreundlich vertreten habe. Über den Angeklagten sei am 28. Februar 2015 Untersuchungshaft verhängt worden. Am 20. Mai 2015 habe die StA Graz gegen den Angeklagten einen Strafantrag eingebracht. Mit der Ladung vom 27. Mai 2015 habe das LG für Strafsachen Graz den Hauptverhandlungstermin für den 26. Juni 2015 anberaumt.

Da der betroffene Rechtsanwalt zu diesem Termin bereits zu einer anderen Verhandlung geladen und auch keine kanzleiinterne Substitution möglich gewesen sei, habe der Rechtsanwalt um Vertagung des Termins ersucht. Allerdings sei die Vertagungsbit-

te mit der Begründung abgewiesen worden, dass bis zum 26. Juni 2015 kein freier Hauptverhandlungstermin an den Verhandlungstagen Dienstag und Freitag vorliege und die Hauptverhandlung nach 26. Juni 2015 nicht durchgeführt werden könne.

Die Tatsache, dass das Gericht die Verhinderung eines Rechtsanwalts aufgrund einer Ladung zu einer anderen Verhandlung nicht als Vertagungsgrund ansieht und dass in der betroffenen Abteilung des LG für Strafsachen Graz an lediglich zwei Tagen pro Woche Hauptverhandlungen durchgeführt werden, stellt ein zentrales Defizit der österreichischen Rechtspflege dar.

Ein Kollege aus Niederösterreich berichtet von einem Strafverfahren vor dem BG Krems an der Donau. Das Erstgericht sei seit der zuletzt im Jahr 2014 stattgefundenen Hauptverhandlung untätig gewesen. Erst fast zwei Jahre später sei eine Hauptverhandlung für den 29. Februar 2016 anberaumt worden. Der Rechtsanwalt habe daraufhin urlaubsbedingt eine Vertagungsbitte eingebracht und ausgeführt, dass der Einschreiter die persönliche Vertretung des Kollegen wünsche. Der Antrag auf Verlegung der Hauptverhandlung sei allerdings mit Hinweis darauf, dass der betreffende Rechtsanwalt nicht der einzige in der Kanzlei sei, abgewiesen worden. Der Kollege beanstandet, dass im Hinblick auf die bereits beträchtliche Länge der Verfahrensdauer nicht verständlich sei, weshalb einer Vertagungsbitte nicht Folge gegeben wird. Darüber hinaus kritisiert er, dass das Verhandlungsprotokoll der Hauptverhandlung aus dem Jahr 2014 erst nach zwei Jahren übermittelt worden sei. Der Kollege habe letztendlich einen Ablehnungsantrag gestellt und betont, dass sich grundsätzlich die Kooperation mit der Richterschaft hinsichtlich Verlegungsansuchen wesentlich verbessert habe.

Im Hinblick auf die bereits erfolgten Besserungen werden daher Einzelfälle dieser Art umso mehr bedauert.

6. UMGANG MIT RECHTSANWÄLTEN

Aus Wien schildert ein Rechtsanwalt einen Zwischenfall am LG für Strafsachen Wien im Zuge der Beantragung einer Dauersprechkarte für eine Mandantin. Die dort tätige Bedienstete habe vom betroffenen Rechtsanwalt den urkundlichen Nachweis der Vollmacht verlangt, obwohl dieser auf die Bestimmung des § 8 RAO verwiesen hatte. Abgesehen von dem inadäquaten Verhalten der Bediensteten komme es zudem bei der Vergabe der Sprechkarten zu langen Wartezeiten.

Es wird zu bedenken gegeben, dass schon der bloße Verweis auf die Rechtslage gegenüber den Behördenvertretern oftmals Anlass für ein unangebrachtes Auftreten gegenüber Rechtsanwälten darstelle und dass die Wortwahl und der Tonfall gegenüber Rechtsanwälten in manchen Fällen zu wünschen übrig lassen.

7. ABWEICHENDE REGELUNGEN HINSICHTLICH DER BEZAHLUNG VON KOPIERGEBÜHREN

Eine Wiener Rechtsanwaltskanzlei macht auf einen Missstand bei der StA St. Pölten aufmerksam. Die Rechtsanwaltskanzlei >

habe einen Antrag auf Übermittlung einer Gesamtkopie eines Akts bei der StA St. Pölten gestellt. Daraufhin habe sie ein Schreiben der StA erhalten, in welchem mitgeteilt wurde, dass der für die Anfertigung anfallende Betrag per Vorkasse zu bezahlen sei und erst nach Einlangen der Gebühr die bestellten Kopien übermittelt werden würden. Die betroffene Rechtsanwaltskanzlei habe daraufhin die StA St. Pölten kontaktiert und um sofortige Einziehung des anfallenden Betrages sowie um sofortige Zusendung der Kopien gebeten.

Laut StA sei dies jedoch nicht möglich, da es sich im gegenständlichen Fall um eine Wiener Rechtsanwaltskanzlei handle. Daher könne man sich im Falle der Nichtbezahlung der Kosten nicht an die RAK Niederösterreich wenden. Eine Bezahlung nach Erhalt der Aktenkopien könne demnach nur niederösterreichischen Rechtsanwaltskanzleien gestattet werden.

Um die Effizienz der Rechtsanwaltstätigkeit sicherzustellen und eine schnellstmögliche Bearbeitung der übertragenen Angelegenheiten zu gewährleisten, bedarf es einer einheitlichen Regelung für die Bezahlung der Kopiergebühr für das gesamte Bundesgebiet.

8. KEINE ZUSTELLUNG VON VERHANDLUNGS- PROTOKOLLEN

Im Sprengel des OLG Linz werde in ständiger Judikatur (9 Bs 380/12i, Ris-Justiz RL0000130) entschieden, dass im Falle eines Protokolls- und Urteilsvermerks nur mehr unter den Voraussetzungen des § 271a Abs 3 letzter Satz StPO die Herstellung des Protokolls und die Zustellung einer Ausfertigung durch die Beteiligten des Verfahrens verlangt werden könne. In all jenen Fällen, in denen die Protokollführung nach § 271 StPO mittels Schriftführer erfolgt, gebe es keine Verpflichtung des Gerichtes (dies ungeachtet der beabsichtigten Führung eines folgenden Zivilprozesses), auf Übertragung des Hauptverhandlungsprotokolls über entsprechenden Antrag eines der Beteiligten.

Seit dem Inkrafttreten der Strafprozessnovelle 2005 (BGBl I 164/2004) sei insofern eine Änderung eingetreten, als in der Bestimmung des § 271 Abs 6 StPO idF BGBl I 164/2004 das bisherige Recht einer Partei oder eines sonstigen Beteiligten, bei Glaubhaftmachung eines besonderen rechtlichen Interesses die Übertragung einer Tonaufnahme zur Unterstützung der Protokollführung durch einen Schriftführer erwirken zu können, nicht mehr enthalten ist. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 (BGBl I 152/2009) sei darüber hinaus die Bestimmung des § 458 Abs 2 StPO entfallen.

Dem Bericht eines Kollegen zufolge sei im Verfahren des OLG Linz eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes bei der Generalprokuratur angeregt worden. Diese habe nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass zur Erhebung einer derartigen Beschwerde gefunden.

Diese Rechtsansicht habe zur Konsequenz, dass in einem Folgeverfahren (Zivil-, Disziplinar- bzw. Verwaltungsverfahren) das

Verhandlungsprotokoll nicht zur Verfügung stehe und daher sämtliche Gerichtsbeteiligte (Richter, Schriftführer, Dolmetscher, Staatsanwalt, allenfalls auch beigezogene Sachverständige) als Zeugen zu führen seien. Dies führe nach Ansicht des Kollegen zu einer enormen Erhöhung des Zeitaufwandes und der Kosten allfälliger Folgeverfahren.

9. UMGEHUNG AUSGEWIESENER VERTRETER

Ein Rechtsanwalt aus Graz berichtet von Strafverfahren der StA Wien, in welchen der Beschuldigte anlässlich der polizeilichen Einvernahme durch die Kanzlei des Kollegen vertreten war. Der Akt ging von der Polizei zurück zur StA, die in weiterer Folge das Strafverfahren eingestellt und hiervon zwar den Mandanten, jedoch nicht den ausgewiesenen Vertreter benachrichtigt habe. Dies sei der Kanzlei erst einige Zeit später im Rahmen eines mit dem Mandanten geführten Gesprächs zufällig bewusst geworden. Nicht nur, dass dies peinlich und unangenehm gegenüber dem Mandanten sei, dass dieser über den Verfahrensstand besser Bescheid weiß, als sein Rechtsanwalt. Zudem sei von der StA offenbar der ausgewiesene Vertreter umgangen worden.

Der ÖRAK fordert, dass ausgewiesene Vertreter jedenfalls über den Verfahrensstand zu informieren sind. Es darf nicht passieren, dass, in Folge mangelhafter oder unvollständiger Information, bei Rechtsanwälten Wissenslücken über den Stand des Verfahrens entstehen.

10. RESPEKTLOSES VERHALTEN

Bedauerlicherweise erhielt der ÖRAK auch in diesem Jahr Beschwerden über Richter, die sich den Parteien und deren Vertretern gegenüber respektlos verhalten.

So berichtete ein Kollege aus Niederösterreich von einem Strafrichter am LG St. Pölten, der Parteienvertreter richtiggehend und regelmäßig in unpassendem Ton zurechtweise und sogar Plädoyers unterbreche. Der Kollege gibt zu bedenken, dass die Vereitelung der ungestörten Ausführung eines Plädoyers einen Eingriff in die Verteidigungsrechte bedeute. Dies zeige nicht nur den fehlenden Respekt gegenüber den jeweils betroffenen Rechtsanwälten, sondern überhaupt der Rechtsanwaltschaft gegenüber.

Weiters wird von einer Richterin am BG Tulln berichtet, die während einer Verhandlung minutenlang von privat Erlebtem und ihrer Phobie vor Zahnarztbesuchen erzähle und es Rechtsanwälten aber gleichzeitig zu verbieten versuche, in der Sache vorzutragen. Dies erfolge mit der Argumentation, man solle nicht ihre Zeit verschwenden. Die gleiche Richterin habe im Zuge der Tagsatzung intensiv, mehrfach und in respektloser Weise der beklagten Partei selbst vorgeworfen, dem Sachverständigen keine Unterlagen vorgelegt zu haben, trotz des Hinweises des Vertreters, dass, wenn überhaupt, den Beklagtenvertreter eine Schuld treffe und sicher nicht die vertretene Partei. Der beklagte Arzt, der zum ersten Mal bei Gericht war, habe dem Beklagtenvertreter nach der Verhandlung eröffnet, dass er geschockt vom Verhalten der Richterin und dem Umgangston bei Gericht gewesen sei.

An dieser Stelle ist auf § 52 Abs 1 der GeO für Gerichte I und II Instanz zu verweisen, wonach im dienstlichen Verkehr mit Parteien die Formen der gebotenen Höflichkeit zu wahren sind.

Der ÖRAK fordert im Sinne der Rechtsstaatlichkeit einen respektvollen Umgang nicht nur Rechtsanwälten, sondern vor allem auch der rechtsuchenden Bevölkerung gegenüber. Derartiges Fehlverhalten schädigt das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz nachhaltig.

11. VERFOLGUNGSVERHALTEN DER STA IN GROSSVERFAHREN

Ein Kollege aus Oberösterreich beanstandet das staatsanwaltliche Verfolgungsverhalten in Großverfahren.

Dabei werde das Konnexitätsgebot – mit wenngleich sachlich vertretbarer Begründung – ohne hinreichende Bedachtnahme auf dessen vorrangig persönliche Komponente interpretiert. Dabei sieht das Konnexitätsgebot in erster Linie eine gemeinsame Führung von Ermittlungsverfahren vor. Gemäß § 27 StPO kommt eine getrennte Führung lediglich zum Zwecke der Vermeidung von Verzögerungen oder der Verkürzung der Haft des Beschuldigten in Betracht.

Als Folge davon werde nicht dem Sinn des Gesetzes genüge getan und die möglichste Verkürzung sowohl des Verfahrens als auch einer drohenden Haft sichergestellt, sondern im Gegenteil nur staatsanwaltliches Verfolgungsverhalten erleichtert. Nicht nur vereinzelt werde dabei die individuelle Betroffenheit nur unzureichend geprüft, indem einzelne von mehreren Beschuldigten unter Pauschalverdacht gestellt und so in ein langwieriges Verfahren hineingezogen werden, ohne sich dagegen wirksam wehren zu können. Die Standardbegründung, dass die Beweiswürdigung ohnehin dem erkennenden Gericht überantwortet sei, ermögliche nach Ansicht des Kollegen nicht nur vereinzelt vorschnelle Anklagen mit der Folge einer - menschlich wie finanziell - vermeidbaren Belastung des Betroffenen.

Gerade in Großverfahren lasse das Verfolgungsverhalten der Anklagebehörde eine Überbewertung der öffentlichen Meinung erkennen, indem mit einem enormen Millionenaufwand nicht ein Verdacht geprüft, sondern ein solcher erst gesucht werde.

Der ÖRAK teilt die Ansicht des Kollegen, dass hiermit die ultima ratio des Strafgesetzes verkannt wird.

II ZIVILVERFAHREN

1. ALLGEMEINE ZIVILVERFAHREN

A. Intransparente Einziehung von Gerichtsgebühren

Ein Rechtsanwalt aus Wien berichtet über Probleme mit nicht zuordenbaren Abbuchungen des OLG Wien. Der betroffene Rechtsanwalt gibt an, dass bevor die Buchhaltung des OLG Wien auf die Buchhaltungsagentur des Bundes übertragen wurde, die Einziehung von Gerichtsgebühren vom Einziehungskonto des Rechtsanwalts in der Form erfolgte, dass beim Abbuchungstext die Gerichtsnummer und die Geschäftszahl des Gerichtes angegeben war. Dadurch konnte die Abbuchung einem konkreten Akt zugeordnet werden.

Die neue Praxis des OLG Wien gebe nur noch justizinterne Codes an, sodass es für den Rechtsanwalt nicht ersichtlich sei, welchem Akt die Abbuchung zuzuordnen ist. Diese Vorgehensweise des OLG Wien sei bereits 2012 von der Rechtsanwaltschaft an das BMJ herangetragen worden.

Der ÖRAK fordert, dass diesem Anliegen nachgegangen wird.

B. Sachverständigengutachten

Ein Kollege aus Tirol berichtet von der Vorgehensweise des BG Innsbruck in Zusammenhang mit der Übermittlung von Sachverständigengutachten. Bislang seien die von Gutachtern in dreifacher Ausfertigung und in Farbe eingebrachten Gutachten vom Gericht dem Parteienvertreter per Post zugestellt worden. Nunmehr würden diese Gutachten aber eingescannt und per ERV übermittelt werden. Da dem BG Innsbruck jedoch nur ein schwarz-weiß Scanner zur Verfügung stehe, würden die Gutachten ohne Farbe übermittelt werden, was diese unbrauchbar mache. In der Folge würde dies in der mündlichen Streitverhandlung einen Austausch der in Farbe übermittelten Urkunden auf Kosten der Parteienvertreter erforderlich machen.

Ebenso beanstandet der Kollege, dass die doppelte Übermittlung der meist gebundenen Sachverständigengutachten im Postweg aufwändig sei, da diese mühevoll eingescannt bzw kopiert werden müssen. Durch das Binden der Gutachten gebe es zudem immer wieder Probleme, die ganze Seite vollständig zu scannen. >



Ein funktionierender Rechtsstaat verlangt von Richterinnen und Richtern, dass sie politischem und medialem Druck selbstbewusst standhalten, sich sachlicher Kritik stellen und das Gesetz unverbrüchlich beachten. «

Hon. Prof. Dr. Eckart RATZ, Präsident des Obersten Gerichtshofs

Der Kollege regt als Lösung an, auch für Sachverständige eine Schnittstelle zum ERV einzurichten, um deren elektronische Übermittlung zu ermöglichen.

C. Mangelnde Informationen für Verfahrenshelfer

Ein Kollege aus Graz moniert die nicht unmittelbar an die Verständigung, dass man in einer Sache als Verfahrenshelfer bestellt wurde, angeschlossene Aktenkopie. Stattdessen sei deren Übermittlung immer wieder vom Verfahrenshelfer gesondert zu beantragen.

Ein Kollege aus Kärnten berichtet von einem Verfahren vor dem BG Völkermarkt, in welchem er als Verfahrenshelfer bestellt wurde. Anfang Dezember 2014 sei er per ERV verständigt worden, dass er zum Verfahrenshelfer bestellt wurde. Den weiteren mitübermittelten Unterlagen konnte jedoch der Gesamtumfang aller im Akt befindlichen Unterlagen nicht entnommen werden. Der Kollege habe sich daraufhin bereits eine Woche später mit dem BG Völkermarkt in Verbindung gesetzt, damit ihm weitere Unterlagen übermittelt werden mögen. Daraufhin sei ihm die Note des angerufenen Gerichts übermittelt worden, dass der gegenständliche Akt dem BG Klagenfurt für seine Akteneinsicht übermittelt wurde. Ende des Monats habe der Kollege dann beim BG Klagenfurt erstmals Akteneinsicht nehmen können. Dabei musste er ebenfalls erstmals feststellen, dass sich der Umfang der Beigebung als Verfahrenshelfer darauf bezieht, für die beklagte Partei eine Berufungsschrift gegen ein Urteil des BG Völkermarkt einzubringen. Letzten Endes konnte der Rechtsanwalt die Berufung fristgerecht einbringen. Trotzdem muss beanstandet werden, dass er als Verfahrenshelfer zu lange in Unkenntnis über den Umfang seiner Beigebung gelassen wurde.

Um Sicherheit für die Fristenwahrung zu gewährleisten, fordert der ÖRAK, dass dafür Sorge getragen wird, dass bereits im Zuge der Verfahrenshilfebestellung Rechtsanwälte über den Umfang der Verfahrenshilfe informiert werden.

D. Umständliche Vorgangsweisen iZh mit Schriftsätzen

Ein Kollege aus Kärnten bringt vor, dass in bezirksgerichtlichen Verfahren nach Zustellung der Klage an den Beklagten bzw im landesgerichtlichen Verfahren nach Einlangen der Klagebeantwortung häufig vom Gericht der Auftrag an beide Parteien ergeht, binnen einer bestimmten Frist das gesamte Vorbringen zu erstatten und sämtliche Urkunden vorzulegen. Diese Vorgangsweise erscheine nicht sinnvoll. Als Klagevertreter finde man sich oft in der Situation wieder, nach Erstattung des Schriftsatzes durch den Beklagtenvertreter mit einem neuen Vorbringen konfrontiert zu werden. Dies mache eine neuerliche Rückäußerung notwendig.

Der Kollege verneint, dass es aus prozessökonomischen Gründen daher wesentlich sinnvoller erscheine, wenn der Gerichtsauftrag dahingehend lautet, dass der Beklagte binnen einer bestimmten Frist einen Schriftsatz zu erstatten hat, worauf der Kläger wiederum binnen einer bestimmten Frist replizieren kann.

E. Keine Einbindung bei Entscheidungen über Sachverständige

Ein Rechtsanwalt aus Kärnten bringt vor, dass es immer wieder Richter gebe, die nicht nur bei Bagatellsachen in bezirksgerichtlichen Verfahren, sondern auch bei höheren Streitwerten in landesgerichtlichen Verfahren keine vorbereitende Tagsatzung mehr durchführen. Der Kollege verneint, dass dies zum einen gesetzwidrig erscheine, zum anderen weder ein Vergleichsversuch noch eine Erörterung über die Bestellung des Sachverständigen möglich sei. Gemäß § 351 Abs 1 ZPO habe nach Einvernehmung der Parteien über deren Person die Sachverständigenbestellung durch das Gericht zu erfolgen. Eine Missachtung dieser Vorschrift bleibe allerdings ohne Folgen. Insbesondere werde von den Berufungsgerichten kein Verfahrensmangel anerkannt.

Der ÖRAK schließt sich der Ansicht des Kollegen an, dass die Auswahl der Sachverständigen gemeinsam mit den Parteien auch im Interesse der Justiz liegt. Dadurch würden sich etwaige Folgeprobleme im Laufe des Verfahrens, wie bspw Befangenheit oder mangelnde Qualifikation, vermeiden lassen.

F. Gerichtsgebühren bei Zulassungsrevisionen

Ein Kärntner Rechtsanwalt moniert, dass für einen Antrag nach § 508 ZPO, bei welchem nur die Entscheidung des Berufungsgerichts, dass eine ordentliche Revision nicht zulässig sei, bekämpft wird, die gesamte Gerichtsgebühr auch für den Fall der Zurückweisung des Zulassungsantrags zu bezahlen sei. Auch dass die Revision bereits im Zuge des Antrags nach § 508 ZPO ausgeführt werden muss, erscheine eine nicht nachvollziehbare Hürde. Der Kollege gibt zu bedenken, dass sich der Rechtsuchende der Situation ausgesetzt sehe, die anwaltlichen Kosten für den Revisionschriftsatz sowie die Gerichtsgebühren bestreiten zu müssen, ohne zu wissen, ob die ordentliche Revision überhaupt für zulässig erklärt werden wird. In Anbetracht der Tatsache, dass darüber das Berufungsgericht selbst entscheidet, erscheine dies zudem nur äußerst selten erfolgversprechend.

Der ÖRAK stimmt dem Vorbringen des Kollegen zu. Das gegenwärtige System der Zulassungsrevision ermöglicht zwar eine rasche Erledigung, bedeutet aber für die rechtsschutzsuchende Bevölkerung eine massive Zugangsbeschränkung, welche in einem Rechtsstaat keinen Platz hat.

G. Lobenswerte Effizienz bei Erledigungen

Ein Kollege berichtet von einem Verfahren vor dem BG Donaustadt. Am 28. Jänner 2016 um 09.00 Uhr habe eine Verhandlung stattgefunden, in welcher ein Vergleich geschlossen wurde. Die Zustellung der Vergleichsausfertigung sei noch am selben Tag um 11.21 Uhr per ERV erfolgt. Der Kollege lobt die rasche Erledigung von Seiten des BG Donaustadt.

Ein weiterer Kollege begrüßt ebenfalls die sehr effiziente Erledigung des LG für Zivilrechtssachen Wien. Die Klage sei durch Überweisung vom LG Krems Mitte Juni 2015 eingelangt. Am 15. Juli 2015 sei die Klagebeantwortung eingebracht worden. Das Protokoll der am 15. September 2015 stattgefundenen mündlichen Streitverhandlung sei bereits am 28. September

2015 im Wege des ERV bereitgestellt worden. Die Bereitstellung des klagsabweisenden Urteils sei bereits zwei Tage später, am 30. September 2015, erfolgt. Diese Effizienz wurde auch im Berufungsverfahren aufrechterhalten. Demnach sei über die Berufung bereits mit Berufungsurteil vom 15. Dezember 2015 entschieden worden und die Zustellung sei am 23. Dezember 2015 erfolgt. Der Kollege hebt lobend hervor, dass sohin das gesamte Verfahren durch zwei Instanzen in einem halben Jahr erledigt wurde.

2. EXEKUTIONS- UND INSOLVENZVERFAHREN

A. Extensive Auslegung der Verbindungspflicht

Ein Rechtsanwalt aus Wien schildert die, in seinen Augen verfehlte, Rechtsansicht des LG für Zivilrechtssachen Graz bezüglich der kostenrechtlichen Verbindungspflicht im Exekutionsverfahren. Nach herrschender Judikatur stehe dem betreibenden Gläubiger grundsätzlich freie Wahl der Exekutionsmittel zu, kostenrechtlich sei er allerdings unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit verpflichtet, gleichzeitig oder rasch aufeinander folgende Exekutionsanträge in einem Schriftsatz zu verbinden. Die herrschende Judikatur besage, dass „rasch aufeinander folgende Exekutionsanträge“ dann vorliegen, „wenn das Intervall zwischen ihnen etwa drei Monate nicht übersteigt“.

Das LG für Zivilrechtssachen Graz vertrete jedoch die Ansicht, dass der zeitliche Rahmen für diese Verbindungspflicht deutlich weiter zu ziehen sei und durchaus einen Zeitraum von rund 16 Monaten umfassen könne. Die vom LG für Zivilrechtssachen Graz statuierte Verbindungspflicht der Exekutionsanträge nahezu ohne zeitliche Beschränkung finde keinerlei Grundlage in der Exekutionsordnung. Der betroffene Rechtsanwalt gibt auch zu bedenken, dass die oben dargelegte unvertretbare Rechtsansicht letztlich zu dem Ergebnis führe, dass jeder betreibende Gläubiger sämtliche in Frage kommende Exekutionsanträge sofort im Zuge des ersten Exekutionsantrags zu stellen und diese zu verbinden habe, selbst wenn diese zu diesem Zeitpunkt weder sachlich sinnvoll, noch wirtschaftlich vertretbar erscheinen. So könne dies zu dem Ergebnis führen, dass selbst bei relativ geringfügigen Forderungen bei Schuldnern stets das gesamte zur Verfügung stehende Potential an Exekutionsschritten sofort ausgeschöpft werden müsse.

Der betroffene Rechtsanwalt habe sich in dieser Angelegenheit bereits an die Finanzprokuratur gewendet, welche in ihrer Korrespondenz angebe, dass die Rechtsansicht des LG für Zivilrechtssachen Graz zwar von jener aller anderen Landesgerichte abweiche, aber nicht schlechthin als unvertretbar gewertet werden könne.

Der betroffene Rechtsanwalt erachtet diese Auffassung der Finanzprokuratur als unrichtig und regt entsprechende legislative Maßnahmen an, damit österreichweit einer einheitlichen und sinnvollen kostenrechtlichen Spruchpraxis Platz geschaffen wird.

B. Verfahrensverzögerungen

Ein Kollege aus Niederösterreich berichtet, dass im Sommer 2015 über das Vermögen eines Unternehmers am LG Eisenstadt die Insolvenz eröffnet und ein Insolvenzverwalter bestellt wurde.

Einige Wochen nach der Eröffnung habe der Kollege das Mandat als Schuldnervertreter angenommen und den Abschluss eines Sanierungsplanes angeboten. Dazu wurden bis 14 Tage vor der Prüfungstagsatzung alle Weichen gestellt. Obwohl die Insolvenzsache damit in der Prüfungstagsatzung erledigt hätte werden können, weigerte sich die zuständige Richterin, die Tagsatzung auch als Sanierungsplantagsatzung auszuschreiben.

Im Zuge der vier Wochen später folgenden Sanierungsplantagsatzung wurde zunächst von der Richterin und den Gläubigerschutzverbänden eine höhere Sanierungsplanquote gefordert. Nach längerer Diskussion wurde der Sanierungsplan deutlich verbessert angeboten. Nach Abstimmung über den Sanierungsplan sprach sich der Kollege gegen die vom Insolvenzverwalter angesprochenen Kosten sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach aus. Daraufhin sei die Stimmung der Richterin merklich gekippt. Dem Kollegen sei - ohne gesetzliche Grundlagen nennen zu können - harsch von der Richterin mitgeteilt worden, wie falsch seine Ansichten wären und die Richterin genau wisse, dass die Kosten richtig verzeichnet seien. Der Kollege musste auch mehrfach auf die Beschlussausfertigung pochen. Aus der Argumentation der Richterin sah er jedoch, dass sie sich offenbar überhaupt nicht auf die Tagsatzung vorbereitet, insbesondere die Rechnungslegung des Insolvenzverwalters nicht gelesen hatte.

In weiterer Folge erhob der Kollege gegen die Kostenentscheidung Rekurs. Der Insolvenzverwalter berichtete etwa 14 Tage nach der Sanierungsplantagsatzung, dass das notwendige Erfordernis zur Abdeckung der Massekosten und der Barquote am Massekonto gesichert sei. Der Kollege stellte seither zwei Anträge, dass das Gericht nun die Bestätigung des Sanierungsplanes aussprechen möge. Diese Anträge blieben bis dato unerledigt. Eine telefonische Nachfrage bei der erkennenden Richterin ergab, dass sie nicht entscheiden werde, da sie den Akt wegen des Rekurses an das OLG gesendet habe. Eine Nachfrage am OLG brachte letztlich die Erkenntnis, dass die Richterin am LG Eisenstadt den Akt jederzeit wieder zurückfordern könne, um Entscheidungen zu treffen. Auch stehe der Richterin der Akt elektronisch zur Verfügung und sei davon auszugehen, dass eine Aktenkopie angelegt wurde, bevor der Akt an das OLG Wien übersendet wurde.

Nach Ansicht des Kollegen zeigt sich nun, dass die erkennende Richterin aufgrund der Tatsache, dass der Kollege die von ihr bestimmten Kosten nicht akzeptiert habe, alles daran setze, um den Verfahrensabschluss zu verzögern. Nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben wäre umgehend die Bestätigung des Sanierungsplanes (auch bei anhängigem Kostenrekurs) zu erteilen.

Der ÖRAK möchte an dieser Stelle erinnern, dass Verfahrensverzögerungen nicht nur für Rechtsanwälte im Rahmen ihrer Berufsausübung Schwierigkeiten mit sich bringen, sondern vor allem auf Kosten der rechtsuchenden Bevölkerung geschehen.

C. Willkürliches Verhalten der Gerichte

Eine weitere Meldung erhielten wir aus Wien. Der Kollege vertrat den Schuldner im Rahmen eines Verfahrens am LG Eisen- >

stadt und brachte namens und für diesen am 18. Dezember 2015 einen Antrag auf Annahme eines Zahlungsplans in eventu auf Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung ein. Am selben Tag stellte ihm das Gericht einen „Beisatz“ zu einem ihm nicht übermittelten Beschluss zu. Aus diesem Beisatz ergab sich, dass das Gericht zur Verbesserung des eingebrachten Antrages wegen Formmängel binnen 3 Tagen aufforderte. Es verlangte, dass der Antrag vom Schuldner persönlich zu unterschreiben sei und dass dieser ein Vermögensverzeichnis vorlegen möge. Da gegen einen Verbesserungsauftrag kein Rechtsmittel möglich ist, äußerte sich der Kollege ebenfalls noch am selben Tag dazu mittels schriftlicher Eingabe, dass der Antrag nicht vom Schuldner zu unterschreiben sei, da er von einem Rechtsanwalt vertreten sei und sich dieser auf die Vollmacht berufen habe. In Bezug auf das Vermögensverzeichnis führte der Rechtsanwalt aus, dass der Schuldner ein solches bereits abgegeben habe und sich dieses im Gerichtsakt befinde. Gleichzeitig bot er namens des Schuldners an, dass dieser bereit sei, in der Zahlungsplantagsatzung neuerlich ein Vermögensverzeichnis abzugeben.

Am 07. Jänner 2016 erhielt der Kollege einen Anruf vom Masseverwalter, welcher ihn auf eine Zurückweisung des Zahlungsplanantrages, die ihm zugestellt wurde, ansprach. Der Kollege betont, dass er nichts von einer Zurückweisung wusste, da eine Zustellung dieser nicht erfolgt sei. Er habe daher den Masseverwalter gebeten, ihm auf kurzem Wege per E-Mail den Zurückweisungsbeschluss zu übermitteln, was auch noch am selben Tag erfolgt sei. Ebenfalls noch am selben Tag brachte der Kollege Rekurs gegen den Zurückweisungsbeschluss ein. Gleich zu Beginn des Rekurses führte er aus, dass ihm der Zurückweisungsbeschluss zwar noch nicht zugestellt wurde, er diesen aber vom Masseverwalter dankenswerterweise erhalten habe und ein Rekurs, trotz noch nicht erfolgter Zustellung, dennoch bereits eingebracht werden kann. Mit Beschluss vom 11. Jänner 2016 wies das LG Eisenstadt den Rekurs wegen Verspätung zurück. Als Begründung führte das Gericht aus, dass die Zurückweisung des Zahlungsplanantrages vom 21. Dezember 2015 dem Schuldner am 22. Dezember 2015 zugestellt worden sei. Die Rechtsmittelfrist habe an diesem Tag begonnen und am 05. Jänner 2016 geendet. Der mit 07. Jänner 2016 eingebrachte Rekurs sei daher verspätet. Der Beschluss vom 11. Jänner 2016 wurde dem Kollegen ordnungsgemäß zugestellt, weshalb er noch am selben Tag dagegen Rekurs erhob und ausführte, dass die Zustellung nur oder auch an den Schuldner für den Lauf der Rechtsmittelfrist unerheblich ist, wenn dieser durch einen Rechtsanwalt vertreten ist.

Zudem versuchte der Kollege, den Sachverhalt durch Anruf in der Geschäftsabteilung des LG Eisenstadt zu klären, doch die zuständige Richterin war nicht verfügbar. Die Mitarbeiterin der Gerichtskanzlei teilte telefonisch mit, dass auch aus ihren Akten hervorgehe, dass das Gericht beim Verbesserungsauftrag nur den Beisatz übermittelte und den Beschluss, mit dem das Gericht den Zahlungsplanantrag zurückwies, dem Rechtsanwalt nicht zustellte.

In Summe erachtet der Kollege das Vorgehen des LG Eisenstadt, insb das Vorgehen von Seiten der Richterin, als Willkür. Zum einen habe diese in rechtswidriger Weise zur Unterfertigung eines

Antrages auf Annahme eines Zahlungsplans durch den Schuldner aufgefordert, obwohl der Antrag durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter eingebracht worden ist, der sich auf die erteilte Vollmacht berufen hat. Das Gericht verletzte daher insb das umfassende Vertretungsrecht des Rechtsanwaltes gemäß § 8 Abs 1 RAO. Zum anderen gibt der Kollege zu bedenken, dass es einem Gericht bzw einer Richterin mit Jahrzehnte langer Erfahrung bekannt sein müsste, dass Beschlüsse dem ausgewiesenen Rechtsvertreter zuzustellen sind und nicht bloß der Partei und dass die Zustellung an die Partei für die Rechtsmittelfrist irrelevant ist.

3. AUSSERSTREITVERFAHREN

A. Verlassenschaftsverfahren

Ein Wiener Rechtsanwalt berichtet über eine Verlassenschaftssache, in der der Gerichtskommissär keine Anfrage an das Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte getätigt hatte. Dies sei bereits der dritte Fall gewesen, der diesem Rechtsanwalt untergekommen war. Da Klienten für die Eintragungen im Testamentsregister bezahlen, sei es ihnen schwer zumutbar, wenn diese Eintragungen nicht beachtet werden.

Eine Stellungnahme des Präsidenten der Österreichischen Notariatskammer weise auf die zukünftige Rechtslage nach dem Erbrechtsänderungsgesetzes hin, wonach in Zukunft die Abfrage des Österreichischen Zentralen Testamentsregisters und des Testamentsregisters der österreichischen Rechtsanwälte verpflichtend durchzuführen ist.

Im Hinblick auf das mit 01. Jänner 2017 vorgesehene Inkrafttreten der Bestimmung des § 145a AußStrG idF BGBl I 87/2015 fordert der ÖRAK, dass bereits jetzt für eine verlässliche Abfrage der einschlägigen Testamentsregister Sorge getragen wird.

Ein Kollege aus Wien berichtet von einem Verfahren vor dem LG für Zivilrechtssachen Wien über eine eingebrachte Pflichtteils(ergänzungs)klage in Höhe von 1.129.000,- Euro. Der Klage sei nur in einem geringen Umfang stattgegeben und dies vom OLG Wien bestätigt worden. Sein Mandant war der Überzeugung, dass diese Entscheidung zu Unrecht ergangen sei und entschied sich, die Rechtssache wegen der nicht unkomplizierten rechtlichen Themen an den OGH heranzutragen, wobei die Ausarbeitung der außerordentlichen Revision mehrere Tage gedauert habe.

Die außerordentliche Revision wurde kurze Zeit später lediglich mit einem dreizeiligen Beschluss zurückgewiesen. Der Kollege gibt zu bedenken, dass diese Vorgehensweise für ihn und seinen Mandanten befremdlich ist und als Rechtsverweigerung empfunden wird. Zumal die Pauschalgebühr 31.000,- Euro betragen habe, sollte sich ein Rechtssuchender in einem Rechtsstaat erwarten können, dass sich das Höchstgericht zumindest insoweit mit der Rechtsmaterie auseinandersetzt, dass eine begründete Zurückweisung erfolgt.

Der Kollege regt an, dass bei derartigen Entscheidungen die Justiz verpflichtet sein sollte, wie bei einer a limine Zurückweisung drei Viertel der Pauschalgebühr zurück zu erstatten.

B. Unterhaltsverfahren

Ein Kollege aus Oberösterreich berichtet von einer Verzögerung in einem Unterhaltsverfahren vor dem BG Linz. Am 27. Juli 2012 und 29. Mai 2013 fanden Tagsatzungen statt. Allerdings erfolgte dort keine Einvernahme der Partei. Die nächste Verhandlung wurde erst am 04. Mai 2015 anberaumt, zwischen- durch aber ein nahezu zeitgleich behängendes Scheidungsverfahren beendet. Gerade in einem Unterhaltsverfahren, in welchem möglicherweise eine der Parteien auf laufenden Unterhalt angewiesen ist, ist nach Ansicht des Kollegen eine verzögerte Behandlung durch das Gericht nicht zu tolerieren.

Der ÖRAK möchte an dieser Stelle hervorheben, dass Verzögerungen dieser Art zu Einbußen beim Vertrauen der rechtssuchenden Bürger in die Justiz führen.

4. ARBEITS- UND SOZIALRECHT

A. Nachlässigkeiten in Sozialrechtssachen

Ein Kollege aus Wien beanstandet, dass seinem Eindruck nach Sozialrechtssachen laufend eine „Gerichtsbarekeit zweiter Ordnung“ seien. Normale Standards eines österreichischen Zivilprozesses würden schlicht und einfach nicht eingehalten werden und Sozialrechtsverfahren sich durchgehend anders abspielen als sonstige Verfahren.

Zur Veranschaulichung schildert der Kollege einen Fall vor dem ASG Wien, in welchem er Vertreter der klagenden Partei war. Der Kollege beanstandet, dass hinsichtlich der Sachverständigenbestellung keine Möglichkeit des Rechtsanwalts zur Teilnahme an der Befundaufnahme vorgesehen ist. Zudem würde man im Normalfall ein Gutachten gleichzeitig mit dem Beschluss erhalten, womit das Gericht dem Rechtsanwalt die Möglichkeit einer Stellungnahme bzw eines Antrags auf Gutachtensergänzung einräumt. Dies sei hier unterblieben. Des Weiteren müsste der Sachverständige grundsätzlich die Stellungnahme bzw den Antrag auf Gutachtensergänzung vorweg erhalten, um eine schriftliche Ergänzung zu erstellen oder vorbereitet an der nächsten Verhandlung teilzunehmen. Stattdessen würden beim ASG Wien die dort ständig betrauten Sachverständigen regelmäßig zwischen den Verhandlungssälen wechseln. Im Fall des Kollegen sei dem Sachverständigen die Stellungnahme des Rechtsanwalts erstmals in der Verhandlung übergeben worden, wozu sich der Sachverständige letztendlich völlig aus dem Stegreif und unvorbereitet äußerte. Der Kollege vermeint, dass dies in Sozialrechtssachen ständige Praxis sei. Es würden spontane, kurze mündliche „Ergänzungsgutachten“ erfolgen, auf die sich die Gerichte sogar zum Teil berufen, obwohl sie nicht im Akt zu finden sind.

Der Kollege führt weiter aus, dass, entgegen seines Antrags, die Parteieneinvernahme seines Mandanten verweigert wurde. Bedenklich sei in diesem Zusammenhang der Hinweis des Gerichts, dass sich der Mandant bei der Befundaufnahme durch den Sachverständigen hätte äußern können, wo der Mandant allerdings nicht vertreten war. Der Kollege vermeint, dass die Möglichkeit, mit dem Sachverständigen zu sprechen, nicht das Parteienrecht, vor Gericht gehört zu werden, ersetze.

Der Kollege fügt hinzu, dass ihm mangels Parteieneinvernahme bei Gericht als Klagevertreter auch jede Möglichkeit genommen werde, nach erfolgter Vernehmung Fragen an seinen Mandanten zu stellen. Vorseilend sei vom Gericht behauptet worden, der Kollege habe seinen Mandanten zu medizinischen Fragen vernehmen wollen, welche Fachfragen seien und ausschließlich durch einen Sachverständigen zu beantworten wären. Dabei habe der Kollege seinen Mandanten lediglich dazu vernehmen wollen, wie er aufgrund seiner Erkrankung faktisch eingeschränkt ist. Diese Schilderung betrifft keine medizinischen Fachfragen, sondern könnte erst die Grundlage für ein Ergänzungsgutachten stellen.

Der Kollege hebt die Ausführung im Urteil hervor, wonach der Sachverständige für das Gericht nachvollziehbar ausgeführt habe, dass die vom Kläger beantragte Parteieneinvernahme nicht notwendig sei. Der Rechtsanwalt bewertet diesen Fall als Delegation gerichtlicher Aufgaben an den Sachverständigen. Dieser würde damit nicht bloß die gerichtliche Vernehmung ersetzen, sondern auch anstelle des Gerichts über die Notwendigkeit einer Beweisaufnahme entscheiden.

B. Ablehnung von Vertagungsbitten

Ein Wiener Rechtsanwalt berichtet von einem Verfahren vor dem ASG Wien, in welchem er den Kläger rechtsfreundlich vertreten hatte. Die gegenständliche Klage wurde bereits im Jänner 2015 eingebracht, das Gericht benötigte jedoch zwei Monate mit der Entscheidung über den damit verbundenen Verfahrenshilfsantrag. Mit Verfügung vom 04. März 2015 schrieb das Gericht den Verhandlungstermin für den 30. März 2015 aus und sohin knapp unter Einhaltung der in der ZPO vorgesehenen dreiwöchigen Vorbereitungsfrist. Eine urlaubsbedingte Vertagungsbitte wurde mit der Begründung abgewiesen, dass kein Vertagungsgrund gemäß § 134 ZPO vorliege.

Ein derartiges Vorgehen der Gerichte ist insbesondere dann zu kritisieren, wenn das Gericht, wie im geschilderten Fall, die Verhinderung des Rechtsanwalts wegen eines Urlaubs in der Karwoche mit seinen schulpflichtigen Kindern nicht als Vertagungsgrund ansieht.

Der ÖRAK möchte darauf hinweisen, dass die Achtung des Familienlebens auch bei Rechtsanwälten eine grundrechtliche Wertigkeit hat.

C. Verweigerung von Auskünften

Ein Rechtsanwalt aus Klagenfurt berichtet von Problemen mit der Auskunftserteilung beim AMS. Sein Mandant sei aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten seines Arbeitgebers gekündigt worden. Da dies mehrere Mitarbeiter betroffen habe, sei vom Unternehmen die beabsichtigte Auflösung von Dienstverhältnissen beim AMS angezeigt worden. Nach § 45 a Abs 5 AMFG sind Kündigungen rechtsunwirksam, wenn sie vor Einlangen der Anzeige bei der regionalen Geschäftsstelle des AMS ausgesprochen werden. Um die Rechtswirksamkeit der Kündigung seines Mandanten zu beurteilen, habe der Kollege schriftlich angefragt, wann die Anzeige über die beabsichtigte Auflösung von Dienst-

verhältnissen bei der regionalen Geschäftsstelle des AMS eingelangt ist. Die Erteilung der Auskunft sei sowohl von der regionalen Geschäftsstelle des AMS Villach als auch von der Landesgeschäftsstelle AMS Kärnten mit dem Hinweis auf einen internen Erlass abgelehnt worden. Der Kollege vermeint, dass die Unmöglichkeit der Beurteilung der Rechtswirksamkeit im Hinblick auf § 45 a AMFG keinesfalls der intendierte Gesetzeszweck sein könne.

Der ÖRAK möchte an dieser Stelle betonen, dass durch die Verweigerung der Auskunftserteilung des AMS die Rechtsdurchsetzung für den betroffenen Arbeitnehmer erheblich erschwert wird.

5. GRUNDBUCH

Ein Kollege aus Innsbruck lobt die herausragende Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft der Grundbuchsführer der Bezirksgerichte Innsbruck, Hall, Telfs und Imst.

III VERWALTUNGS- VERFAHREN

Die Berichte der Rechtsanwälte lassen speziell in verwaltungsrechtlichen Verfahren eine zunehmende Distanzierung der Gerichte von der Rechtsschutz suchenden Bevölkerung erkennen. Dies betrifft insbesondere den Zugang zu den Richtern und die Erreichbarkeit derselben. Deutlich wird diese Politik aber insbesondere auch an den Sicherheitskontrollen und dem damit einhergehenden Prozedere im Eingangsbereich speziell beim BVwG.

A. Erschwerte Kontaktaufnahme

So berichtet ein Rechtsanwalt aus Wien von seinem Versuch, aus Anlass eines anhängigen Verfahrens beim BVwG die zuständige Richterin telefonisch zu erreichen. Dabei sei er zunächst zur zuständigen Referentin, einer Kanzleimitarbeiterin, verbunden worden. Diese habe ihm mitgeteilt, dass sie zur Richterin nicht durchstellen dürfe. Über Nachfrage habe sie ergänzt, dass sie auch die Durchwahl der Richterin und ebenso deren E-Mail Adresse nicht nennen dürfe. Auf die Frage des einschreitenden Rechtsanwaltes, auf welchem Wege denn die Richterin überhaupt erreichbar wäre, sei ihm mitgeteilt worden, es könne eine Eingabe über die Einlaufstelle zu der betreffenden Aktenzahl angebracht werden.

Der Kollege gibt zu bedenken, dass diese Erfahrung leider keinen Einzelfall darstelle, sondern vielmehr, wenn nicht der konkrete Richter seine Kanzleimitarbeiter anders anweist, Politik des Hauses zu sein scheine. Wenngleich diese Entwicklung bereits bei der Vorläuferinstitutionen des BVwG - dem Asylgerichtshof - ihren Anfang nahm, sei doch ein konsequentes Weiterbeschreiten dieser Hauspolitik festzustellen.

Kollegen aus Graz beanstanden die Praxis des LVwG Steiermark. Um mit den Richtern sprechen zu können, sei es erforderlich, sich in der Einlaufstelle persönlich vorzustellen sowie um eine Terminvereinbarung zu ersuchen. Dabei müsse eine genaue Begründung für diese Vorsprache erfolgen. Erst dann würde ein Termin genannt werden, welcher allerdings zeitlich nicht auf denselben Tag falle. Eine direkte telefonische Kontaktaufnahme sei zudem nicht möglich.

Der ÖRAK teilt die Ansicht der Kollegen, dass durch diese Vorgehensweise die Kontaktaufnahme mit Richtern wesentlich erschwert, wenn nicht sogar verunmöglicht wird. Diese ist allerdings für eine erfolgreiche Verfahrensabwicklung essentiell.

B. Unrechtmäßige Sicherheitskontrollen

Eine Vielzahl von Rechtsanwälten aus Wien berichtet über Sicherheitskontrollen am BVwG, welche nicht nur Besucher des BVwG betreffen, sondern ausdrücklich auch Rechtsanwälte, Dolmetscher, Sachverständige, etc. Lediglich Bedienstete des BVwG sind von diesen ausgenommen. Die Sicherheitskontrollen werden von einem privaten Security-Unternehmen auf Basis einer Dienstanweisung des Präsidenten des BVwG durchgeführt.

Diese Vorgehensweise betreffend ließ der Präsident des Gerichtes sogar einen Aushang im Eingangsbereich anbringen.

Die Sicherheitskontrollen umfassen nicht nur die Abnahme von sämtlichen Metallgegenständen, sondern auch das elektronische Durchleuchten und Durchsuchen der Aktentaschen, wobei ein Einblick in dieselben gewährt werden muss. Anschließend haben die Personen die Sicherheitsschleuse zu passieren. Obwohl die Betroffenen ihren Rechtsanwaltsausweis bzw die Legitimationsurkunde für Rechtsanwaltsanwärter zeigten, gaben Sicherheitsbedienstete an, dass diese Sicherheitskontrollen aufgrund einer neuen Anordnung des Präsidenten des BVwG verpflichtend seien. Einer der Rechtsanwälte bringt vor, dass zudem bei Betreten des Gerichtes jede Person auch namentlich registriert werde. Unter Umständen mögen hinter dieser Maßnahme Praktikabilitäts-erwägungen stehen, womit der Sicherheitsdienst eine Übersicht über die im Haus befindlichen Verhandlungsteilnehmer hat und dementsprechend den Richtern Auskunft geben kann. Nichtsdestotrotz schreke letztlich auch diese Maßnahme ab und verwundere in einem Rechtsstaat, in welchem der (auch anonyme) Zugang zum Gericht und somit zur Rechtsprechung eine Selbstverständlichkeit sein sollte. Auf Nachfrage sei dieses Vorgehen mit Sicherheitserwägungen argumentiert worden.

Der betreffende Kollege gibt auch zu bedenken, dass sich diese hier zu Tage tretende Grundhaltung etwa auch an dem erst jüngst angebrachten Sicherheitsglasschutz für die Mitarbeiter im Empfangsbereich des Gerichtes zeige. Dieser Schutz sei wohlgemerkt erst im Bereich nach der Sicherheitsschleuse angesiedelt. Der Kollege habe eine der betreffenden Mitarbeiter gefragt, ob denn ein bestimmter Vorfall Anlass zur Verpanzerung ihres Arbeitsbereiches gegeben habe. Dies sei verneint und ihm mitgeteilt worden, dass es sich dabei um eine Vorsichtsmaßnahme handle.

Auch bereitet die fehlende Überprüfungsmöglichkeit, ob und wie die berufliche Verschwiegenheit gesichert werden kann, wenn Taschen und darin befindliche Unterlagen durchsucht werden, einigen Rechtsanwälten Grund zur Sorge. Darüber hinaus bestehe aus Sicht der Kollegen die Gefahr, dass im Falle eines massiven Besucherandranges auch die Parteienvertreter mit dem Risiko unerwarteter Wartezeiten vor der Verhandlung konfrontiert werden können und entsprechende Nachteile (zB Säumnis) für die Klienten der Parteienvertreter drohen.

Der Präsident des BVwG äußerte sich bereits in dieser Sache und unterstrich die Notwendigkeit der Sicherheitskontrollen, da am BVwG eine „große Anzahl höchst sensibler Verfahren“ stattfinden würden und daher „derartige Kontrollen nicht unverhältnismäßig“ seien. Weiters verweist der Präsident des BVwG auf die Einstufung des BVwG als „kritische Infrastruktur“ seitens des Bundesamts für Verfassungsschutz.

Die Rechtsanwaltschaft fühlt sich durch diese Maßnahme im Grundrecht auf Erwerbsausübungsfreiheit beeinträchtigt und als Objekte der Terrorismusbekämpfung betrachtet. Zudem habe sich auch aus einer ex- post Betrachtung keine Rechtfertigung für diese, die Arbeit der österreichischen Rechtsanwälte behindern- den, Maßnahmen ergeben. Einer der Kollegen hebt zutreffend hervor, dass dem Zugang zu Gerichten und damit zur Rechtsprechung in einem Rechtsstaat essentielle Bedeutung zukomme. Das Funktionieren der Kommunikation zwischen Parteienvertretern und Richtern liege nicht nur im Interesse beider Seiten, sondern trage letztendlich auch zum Funktionieren eines Rechtsstaates bei. Zum einen sei dieses Distanzierungsverhalten des Gerichtes gegenüber der Rechtsschutz suchenden Bevölkerung nicht nachvollziehbar. Zum anderen werde dadurch auch eine zunehmend an Höhe gewinnende Hürde gegenüber der den Rechtsschutzsuchenden geschaffen.

Der ÖRAK möchte an dieser Stelle betonen, dass die Rechtsanwaltschaft grundsätzlich Verständnis für Sicherheitsvorkehrungen hat. Dies insbesondere dann, wenn Sie dem Schutz der sich im Gerichtsgebäude aufhaltenden Personen dienlich sind. Jedoch sollte dies nicht undifferenziert erfolgen und im Hinblick auf die rechtsanwaltliche Verschwiegenheitspflicht von Sicherheitskontrollen bei Rechtsanwälten abgesehen werden.

C. Problematik in Asylverfahren

Ein Kollege aus Wien veranschaulicht die aktuelle Situation in Zusammenhang mit asylrechtlichen Verfahren.

So sei das letzte Jahr insbesondere von offenkundiger Überforderung der Behörden und Gerichte, von einer nicht zu übersehenden Diskrepanz zwischen gesetztem Recht und gelebter Praxis sowie vor allem auch von überwältigendem freiwilligem Engagement der Zivilgesellschaft für Flüchtlinge geprägt gewesen. >

Der Rechtsstaat zeichnet sich dadurch aus, dass die/der einzelne nicht den willkürlichen Einzelentscheidungen der Machthaber, sondern nur dem allgemeinen Gesetz unterworfen ist. Daher ist im Rechtsstaat auch die Verwaltung an das Gesetz gebunden. Die Kontrolle der Gesetzmäßigkeit des Handelns der Verwaltung durch unabhängige, nicht den tagespolitischen Interessen verpflichtete Verwaltungsgerichte sichert die Einhaltung des Gesetzes und damit Freiheit und Gleichheit für jede/n einzelne/n. «

Univ.-Prof. Dr. Rudolf THIENEL, Präsident des Verwaltungsgerichtshofes



Während die Antragszahlen stiegen und die Behörden schon vor diesem Hintergrund sehr gefordert waren, ist Mitte des Jahres 2015 eine Novelle zum Asylrecht in Kraft getreten, welche den Zugang zum Asylverfahren grundlegend umgestaltet und maßgeblich zu einer temporären Überlastung der Asylbehörden und Polizei in diesem Bereich beigetragen habe. Seit Juli 2015 konnten Asylsuchende idR nicht mehr in den hierfür speziell eingerichteten Erstaufnahmestellen Asylanträge stellen, sondern wurde diese Zuständigkeit für die große Mehrzahl der Fälle zu den Sicherheitsbehörden bzw den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes verlagert. Diese Umstellung habe in den ersten Wochen und Monaten viel Unsicherheit und für die Antragsteller vor allem extreme Verzögerungen hinsichtlich des sogenannten „Zulassungsverfahrens“ als ersten Verfahrensabschnitt im Asylverfahren und oftmals Obdachlosigkeit mit sich gebracht. So sei Asylwerbern nach der Aufnahme ihrer Daten durch die Polizei oftmals mitgeteilt worden, dass sie sich einen Platz zum Schlafen suchen und sodann die Adresse bekannt geben sollten, damit das Verfahren fortgesetzt werden könne.

Besonders deutlich habe sich die Diskrepanz zwischen dem gesetzten Recht und der gelebten Praxis auch an der Wartedauer bis zur ersten Befragung, welche eigentlich innerhalb von 48 Stunden nach der Asylantragstellung durchgeführt werden sollte, gezeigt. Insbesondere im Sommer letzten Jahres sei Asylwerbern nach Aufnahme ihrer personenbezogenen Daten ein Termin in ein bis zwei Monaten bekannt gegeben worden, an welchem sie sich zwecks Durchführung der Erstbefragung einfinden sollten. Die im Gesetz vorgesehene Frist sowie das diesbezügliche Prozedere seien in fast keinem Fall eingehalten worden.

Die Dublin III- VO ist zudem über einen wesentlichen Zeitraum des Jahres 2015 unangewendet geblieben, sofern die betreffenden Personen von einer Asylantragstellung in Österreich Abstand nahmen. Dem betreffenden Rechtsanwalt sei etwa durch einen vom ihm vertretenen Asylwerber mitgeteilt worden, dass dieser aus Ungarn nach Österreich verbracht, an der österreichischen Grenze abgeholt und mit dem Bus Richtung Deutschland gebracht und dort mit der Einladung, auf diesem Wege Österreich wieder zu verlassen, verabschiedet worden sei. Da er aber einen nahen Verwandten in Wien hatte, habe er beschlossen zu diesem zu fahren und in Österreich ein Asylantrag zu stellen. In diesem und in zahlreichen weiteren vergleichbaren Fällen sei nun doch die Dublin III-VO herangezogen und ein sogenanntes „Dublin-Verfahren“, also ein Verfahren zur „Überstellung“ des Asylsuchenden nach Ungarn, eingeleitet worden. Somit sei die Dublin III-VO auf der einen Seite sehenden Auges ignoriert, auf der anderen Seite mit der vollen Härte des Regelwerkes zur Anwendung gebracht worden.

Der Kollege gibt zu bedenken, dass es nicht im Ermessen der Behörden und Gerichte oder auch der Politik liegen könne und dürfe, im Einzelfall jeweils nach letztlich Opportunitätserwägungen zu befinden, dass ein Gesetz Anwendung finde oder der Regelungsbestand eben ignoriert werde. Hierbei solle gleichzeitig nicht das Bemühen der deutlich überwiegenden Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden im Asylbereich ver-

kannt werden, die auch in Zeiten der größten Herausforderungen bestrebt waren, teils durchaus mit dem Mittel der Improvisation, die Asylverfahren am Laufen zu halten.

In fast allen Verfahren sei die gesetzlich vorgesehene Höchstdauer meist um ein Vielfaches überschritten worden.

Es sei daher eine personelle Aufstockung insbesondere des BFA dringend geboten.

In diesem Zusammenhang merkt der Kollege an, dass die Qualität der Dolmetsch-Leistungen oftmals kritisch zu hinterfragen sei. In vielen Fällen würden sprachkundige Personen als Dolmetscher herangezogen werden, die aber mitunter die Sprache der Asylsuchenden nur mäßig beherrschen, teilweise auch der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig und in vielen Fällen sich der Aufgabe professioneller Dolmetschung sowie der Grenzen der eigenen Zuständigkeit im Verfahren nicht hinreichend bewusst seien.

Wünschenswert wären diesbezüglich österreichweit einheitliche Standards, die nicht nur die Sprachkunde der eingesetzten Personen gewährleisten, sondern auch sicherstellen, dass Dolmetscher sich ihrer Aufgaben aber auch deren Grenzen bewusst sind.

Zudem sei auch die Qualität der Einvernahmen und der erlassenen Bescheide sehr unterschiedlich. Obgleich eine deutlich überwiegende Zahl an Referenten bemüht sei, die Einvernahmesituation für die Antragsteller weitestgehend im Rahmen der Möglichkeiten positiv zu gestalten, gebe es ebenso mitunter anderweitige Erfahrungen. Teilweise haben sich etwa erhebliche Probleme bei der Protokollierung der Aussagen des Antragstellers beobachten lassen. So würden regelmäßig Aussagen nur verkürzt in der Niederschrift wiedergegeben werden. Die Rechte der rechtsfreundlichen Vertreter im Zuge von Einvernahmen würden immer wieder auf die Möglichkeit eines kurzen Vorbringens am Schluss der Befragung und auf die Möglichkeit, im Zuge dessen Anträge zu stellen, reduziert.

Die Bescheide bestünden in der Regel zu einem erheblichen Teil aus Textbausteinen. Auf den ersten Blick sehr umfangreiche Bescheide würden bei näherer Betrachtung oftmals erkennen lassen, dass lediglich einige wenige einzelfallbezogen sind.

Besonders dramatisch würden sich zudem gewisse institutionalisierte Vorgehensweisen bei unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden auswirken. Gerade aufgrund der besonderen Vulnerabilität der Minderjährigen wäre es geboten, die Verfahrensstrukturen entsprechend zu adaptieren. So würden sich lange Wartezeiten gerade für diese Personengruppe als besonders psychisch belastend darstellen. Besonders kritisch hebt der Kollege die in vielen Fällen standardisierte Durchführung einer Altersdiagnose im Zulassungsverfahren hervor. Es bestünden sowohl erhebliche Bedenken gegen die angewandte Methodik per se, die inflationäre Anwendung sowie auch gegen die Qualität der Gutachten.

Vor dem Hintergrund dieser Darstellungen schließt sich der ÖRAK der Forderung des Kollegen nach Verbesserungen sowohl in struktureller Hinsicht wie auch auf Ebene der Legistik an. Diese sind dringend geboten, um letztlich dauerhaft und möglichst flächendeckend zumindest die rechtsstaatlich gebotenen Mindeststandards zu gewährleisten.

D. Akteneinsicht für Verfahrenshelfer

Ein auf Asylrecht spezialisierter Rechtsanwalt aus Wien kritisiert die Übermittlung der Akteile bei der Bestellung als Verfahrenshelfer. Ein Verfahrenshelfer würde zunächst nur den Beststellungsbescheid, sowie eine Kopie des Erkenntnisses, gegen welches er eine Revision zu erheben hat, erhalten. Nach Ansicht des Wiener Rechtsanwalts, ergibt sich alleine aus der Entscheidung des BVwG die geltend zu machende Rechtswidrigkeit noch nicht klar, sodass idR der vollständige Akt zu besorgen ist.

Im Gegensatz zu Verfahrenshilfesachen im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, in welchen dem Verfahrenshelfer eine vollständige Aktenabschrift seitens des Gerichts kostenlos übermittelt werden kann, ist ein sorgfältig arbeitender Verfahrenshelfer im Bereich des Asylrechts gezwungen, Akteneinsicht zu nehmen und die Kopien selbst herzustellen.

Verfahrenshilfe ist primär eine staatliche Aufgabe, die auch den erforderlichen Zugang zum Recht und damit auch die Verschaffung der Aktenkenntnis umfassen muss. Der ÖRAK regt daher an, die dem VwGH in elektronischer Form zur Verfügung stehenden Unterlagen gleichzeitig mit dem Beststellungsbescheid an den Verfahrenshelfer zu übermitteln.

E. Übermittlung von Aktenzeichen

Von einer Kollegin aus Salzburg wird bemängelt, dass bei Rückmeldungen des BVwG auf Eingaben im elektronischen Rechtsverkehr keine Aktenzeichen angeführt werden, was die Zuordnung erschwert. Zudem sei es erforderlich, die Aktenzahl gesondert schriftlich oder telefonisch zu erfragen.

Der ÖRAK regt an, bei derartigen Rückmeldungen die Aktenzahl des BVwG automatisiert mitzusenden.

F. Unterlassene Weiterleitung von Rechtsmitteln

Aus Wien schildert ein Rechtsanwalt den Fall, dass das Bundesministerium für Bildung und Frauen eingelegte Rechtsmittel nicht mehr an die Verwaltungsgerichtsbarkeit weiterleite. Die Rechtsmittel befänden sich nach wie vor bei der ersten Instanz. Der Kollege merkt an, dass die StA Wien in diesem Zusammenhang ein Verfahren nach § 302 Abs 1 StGB einstellte.

G. Erschwerter Zugang zum Recht

Ein Kollege aus Graz berichtet von einem verwaltungsstrafrechtlichen Fall vor dem LVwG Steiermark. Dieses habe keinen Zugriff auf Kfz-technische Amtssachverständige. Der Kollege merkt an, dass auch der UVS über Jahre über keine Kfz-technischen Amtssachverständigen verfügte. Dies habe dazu geführt, dass in all diesen Verfahren ein üblicherweise in keiner Relation zur ver-

hängten Strafe stehender Kostenersatz drohte. Der Kollege streicht die dadurch entstehenden, erheblichen Kosten hervor.

Von der mit BGBl I 33/2013 geänderten Bestimmung des § 45 VStG ausgehend, welche ua die Einstellung des Verfahrens bei unverhältnismäßigem Aufwand der Strafverfolgung vorsieht, sei im gegenständlichen Falle des Kollegen in Anbetracht des Sachverhalts jedenfalls eine Unverhältnismäßigkeit gegeben.

Der Kollege gibt zu bedenken, dass das Organisationsverschulden des Landes Steiermark, dem LVwG keine Amtssachverständigen aus dem Kfz-Wesen zur Verfügung zu stellen, zu Mehrkosten der rechtsuchenden Bevölkerung führe. Aus ökonomischen Gesichtspunkten werde damit der Zugang zum Recht verunmöglicht. Zudem gehöre es zu einem „fair trial“ im Sinne des Art 6 EMRK und Art 48 GRC, dass Verteidigungsmaßnahmen nicht derart hohe Kosten verursachen, dass der Beschuldigte aus wirtschaftlichen Überlegungen de facto gezwungen wird, die Strafe zu akzeptieren.

H. Grundverkehr

Eine Kollegin aus Salzburg beanstandet die Vorgehensweise des Baurechtsamtes der Gemeinde Elsbethen. Bei der Einholung von Nutzungserklärungen nach § 13d Salzburger Grundverkehrsgesetz würden überhöhte Gebühren in Rechnung gestellt werden. Eine Berichtigung sei erst nach mehrmaliger Intervention erfolgt, wodurch ein erheblicher vermeidbarer Aufwand entstanden sei.

Ein Kollege aus Tirol berichtet von regelmäßigen Problemen mit der Grundverkehrsbehörde hinsichtlich der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Stadtmagistrats Innsbruck. Die Ausstellung würde immer mindestens zwei bis drei Wochen dauern. Nur bei Urgenz komme es gelegentlich vor, dass die Erledigung rascher erfolge. Bei Wahlen verzögere sich die Dauer zusätzlich.

Als positives Gegenbeispiel führt der Kollege die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck an, bei welcher man die Unbedenklichkeitsbescheinigung manchmal noch am selben Tag erhalte.

IV SONSTIGES

A. Anerkennung des Rechtsanwaltsausweises

Ein Salzburger Kollege habe bei der LPD Salzburg die Erfahrung gemacht, dass der von der Salzburger RAK ausgestellte Rechtsanwaltsausweis nicht als amtlicher Lichtbildausweis und Identitätsnachweis akzeptiert wurde. Er habe sich daher ersatzweise mit dem Führerschein behelfen müssen.

Der ÖRAK möchte an dieser Stelle klarstellen, dass es sich beim Rechtsanwaltsausweis im Scheckkarten-Format um einen amtlichen Lichtbildausweis handelt und fordert, dass dieser von ausnahmslos jeder Behörde als solcher anerkannt wird.

B. Übermittlung von Rechtskraftvermerken

Von einer Kollegin aus Salzburg wird als Verbesserungsvorschlag angeregt, bei der Anforderung von Rechtskraftvermerken auf zuvor im elektronischen Rechtsverkehr zugestellten Entscheidungen eine zweite Entscheidungsausfertigung mit Rechtskraftvermerk ebenfalls im ERV-Weg zu übermitteln. Dies würde die derzeit von Geschäftsstellen der Gerichte angeforderte Rücksendung eines Ausdruckes in Papierform und Anbringung der Rechtskraftbestätigung ersparen.

C. Einschränkungen in Zusammenhang mit ERV

Aus Tirol erhielten wir die Meldung, dass im Falle eines bspw urlaubsbedingten Abwesenheitsvermerks im ERV von Seiten der Gerichte eine Zusendung der Schriftstücke per Post erfolge. Diese würden entweder hinterlegt oder vom Sekretariat übernommen werden. In beiden Fällen sei dies allerdings fristauslösend. Daher sollte die Zustellung der Schriftstücke erst nach Ende der Abwesenheit erfolgen, indem sie in der Schnittstelle verbleiben und per Datum gesendet werden.

In Tirol wird außerdem regelmäßig moniert, dass die Einbringung von Strafanzeigen an die StA per ERV nicht möglich sei.

Zudem wird angeregt, dass auch Landesverwaltungsgerichte in den ERV aufgenommen werden.

D. Schwierigkeiten beim Ersatz vorprozessualer Kosten

Ein Kollege aus Kärnten beanstandet die zurückhaltende Rechtsprechung der erstinstanzlichen Gerichte, als auch der Berufungsgerichte, hinsichtlich des Zuspruchs der vorprozessualen Kosten. Davon würden Rechtsschutzversicherer, die eine Kostenübernahme mit dem (unrichtigen) Hinweis auf den Einheitssatz ablehnen, profitieren. Die an das Vorbringen als auch an das Beweismaß gestellten Anforderungen würden die Durchsetzung dieser Kosten nahezu unmöglich machen. Die Einvernahme des Rechtsvertreters samt Vorlage des Kostenverzeichnisses reiche bspw als Beweis der Notwendigkeit dieser Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht aus. Vielmehr sei die Vorlage sämtlicher Aktenvermerke über Besprechungen und Beratungen sowie die gesamte Korrespondenz erforderlich. Der Kollege betont, dass dabei auch vertrauliche Gespräche des Mandanten mit seinem Rechtsvertreter zwangsläufig offengelegt werden.

Dies erscheine mit der Verschwiegenheitspflicht eines Rechtsanwalts nicht vereinbar. Wenn der Klient sich gegen eine Offenlegung ausspricht, komme man als Rechtsanwalt nicht umhin, seinem Klienten bereits zu einem Zeitpunkt den gerichtlichen Weg zu empfehlen, wenn eine außergerichtliche Einigung noch möglich erscheint. Der Kollege vermerkt, dass diese Entwicklung einer Entlastung der Gerichte nicht förderlich erscheine.

E. Widmungswidriger Gebrauch von Infoständern des ÖRAK

Der ÖRAK sieht sich verpflichtet, den widmungswidrigen Gebrauch der Informationsstände des ÖRAK bei Gerichten aufzeigen. Aus Oberösterreich erhielten wir die Meldung, dass diese entweder nicht widmungsgemäß befüllt oder gar mit fremdem Material, etwa von Schuldnerberatungsinstitutionen, manchmal auch in ausländischer Sprache, bestückt werden, so bspw beim BG Urfahr am 14. Dezember 2015.

F. Auskunftsverweigerung der Finanzmarktaufsicht

Anfang dieses Jahres sorgten im Rahmen des Fondskongress' 2016 in Wien Aussagen von Seiten eines Vorstands der FMA bei der Rechtsanwaltschaft für großes Entsetzen. Kurzgefasst wurde vor großem Publikum die Praxis der FMA zum Ausdruck gebracht, wonach eine Auskunftserteilung nicht stattfindet, wenn Rechtsanwälte vorgeschickt werden, um die Behörde „auszuarbitrieren“. In der Vergangenheit solle es zudem „missbräuchliche Anfragen“ oder Auskünfte „unter Vorspiegelung falscher oder irreführender Sachverhalte und Tatsachen“ gegeben haben. Sogar von missbräuchlicher Verwendung der FMA-Auskünfte sei die Rede gewesen. Der ÖRAK betrachtet diese zum Ausdruck gebrachte Einstellung der FMA als rechtsstaatlich höchst problematisch und inakzeptabel und hat daher ein klärendes Gespräch mit der FMA gesucht. In diesem Gespräch konnte der entstandene Eindruck seitens der FMA korrigiert werden indem versichert wurde, dass die FMA der Beiziehung von Rechtsanwälten als Parteienvertreter keinesfalls ablehnend gegenüberstehe. Es sei nie beabsichtigt gewesen, den Eindruck zu erwecken, als bekämen Rechtsanwälte, die sich im Auftrag ihrer Mandanten an die FMA wenden, keine bzw ablehnende Auskünfte. Der ÖRAK wird die Situation weiter beobachten und gegen jeden Verdacht der Ungleichbehandlung zwischen unvertretenen Bürgern und jenen, die einen Rechtsanwalt beiziehen, auftreten.

An dieser Stelle sei betont, dass jeder Bürger das Recht hat, sich vor Gericht und Behörden von einem Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Dieses darf nicht dadurch unterlaufen werden, indem der Gesellschaft suggeriert wird, dass die Beziehung eines Rechtsanwalts Nachteile mit sich bringt.

FIEBERKURVE DES RECHTSSTAATES

Die „Fieberkurve des Rechtsstaates“ ist ein neues Projekt des ÖRAK, welches das Ziel verfolgt, den Grad der Rechtsstaatlichkeit Österreichs ua anhand eines Ländervergleichs (in einem ersten Schritt zwischen Österreich, Deutschland und Slowenien) darzustellen. Der Begriff Rechtsstaatlichkeit beschreibt im Rahmen dieser Arbeit den Grad der Funktionsfähigkeit und Gerechtigkeit eines Staates und ist daher im weiten Sinne zu verstehen.

Um die Stärken und Schwächen der einzelnen Länder gezielt ausarbeiten zu können, hat sich der ÖRAK mit der Frage auseinandergesetzt, auf Basis welcher Faktoren die Rechtsstaatlichkeit messbar und vergleichbar ist. Letztendlich wurde eine Gliederung in folgende zehn Cluster vorgenommen:

- Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen
- Qualität der Gesetzgebung
- Einfluss von Korruption
- Grund- und Freiheitsrechte
- Ordnung und Sicherheit
- Wirtschaftsstandort
Rechtssicherheit juristischer Personen
- Lebensraum
Rechtssicherheit natürlicher Personen
- Zivilgerichtsbarkeit
- Strafgerichtsbarkeit
- Bürgernaher Staat

Für jeden dieser Cluster wurden jeweils drei Indikatoren entwickelt, auf deren Basis ein länderübergreifender Vergleich, ua durch Heranziehung renommierter Studien, vorgenommen werden kann. Zudem hat der ÖRAK eine Umfrage unter österreichischen Rechtsanwälten und Rechtsanwaltsanwärtinnen durchgeführt. Die Teilnehmer konnten die einzelnen Cluster nach subjektiv empfundener Wichtigkeit sortieren und eine Einschätzung über die Entwicklung in den letzten zehn Jahren sowie eine Zukunftsprognose abgeben (siehe Abb 1).

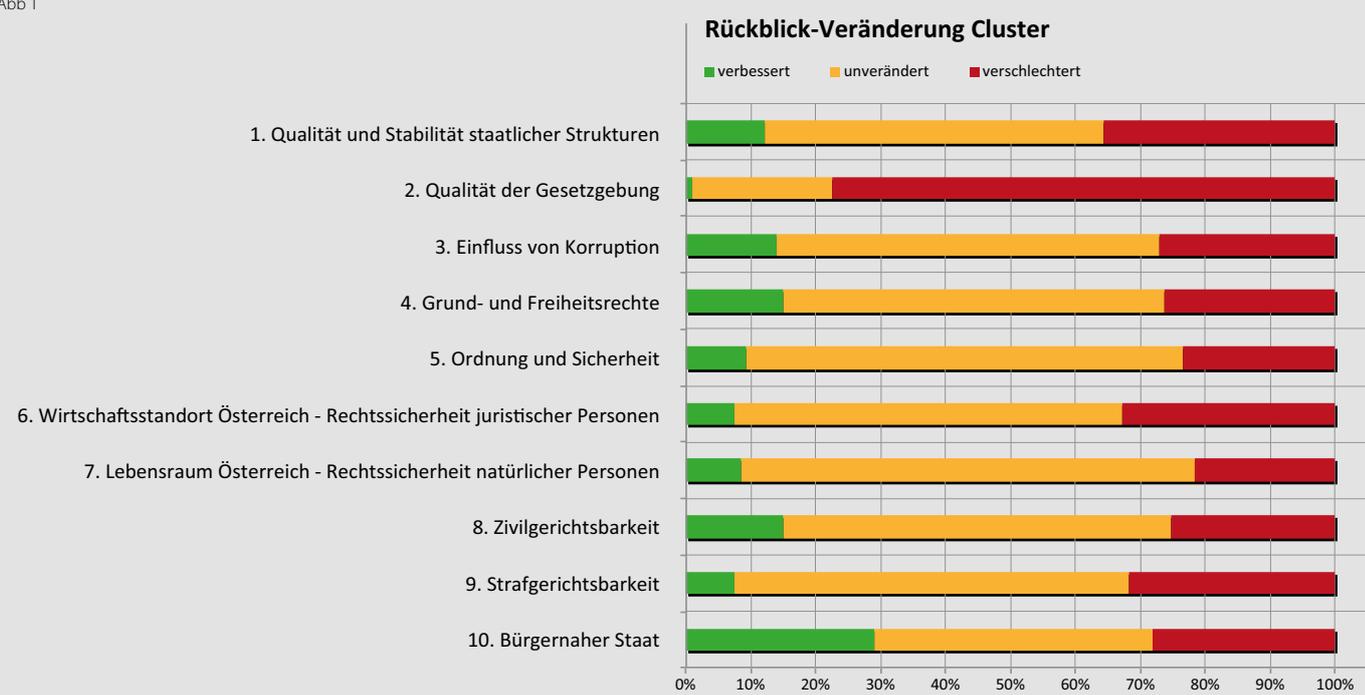
Mit der „Fieberkurve des Rechtsstaates“ möchten wir Stärken und Schwächen des österreichischen Rechtssystems transparent offen legen und im Falle eines Verbesserungsbedarfs Anstoß für Veränderungen geben. So wurden bei dieser Studie auf Umfragen basierende Elemente mit konkreten, vergleichbaren Kennzahlen verknüpft. Auf diese Weise konnten sowohl subjektive als auch objektive Betrachtungsweisen Berücksichtigung finden.

Da die „Fieberkurve des Rechtsstaates“ als umfangreiche Studie gesondert veröffentlicht wird, möchte der ÖRAK im diesjährigen Wahrnehmungsbericht deren wichtigste Ergebnisse zusammenfassen:

Das überraschendste Ergebnis der Studie stellt jedenfalls die überaus negative Einschätzung der befragten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärtinnen zur Qualität der Gesetzgebung dar. Rund 75 Prozent der Befragten beurteilen die aktuelle Situation sowie die Entwicklung in den letzten zehn Jahren negativ. Die zukünftige Entwicklung der Qualität der Gesetzgebung sehen nur rund 3 Prozent positiv, während 67 Prozent von einer weiteren Verschlechterung ausgehen. Dabei handelt es sich um ein Resultat, das jedenfalls intensiver Ursachenforschung bedarf.

Hinsichtlich der Qualität und Stabilität staatlicher Strukturen erreicht Österreich bei den Indikatoren Wahlbeteiligung und politische Stabilität den Spitzenplatz. Nur bei den Leistungskennzahlen der Verwaltung fällt Österreich hinter Deutschland und Slowenien zurück. Dies könnte auch eine Erklärung für den eher negativen Ausblick der Befragten zur künftigen Entwicklung dieses Bereichs sein.

Abb 1



Die Situation in Zusammenhang mit dem Einfluss von Korruption auf die Rechtsstaatlichkeit wird in der Umfrage tendenziell schlecht bewertet. Auch der Ausblick auf eine Verbesserung wird eher negativ gesehen. Hingegen bewerten ca 70 Prozent der Befragten die Bekämpfung von Korruption im österreichischen Justizsystem als gut oder sogar sehr gut. Dies wird auch von den Ergebnissen der Indikatoren bestätigt, wonach Österreich auch im Vergleich zu den anderen Ländern vor allem hinsichtlich der Anzeigen von Bestechungsdelikten ein gutes Zeugnis ausgestellt wird.

Im Zuge der durchgeführten Umfrage kristallisierte sich zudem heraus, dass Grund- und Freiheitsrechte aus Sicht der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter für die Rechtsstaatlichkeit Österreichs von hoher Bedeutung sind. Umso erfreulicher ist es, dass hier Österreich im Ländervergleich besonders gut abschneidet. Sowohl bei der Bewertung der Pressefreiheit als auch bei den Grundrechten im Allgemeinen konnte Österreich den ersten Platz erreichen.

Ein gemischtes Bild liefern die Ergebnisse Österreichs im Cluster Ordnung und Sicherheit. Bei der Aufklärungsquote belegt Österreich den dritten Platz, bei der Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit den zweiten Platz und beim Indikator zur Ordnung und Sicherheit den ersten Platz. Einem laut Umfrage durchwegs zufriedenstellenden Ergebnis der aktuellen Situation steht eine eher negative Erwartung der zukünftigen Entwicklung gegenüber.

Beim Cluster Wirtschaftsstandort, in welchem Österreich bei den Indikatoren Unternehmensgründungen sowie Insolvenzab-

wicklung den letzten Platz belegt, zeigt sich deutliches Verbesserungspotential. Hingegen erzielt Österreich in Zusammenhang mit der Rechtssicherheit natürlicher Personen beim Schutz der Eigentumsrechte den besten Wert der Referenzländer. Bei den Indikatoren Verfahrensdauer strittiger Scheidung und Verfahrensdauer vor dem Arbeits- und Sozialgericht bei rechtswidriger Entlassung konnte Österreich zwar den zweiten Platz belegen, liegt aber deutlich hinter den Kennzahlen Deutschlands zurück.

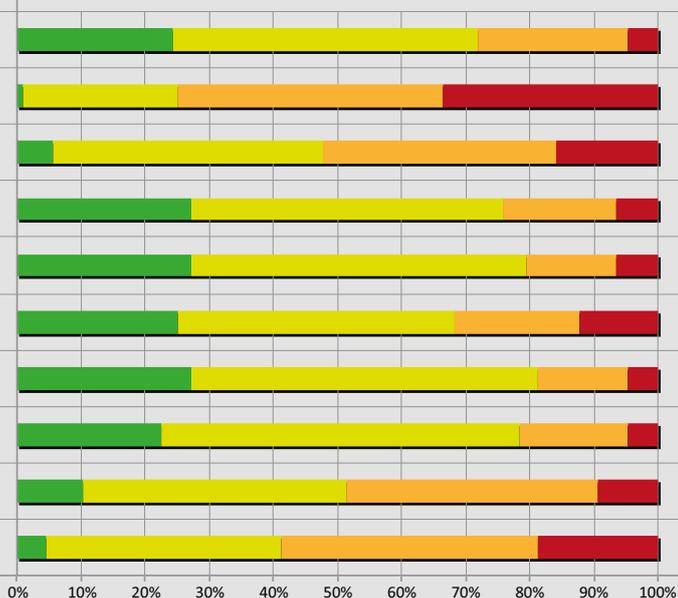
Ein Vergleich der Cluster Zivilgerichtsbarkeit und Strafergerichtsbarkeit ließ sowohl bei der Umfrage als auch bei den Indikatorergebnissen eine schlechtere Bewertung der Strafergerichtsbarkeit gegenüber der Zivilgerichtsbarkeit feststellen. Insbesondere die starke Arbeitsbelastung der Staatsanwälte, als auch die im Ländervergleich längeren Verfahrensdauern, wirken sich negativ auf das Ergebnis Österreichs aus.

Bei der Beurteilung der Bürgernähe des Staates zeigt sich ein differenziertes Bild. Während Österreich hinsichtlich E-Governance ein sehr gutes Ergebnis erzielt, fällt es bei der Betrachtung der Informationsfreiheit bzw dem Zugang von Bürgern zu staatlichen Informationen weit zurück. Auch in diesem Bereich manifestiert sich ein großer Handlungsbedarf.

Letztendlich wurde auf Basis der zugrundeliegenden Indikatoren ein Index ermittelt, wonach ein Länderranking nach erreichten Punkten veranschaulicht wird. Der Index schwankt zwischen 0 und 100 möglichen Punkten. Die Punkteanzahl wurde für jeden Indikator einzeln ermittelt. Jenes Land, welches den besten >

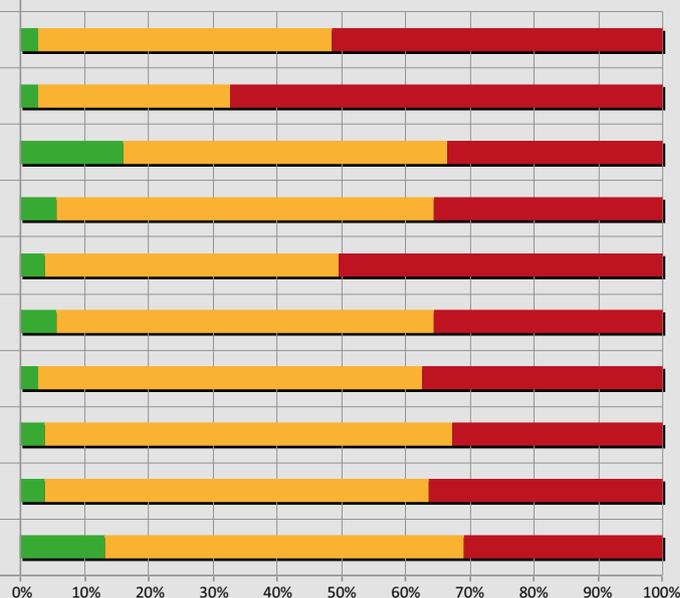
Aktuelle Bewertung Cluster

■ sehr gut ■ gut ■ schlecht ■ sehr schlecht



Ausblick-Veränderung Cluster

■ verbessert ■ unverändert ■ verschlechtert



Quelle: ÖRAK

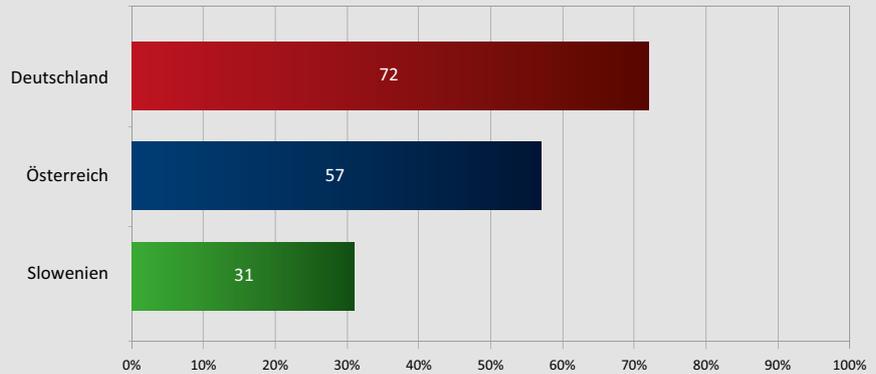
Wert aufwies, erhielt 100 Punkte bzw jenes Land, welches den schlechtesten Wert aufwies, 0 Punkte. Die Punktezahl der anderen Länder wurde auf Basis der Spannweite zwischen dem ersten und letzten Platz ermittelt. Je näher das Land beim Ergebnis

des besten Landes ist, desto höher ist die Punktezahl. Demnach erzielt Deutschland das beste Gesamtergebnis, während Österreich den zweiten und Slowenien den dritten Platz belegt (siehe Abb 2).

Abb 2

Fieberkurve des Rechtsstaates – Länderranking nach erreichten Punkten

(100 Punkte = Max.)



Quelle: ÖRAK

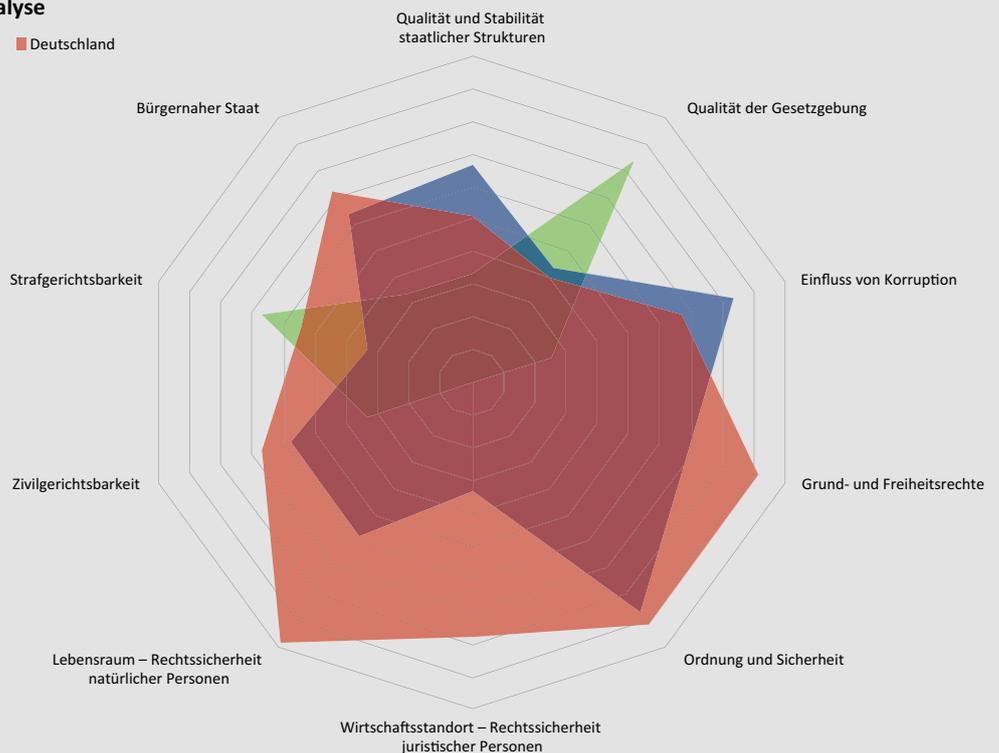
Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Österreichs Rechtsstaat im Großen und Ganzen gut abschneidet, dies insb hinsichtlich der Ordnung und Sicherheit und dem Einfluss der Korruption. Speziell im Bereich der Qualität der Gesetzgebung, dem Wirtschaftsstandort und der Strafgerichtsbarkeit besteht im Vergleich zu den anderen Ländern allerdings noch Verbesserungsbedarf (siehe Abb 3).

Um die Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit Österreichs weiter zu beobachten, soll das Projekt in den nächsten Jahren fortgesetzt sowie zum Zwecke einer breiteren Vergleichbarkeit ausgeweitet werden.

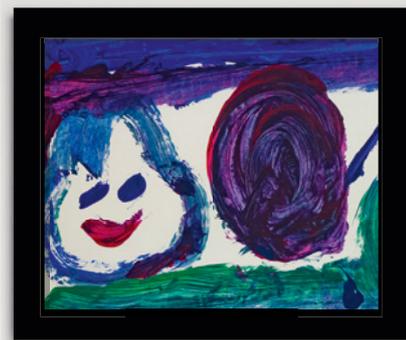
Abb 3

Stärken / Schwächen Analyse

■ Slowenien ■ Österreich ■ Deutschland



Quelle: ÖRAK



ILLUSTRATION

Für den Wahrnehmungsbericht des ÖRAK wurden von sechs- bis elfjährigen Flüchtlingskindern im Notquartier Nordwestbahnstraße der Caritas Wien Bilder zu den Themen Frieden und Freiheit gemalt (siehe auch Seiten 1, 5, 25, 39).

Laut Notquartierleiter Martin Müller können viele Kinder Erlebtem insbesondere durch Kreativität einen ersten Ausdruck verleihen. Hinsichtlich der individuellen Fluchtgeschichte könne damit eine langsame Annäherung an eine Aufarbeitung allfälliger Traumata stattfinden.

Wir bedanken uns an dieser Stelle bei der Caritas Wien für ihre Unterstützung. Besonderer Dank gilt auch Rafah, Salma, Solin, Abdul, Rezai und Nabil sowie allen weiteren mitwirkenden Kindern.

Für eine finanzielle Unterstützung der Flüchtlingshilfe der Caritas Wien dürfen wir auf folgendes Spendenkonto verweisen:

IBAN: AT16 3100 0004 0405 0050
Kennwort: Flüchtlingshilfe
Raiffeisen Bank International AG

Caritas &Du



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABAG	Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz	GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch	GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz
Abs	Absatz	GrESt-SBV	Grunderwerbsteuer-Selbstberechnungsverordnung
AMFG	Arbeitsmarktförderungsgesetz	GrWV	Grundstückswertverordnung
AMS	Arbeitsmarktservice	IG	Interdisziplinäre Gesellschaften
Art	Artikel	LG	Landesgericht
ASG	Arbeits- und Sozialgericht	LPD	Landespolizeidirektion
AStG	Alternative-Streitbeilegung-Gesetz	LVwG	Landesverwaltungsgericht
AsylG	Asylgesetz	ME	Ministerialentwurf
AußStrG	Außerstreitgesetz	NO	Notariatsordnung
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz	OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BAK	Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung	OGH	Oberster Gerichtshof
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl	OLG	Oberlandesgericht
BG	Bezirksgericht	PStStG	Polizeiliches Staatsschutzgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt	RAK	Rechtsanwaltskammer
BKA	Bundeskanzleramt	RAO	Rechtsanwaltsordnung
BMF	Bundesministerium für Finanzen	RATG	Rechtsanwaltstarifgesetz
BMG	Bundesministerium für Gesundheit	RL	Richtlinie
BMJ	Bundesministerium für Justiz	RPG	Rechtspraktikantengesetz
BRÄG	Berufsrechts-Änderungsgesetz	RV	Regierungsvorlage
BVT	Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung	SPG	Sicherheitspolizeigesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht	SRÄG	Sozialrechtsänderungsgesetz
BVwGG	Bundesverwaltungsgerichtsgesetz	StA	Staatsanwaltschaft
BWG	Bankwesengesetz	StAG	Staatsanwaltschaftsgesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte	StGB	Strafgesetzbuch
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention	StPO	Strafprozessordnung
ErbRÄG	Erbrechtsänderungsgesetz	StPOÄndG	Strafprozessrechtsänderungsgesetz
ERV	Elektronischer Rechtsverkehr	StrÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
EU-ErbVO	Europäische Erbrechtsverordnung	SUP	Europäische Einpersonengesellschaft
EuGH	Europäischer Gerichtshof	UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
FATCA	Foreign Account Tax Compliance Act	VfGH	Verfassungsgerichtshof
FMA	Finanzmarktaufsicht	VPI	Verbraucherpreisindex
FPG	Fremdenpolizeigesetz	VwGG	Verwaltungsgerichtshofgesetz
FRÄG	Fremdenrechtsänderungsgesetz	VwGH	Verwaltungsgerichtshof
GewO	Gewerbeordnung	VwGVG	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz
GGN	Grundbuchsgebühren-Novelle	WTBG	Wirtschaftstreuhandberufsgesetz
GMSG	Gemeinsamer-Meldestandard-Gesetz	Z	Ziffer
GOG	Gerichtsorganisationsgesetz	ZPO	Zivilprozessordnung
GPLA	Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben	ZTG	Ziviltechnikergesetz

KONTAKT

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK)

Wollzeile 1-3
1010 Wien
Tel.: 01/535 12 75-0
Fax: 01/535 12 75-13
rechtsanwaelte@oerak.at
www.rechtsanwaelte.at

ÖRAK Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85 (bte 9)
1040 Bruxelles
Belgien
Tel.: +32 2 732 19 72
Fax: +32 2 732 25 387

Rechtsanwaltskammer Burgenland

Marktstraße 3
7000 Eisenstadt
Tel.: 0 26 82/70 45 30
Fax: 0 26 82/70 45 31
rak.bgld@aon.at

Rechtsanwaltskammer für Kärnten

Theatergasse 4/1
9020 Klagenfurt
Tel.: 04 63/51 24 25
Fax: 04 63/51 24 25-15
kammer@rechtsanwaelte-kaernten.at
www.rechtsanwaelte-kaernten.at

Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Andreas-Hofer-Straße 6
3100 St. Pölten
Tel.: 0 27 42/71 6 50-0
Fax: 0 27 42/76 5 88
office@raknoe.at
www.raknoe.at

Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer

Gruberstraße 21
4020 Linz
Tel.: 07 32/77 17 30
Fax: 07 32/77 17 30-85
office@ooerak.or.at
www.ooerak.at

Salzburger Rechtsanwaltskammer

Imbergstraße 31 C
5020 Salzburg
Tel.: 06 62/64 00 42
Fax: 06 62/64 04 28
info@srak.at
www.srak.at

Steiermärkische Rechtsanwaltskammer

Salzamtsgasse 3/IV
8010 Graz
Tel.: 03 16/83 02 90-0
Fax: 03 16/82 97 30
office@rakstmk.at
www.rakstmk.at

Tiroler Rechtsanwaltskammer

Meraner Straße 3/III
6020 Innsbruck
Tel.: 05 12/58 70 67
Fax: 05 12/57 13 84
office@tiroler-rak.at
www.tiroler-rak.at

Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

Marktplatz 11
6800 Feldkirch
Tel.: 0 55 22/71 1 22
Fax: 0 55 22/71 1 22-11
kammer@rechtsanwaelte-vorarlberg.at
www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at

Rechtsanwaltskammer Wien

Ertlgasse 2/Ecke Rotenturmstraße
1010 Wien
Tel.: 01/533 27 18-0
Fax: 01/533 27 18-44
kanzlei@rakwien.at
www.rakwien.at

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: 01 535 12 75, Fax: 01 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at **Konzept und Text:** Österreichischer Rechtsanwaltskammertag **Design:** Atelier Tiefner **Foto:** Julia Hammerle (Seite 3)
Druckmanagement: Der Druckoptimierer OE Consulting e.U. **Verlags- und Herstellungsort:** Wien

Haftungshinweis: Sämtliche Angaben in diesem Bericht erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Jede Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität ist ausgeschlossen. **Urheberrechtshinweis:** Dieser Bericht ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung sind vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form in welchem Verfahren auch immer ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, bearbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.



DIE OSTERREICHISCHEN
RECHTSANWALTE

Wir sprechen fur Ihr Recht